



# mitteilungen

Jahrgang 60 · Nummer 2

Februar 2007

## INHALT

### Verband Intern

- 64 Stellenangebot Verwaltungsreferentin/Verwaltungsreferent

### Recht und Verfassung

- 65 Bayerischer Vorstoß gegen „Killerspiele“  
66 Broschüre „EU-Förderprogramme für Kommunen“  
67 Bundesregierung plant einheitliche Behörden-Nummer  
68 Bundesregierung zu RFID-Reisepässen  
69 Erhöhung der Aufwandsentschädigung  
70 EU-Programme für Kommunen  
71 Europaweiter Statistik-Atlas im Internet  
72 Seminare zum Zivil- und Katastrophenschutz

### Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 73 EU-Kommission veröffentlicht neue De-minimis-Verordnung  
74 Pressemitteilung zur Reform der Gemeindeordnung  
75 BMF-Schreiben zu § 35 Einkommensteuergesetz  
76 Änderung der Systematik bei der Gewerbesteuerumlage  
77 Antrag auf Erlass der Gewerbesteuer der Ihr Platz GmbH & Co. KG  
78 Beteiligung des Bundes an den Unterkunftskosten SGB II  
79 Bundesverwaltungsgericht zur Hundesteuerpflicht von Landwirten  
80 EU-Dienstleistungsrichtlinie in Kraft  
81 Entwicklung der Kommunalfinanzien aus Sicht des BMF  
82 Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik 3. Quartal 2006  
83 Erhebungsmerkmale im Neuen Kommunalen Finanzmanagement  
84 Föderalismuskommission II eingesetzt  
85 Haushaltssicherungskonzepte der Kreise  
86 KfW-Förderinitiative Wohnen, Umwelt, Wachstum  
87 Kommunalumfrage des BdSt NRW und Verwaltungsgebühren  
88 Konditionenänderung der KfW  
89 LWL-Haushaltsplanentwurf 2007  
90 Öffentliche Finanzen im 1. bis 3. Quartal 2006  
91 Reform des Gemeinnützigkeitsrechts  
92 Defizitärer Betrieb gewerblicher Art als verdeckte Gewinnausschüttung  
93 Umsatzsteuerliche Behandlung von Eigenjagdbezirken  
94 Untersuchung der EU-Kommission zum Energiesektor  
95 Verbundprojekt zu Risikomanagement bei Eigenbetrieben  
96 Verfassungsmäßigkeit der Vergnügungssteuer  
97 Verteilungsmaßstab für Wohngeldentlastung des Landes NRW  
98 Zweite Auflage der NKF-Handreichung

### Schule, Kultur und Sport

- 99 11. Sportbericht der Bundesregierung  
100 Erlasse zur Offenen Ganztagschule und anderen Ganztagsangeboten  
101 Ausbau des Ganztagsangebotes an Hauptschulen  
102 BMBF-Studie zur IT-Ausstattung deutscher Schulen  
103 Erlass des NRW-Schulministeriums zu Schulpsychologen  
104 Erste NRW-Sportschule in Düsseldorf  
105 Fusion von Bundeskulturstiftung und Kulturstiftung der Länder gescheitert  
106 Kommentar zum Leitfadens für die Sportentwicklungsplanung  
107 NRW-Beratungsstelle Sportstätten gegründet  
108 Messe zur Offenen Ganztagschule in Hamm  
109 Seminar „Einführung in das Archivwesen“  
110 Urheberrechtliche Vergütung für die Nutzung von Inhalten im Schultranet

### Datenverarbeitung und Internet

- 111 Unternehmensregister online

### Jugend, Soziales und Gesundheit

- 112 7.900 junge Menschen mussten 2005 geschützt werden  
113 Bundesrat zur Gesundheitsreform  
114 Europäische Allianz für Familien  
115 Regelsätze der Sozialhilfe zum 1.1.2007  
116 Sozialversicherung weiter mit Überschuss  
117 Spenden-Siegel-Bulletin 2/06  
118 StGB NRW-Fachkonferenz zur sozialen Daseinsvorsorge

### Wirtschaft und Verkehr

- 119 Asphaltstraßentagung 2007  
120 Beschilderung von Hotelroutensystemen  
121 DStGB zum Jobprogramm für Langzeitarbeitslose  
122 NRW-Modellprojekt zur Erprobung von Gigalinern  
123 Pressemitteilung: Für Riesen-Lkw kein Platz in Kommunen  
124 Qualifizierung durch die Programme EQUAL und XENOS  
125 Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm NRW  
126 StGB NRW-Seminar „Kommunale Belange bei der Optimierung von Bahnübergängen“  
127 Änderungen beim Telekommunikationsrecht  
128 Thema „Verkehr“ in der EU-Präsidentschaft

### Bauen und Vergabe

- 129 Abstandsflächen im Sinne der Landesbauordnung  
130 Baurechtliche Stilllegungsverfügungen  
131 Bundesverwaltungsgericht zum bebauten Bereich  
132 Bundesverwaltungsgericht zur kommunalen Planungshoheit bei Outlet-Centern  
133 Deutscher Preis für Landschaftsarchitektur  
134 Pressemitteilung: Einzelhandel muss wieder in die Zentren  
135 OVG NRW zu schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche  
136 Städtebauförderungsprogramm und Aufruf zur Interessenbekundung

### Umwelt, Abfall und Abwasser

- 137 Altfahrzeug-Verordnung und illegal abgestellte Alt-Kfz  
138 Neue EU-Grundwasserrichtlinie  
139 Neue Umwelt-Behördenstruktur NRW 2007  
140 Neues „Investitionsprogramm Abwasser NRW“  
141 Stellungnahme zum Entwurf des Umweltinformationsgesetzes NRW

### Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)  
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Januar-Februar-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

#### BÜCHER UND MEDIEN

#### NACHRICHTEN

Thema: Personal

*Manfred Wichmann*

Föderalismusreform und Beamtenrecht

*Dirk Schröder*

Mitarbeitermotivation in Kommunalverwaltungen

*Thomas Hüttemann*

Fortbildung für kommunales Personal

Der neue Tarifvertrag öffentlicher Dienst - Entstehung und Struktur

*Elke R. Holzrichter, Katja Weisel*

Die Einführung des Leistungsentgelts nach TVöD

Interview mit Miriam Junker-Ojo zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Kommunalverwaltung

*Andrea Becker*

Entwicklung der Personalvertretung in nordrhein-westfälischen Kommunen

*Manfred Palmen*

Das Konzept der NRW-Landesregierung zur Verwaltungsstrukturreform

*Roland Thomas*

„Einheitlicher Ansprechpartner“ nach EU-Dienstleistungsrichtlinie als kommunale Aufgabe

*Silke Ehrbar-Wulfen*

Nutzen der externen Prüfung bei Einführung von NKF

#### IT-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201, 40474 Düsseldorf

## Verband Intern

### StGB NRW-Termine

- 28.02.2007 Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung in Düsseldorf
- 01.03.2007 Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Münster

### Fortbildung des StGB NRW 2007

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
22.02.2007	Gemeinsame Fachtagung von StGB NRW und VKU – Landesgruppe NRW zu Perspektiven kommunaler Versorgung im regulierten Markt	Oberhausen
01.03.2007	Fachkonferenz zur sozialen Daseinsvorsorge	Neuss
06.03.2007	Fachtagung „Kommunale Belange bei der Optimierung von Bahnübergängen“	Münster
07.03.2007	1. Symposium zum kommunalen Vergabewesen	Ratingen
14.03.2007	1. Symposium zum kommunalen Vergabewesen	Paderborn

## 64 Stellenangebot Verwaltungsreferentin/Verwaltungsreferent

Entsprechend der herausgehobenen Funktion eines kommunalen Spitzenverbandes ergeben sich für die Verwaltungsreferentin/den Verwaltungsreferenten verantwortungsvolle Aufgaben: Organisation der Geschäftsstelle, des Finanz- und des Personalwesens, Betreuung der Gremien, Durchführung von Tagungen und Kongressen, Datenpflege in Bezug auf die Verbandsorgane, Beschaffung und Hausverwaltung.

Für die Anstellung kommen vorzugsweise Fachkräfte mit Schwerpunkt BWL (FH) sowie Beamtinnen/Beamte des gehobenen Dienstes aus dem Finanz- und Personalbereich in Betracht. Zur Einführung eines kaufmännischen Rechnungswesens sind entsprechende Kenntnisse wünschenswert. Kommunalpolitische Erfahrung ist von Vorteil. Die Einstellungsbedingungen richten sich nach den Voraussetzungen der Bewerberin/des Bewerbers. Schwerbehinderter wird bei gleicher Eignung Vorrang gewährt.

Fragen zum Stellenprofil beantwortet Ihnen gern unser Pressesprecher Martin Lehrer (Tel. 0211-4587-230). Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 24. Februar 2007 an den

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen  
HGF Dr. Bernd Jürgen Schneider (persönlich)  
Postfach 10 39 52  
40030 Düsseldorf

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW Februar 2007

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de) (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

## Recht und Verfassung

### 65 Bayerischer Vorstoß gegen „Killerspiele“

Das Land Bayern will über einen Antrag im Bundesrat durch eine Änderung des Strafgesetzbuchs ein Verbot gewaltverherrlichender Spiele („Killerspiele“) erreichen. Konkret sollen Produktion und Vertrieb dieser Spiele verboten werden. Außerdem sollen nicht-virtuelle Spiele verboten werden, bei denen die Teilnehmer mit Spielzeugwaffen aufeinander schießen. Die SPD im bayerischen Landtag befürwortet die Pläne ebenfalls. Auf EU-Ebene wollen die Innen- und Justizminister durch eine schwarze Liste, die Eltern eine Hilfestellung geben soll, eine Eindämmung entsprechender Spiele erreichen. Die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries erklärte jedoch während der Tagung der Minister Mitte Januar in Dresden, wie schon zuvor in diversen Stellungnahmen, dass die deutsche Gesetzeslage ihrer Ansicht nach ausreichend sei. Ein europaweites Verbot werde es nicht geben. Ein Änderung in Deutschland ist aufgrund der Position der Ministerin unwahrscheinlich.

Az.: I/2 102-50 Mitt. StGB NRW Februar 2007

### 66 Broschüre „EU-Förderprogramme für Kommunen“

Der Minister sowie der Vorstandsvorsitzende der NRW Bank haben folgendes Schreiben an die Geschäftsstelle gerichtet:

„Am 01. Januar 2007 beginnt die neue Finanzierungsperiode der Europäischen Union. Das ist zugleich der Startschuß für die Neuaufgabe der vielen europäischen Förderprogramme. Die Förderprogramme der Europäischen Union sind neben den Landes- und Bundesprogrammen die dritte wichtige Säule der öffentlichen Förderung.“

Wir möchten Sie mit der beiliegenden Broschüre auf die für die Kommunen relevanten Förderprogramme der Europäischen Union aufmerksam machen und Sie umfassend über die Möglichkeiten informieren, von den vielfältigen Aktionsprogrammen zu profitieren. Wir stellen in der Broschüre Direktprogramme vor. Das sind die Programme, die die Europäische Kommission selbst oder durch beauftragte Einrichtungen verwaltet. Über die Förderung wird auf europäischer Ebene entschieden. Die Strukturfondsprogramme und das Programm Ländlicher Raum 2007 – 2013 in NRW werden vom Land selbst verwaltet werden. Über diese Programme wird, sobald die erforderlichen Genehmigungen aus Brüssel vorliegen, eine eigene Broschüre erstellt. Eine weitere Broschüre, die in Kürze erscheinen wird, hat das 7. Forschungsrahmenprogramm und das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zum Gegenstand.

Bereits am 18. Oktober 2006 haben wir in einer Veranstaltung in Hamm über wichtige EU-Programme für Kommunen informiert. Diese Informationen haben wir nunmehr in der vorliegenden Broschüre gebündelt und erweitert.

Viele Kommunen und kommunale Einrichtungen sind bereits mit den europäischen Programmen vertraut und haben in der abgelaufenen EU-Förderperiode 2000 – 2006 Projekte mit Hilfe der Europäischen Förderprogramme realisiert. Aus den vielen Rückmeldungen wissen wir, daß sich der damit verbundene Aufwand lohnt.

Häufig sehen sich die potenziellen Antragsteller vor hohen Hürden. Die vorliegende Broschüre soll mit Informationen und Hinweisen auf Ansprechpartner und Kontaktstellen dabei helfen, diese zu bewältigen.

Wir möchten Sie ausdrücklich ermuntern, von den europäischen Programmen Gebrauch zu machen. Sie helfen, konkrete Probleme zu lösen und tragen durch das Erfordernis europäischer Kooperationspartner dazu bei, dass Europa zusammenwächst.

Sollten Sie weitere Auskünfte zu den Europäischen Aktionsprogrammen für Kommunen wünschen, können Sie sich gerne mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Beratungszentrum Ausland der NRW.BANK in Verbindung setzen: Beratungszentrum\_ausland@nrwbank.de.“

Az.: I/1 05-17

Mitt. StGB NRW Februar 2007

### 67 Bundesregierung plant einheitliche Behörden-Nummer

Bundesinnenminister Schäuble hat auf dem 1. Nationalen IT-Gipfel am 18.12.2006 in Potsdam bekannt gegeben, dass sich die Bundesregierung eine einheitliche Telefonnummer (115) wünscht, unter der eine Art „Behörden-Notruf“ eingerichtet wird. Unter dieser soll Bürgern künftig bei Problemen mit Behörden geholfen werden. An sieben Tagen in der Woche sollen Experten laut einem Bericht des Hamburger Abendblattes unter der Nummer 115 rund um die Uhr erreichbar sein und bei Problemen helfen, ganz gleich ob es um ein Schlagloch oder Probleme mit Antragsformularen geht. Die notwendige Vernetzung soll das vor kurzem von Wissenschaftlern und Unternehmen wie IBM, Microsoft und SAP gegründete „Interdisziplinäre Studien zu Politik, Recht, Administration und Technologie“-Institut (Isprat) vorbereiten. Laut dessen Projektskizze, die unter [www.isprat.net](http://www.isprat.net) verfügbar ist, soll der Projektbeginn der 01.03.2007 sein. Der Behörden-Notruf, dessen Vorbild in den USA zu suchen ist, wo es die einheitliche Nummer „311“ gibt, soll in zwei bis drei Jahren funktionieren.

Az.: I/2 023-08

Mitt. StGB NRW Februar 2007

### 68 Bundesregierung zu RFID-Reisepässen

Die Bundesregierung hat in der Antwort auf eine kleine Anfrage der FDP im Bundestag (BT DrS. 16/3891, <http://dip.bundestag.de/btd/16/038/1603891.pdf>) „mit Entschiedenheit“ Vorwürfe zurückgewiesen, dass die Funkchips (RFID) der neuen Reisepässe unsicher seien und ein Auslesen leicht möglich sei (vgl. StGB NRW-Mitteilung 4/2007). Die Vorschläge des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe der EU-Datenschutzbeauftragten seien frühzeitig im Verordnungsentwurf weitestgehend übernommen worden. Das Bedrohungsszenario eines unbefugten Auslesens sei bei den neuen Passdokumenten „rein theoretisch“.

Insgesamt hält die Bundesregierung die neue Passgeneration für „dauerhaft funktionstüchtig“. Es gebe bislang keine anderen Erfahrungen, seit November 2005 seien bislang ca. 2,3 Millionen Reisepässe ausgestellt. In nur 26 Fällen habe die Bundesdruckerei Funktionsstörungen des Chips festgestellt, da sich aufgrund eines Softwarefehlers diese nicht auslesen ließen. Die Pässe seien zurückgenommen und für die betroffenen Bürger unentgeltlich neue Papiere produziert worden.

Laut der Antwort sollen später die biometrischen Gesichtsbilder wie die bisherigen Lichtbilder im örtlichen Register der Pass- beziehungsweise Personalausweisbehörde gespeichert werden. Die zusätzliche Vorhaltung der Fingerabdrücke sei hingegen nicht geplant. Auch eine zentrale Speicherung ist nicht geplant. Die biometrischen Daten sollen bei einer Überprüfung nur direkt mit der Person aus dem Chip heraus verglichen werden. Danach sollen die erhobenen Informationen unverzüglich gelöscht werden.

Zur Gebührenfrage erklärt die Bundesregierung, dass eine Gebührenerhebung bei Einführung der Speicherung der Fingerabdrücke nicht geplant sei. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund drängt jedoch weiter auf eine Entlastung der Kommunen.

Az.: I/2 113-00 Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 69 Erhöhung der Aufwandsentschädigung

Nach Informationen des Innenministeriums sollen die gem. § 45 Abs. 5 GO NW nach der Hälfte der Wahlzeit anzupassenden Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandatsträger zum 01.04.2007 um 3 % steigen.

Az.: I/3 020-08-45 Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 70 EU-Programme für Kommunen

Zu Beginn der neuen Finanzplanungsperiode der Europäischen Union ist die Broschüre „EU-Programme für Kommunen, EU-Förderung 2007 bis 2013“ erschienen. Herausgeber ist das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten. Die Broschüre ist ein Kooperationsprojekt zwischen dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und der NRW-Bank als Förderbank. Die in der Broschüre beschriebenen EU-Förderprogramme umfassen die Bereiche Sozial-, Jugend-, Umwelt-, Energie-, Bildungs- und Kulturpolitik. Die Broschüre ist kostenfrei abrufbar unter der E-Mail-Adresse: [beratungcenter\\_ausland@nrwbank.de](mailto:beratungcenter_ausland@nrwbank.de).

Az.: I 05-17 Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 71 Europaweiter Statistik-Atlas im Internet

Das schweizerische Bundesamt für Statistik BFS hat interaktiven Online-Atlas für europaweite Statistiken veröffentlicht. Unter [http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/international/statatlas\\_europa.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/international/statatlas_europa.html) kann dieser kostenfrei genutzt werden. Der Stat@las Europa enthält 119 Karten zu den Themenbereichen Bevölkerung und Gesellschaft, Lebensbedingungen und Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Umwelt sowie Landnutzung und Tourismus und beruht auf Daten aus den Jahren 2002 und 2003. Diese stammen vom BFS selbst, dem Europarat, dem deutschen Statistischen Bundesamtes und von Eurostat. Die zoombaren Karten in der Flash-Anwendung integrieren auch regionalstatistische Ergebnisse bis auf die Stufe NUTS 2 (Mittlere Regionen/Landschaften) des europäischen Statistiksystems.

Az.: I/2 050-22 Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 72 Seminare zum Zivil- und Katastrophenschutz

Die Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz in Bad Neuenahr-Ahrweiler ist ein Kompetenzzentrum des Bundes im Bevölkerungsschutz. Für Oberbürgermeister und Bürgermeister kreisangehöriger Städte und Gemeinden sowie deren Stellvertreter bietet die AKNZ zwei Seminare an:

• Aufgaben des Bevölkerungsschutzes für die kommunale Führungsebene

• Zivil- und Katastrophenschutz kreisangehöriger Städte und Gemeinden

- Aufgaben des Bevölkerungsschutzes für die kommunale Führungsebene
- Zivil- und Katastrophenschutz kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Seminarkosten entstehen den Städten und Gemeinden keine. Unterkunft und Verpflegung werden kostenlos gestellt. Reisekosten werden gem. Bundesreisekostengesetz erstattet. Weitere Informationen zu den Terminen sowie zu der inhaltlichen Ausgestaltung der Seminare sind im Internet unter der Adresse [www.bbk.bund.de](http://www.bbk.bund.de) zu finden.

Az.: I 145-00 Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 73 EU-Kommission veröffentlicht neue De-minimis-Verordnung

Die Europäische Kommission hat die ab dem 01.01.2007 geltende Gruppenfreistellungsverordnung für De-minimis-Beihilfen veröffentlicht. Danach müssen staatliche Beihilfen – zu denen auch kommunale Beihilfen zählen – bis zu einem Betrag von 200.000 € nicht mehr zur vorherigen Genehmigung bei der Kommission angemeldet werden. Hinsichtlich der Bürgschaften an Unternehmen sieht die neue Verordnung allerdings grundsätzlich eine Begrenzung auf einen Beihilfewert von 1,5 Mio. € vor. Dies stellt eine Verschlechterung gegenüber der bisher geltenden De-minimis-Verordnung dar. Danach war es im Einzelfall möglich, bis zu einer Darlehenssumme von 20 Millionen € zu bürgen. Auch gibt es eine Einschränkung der Möglichkeit der Kumulierung von De-minimis-Beihilfen mit anderen Beihilfen.

Der DStGB hatte zu den Entwürfen für die neue Verordnung mehrfach gegenüber der Kommission Stellung genommen, um Verbesserungen für Beihilfen der Kommunen zu erreichen. Dabei war es gelungen, die Kommission davon zu überzeugen, die zunächst vorgesehene Ausgrenzung von Bürgschaften als sog. intransparente Beihilfen aus dem Anwendungsbereich der Verordnung aufzugeben. Dies war aus kommunaler Sicht besonders wichtig, da es in der Praxis sehr häufig vorkommt, dass Bürgschaften an kommunale oder private Unternehmen erteilt werden, um die Finanzierung kommunaler Projekte abzusichern. Zudem hatte der DStGB für eine Anhebung des derzeit geltenden Schwellenwertes von 100.000 € plädiert, was von der Kommission durch eine Anhebung des Betrages auf 200.000 € berücksichtigt wurde.

Daneben hatte sich der DStGB insbesondere gegen

- das Verbot der Kumulierung von De-minimis-Beihilfen mit anderen Beihilfen,
- die im Bereich der Bürgschaften erfolgte Beschränkung, wonach nur Bürgschaften unter die Verordnung fallen, die auf der Grundlage einer „Bürgschaftsregelung“ ausgereicht wurden,
- sowie die ebenfalls im Bereich der Bürgschaften erfolgte Beschränkung, wonach nur Bürgschaften an kleine und mittlere Unternehmen unter die Verordnung fallen, ausgesprochen.

Diese Forderungen hatte auch die Bundesregierung in Ihrer Stellungnahme berücksichtigt, nachdem dem DStGB zuvor vom Bundeswirtschaftsministerium die Möglichkeit eingeräumt wurde, in der Sache Stellung zu nehmen.

Hinsichtlich der vorgenannten, aus kommunaler Sicht besonders wichtigen Punkte sieht die endgültige Fassung der Verordnung folgende Regelungen vor:

#### 1. Kumulierung

Im Bereich der Kumulierung von De-minimis-Beihilfen gibt es eine Verbesserung, wenngleich die Verordnung nach wie vor ein Kumulierungsverbot enthält, das aus kommunaler Sicht immer noch als zu weitgehend angesehen werden muss. Nach der bisherigen Fassung durften De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen für dasselbe Projekt kumuliert werden. Mithin bestand ein absolutes Kumulierungsverbot. Dies wurde in der jetzigen Fassung durch ein relatives Kumulierungsverbot ersetzt: Maßgeblich ist, dass die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität nicht diejenige Förderintensität übersteigt, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde. Danach ist es dem Grunde nach möglich, eine De-minimis-Beihilfe, die nicht den Höchstbetrag ausschöpft, mit einer weiteren Beihilfe bis zum Höchstbetrag zu kumulieren.

#### 2. Bürgschaften

Aufgrund der Fassung in Artikel 2 Abs. d der Verordnung existieren erhebliche Unklarheiten bei der De-minimis-Fähigkeit von Bürgschaften. Zwar hat die Kommission erfreulicherweise die Forderung des DStGB berücksichtigt, die im Vorentwurf noch enthaltene Beschränkung der Verordnung auf Bürgschaften an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu streichen. Dies war unbedingt erforderlich, da nach der geltenden europäischen Definition alle Unternehmen, an denen die öffentliche Hand eine Beteiligung von mehr als 25 % hält, keine KMU sind. Mithin wären die kommunalen Unternehmen ganz überwiegend aus dem Anwendungsbereich der Verordnung gefallen.

Allerdings gibt es in zwei wesentlichen Fragen noch erhebliche Unklarheiten und daraus resultierende Rechtsunsicherheiten. Nach wie vor findet sich in der Verordnung die Formulierung wieder, dass nur die „auf der Grundlage einer Bürgschaftsregelung gewährten Einzelbeihilfen an Unternehmen (...)“ als De-minimis-Beihilfen behandelt werden können. Unklar ist nun, was unter einer „Bürgschaftsregelung“ zu verstehen ist. Die meisten kommunalen Bürgschaften werden „freihändig“, das heißt lediglich auf der Grundlage einer Einzelfallentscheidung in der jeweiligen Kommune ausgereicht. Es stellt sich die Frage, ob aufgrund der Formulierung „Bürgschaftsregelung“ eine zusätzliche Regelung erforderlich ist und wer für deren Erlass zuständig wäre. Immerhin ist nach der Formulierung sowohl eine europäische Regelung als auch eine nationale Regelung - auch in Form einer Regelung einer entsprechenden Körperschaft - möglich. Was die Kommission genau beabsichtigt, bleibt zum gegenwärtigen Zeitpunkt unklar.

Ebenfalls in Artikel 2 Abs. d der Verordnung befindet sich eine weitere Ausnahme für Bürgschaften, deren Voraussetzungen derzeit noch unklar sind. In der Presseerklärung

der Kommission heißt es hierzu, dass die Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit haben werden, Sicherheiten - wie beispielsweise durch Bürgschaften - für Beträge über 1,5 Mio. EUR zu leisten, solange sie der Kommission nachweisen können, dass das Beihilfeelement in der Sicherheitsleistung 200 000 EUR nicht übersteigt. Allerdings existieren nach unserer Kenntnis hierzu noch keine entsprechenden Regelungen, die dies ausfüllen. Die Regionalfreistellungsverordnung, die in den Erwägungsgründen der Verordnung erwähnt wird, wäre keine taugliche Grundlage für den kommunalen Bereich, weil sie Bürgschaften an kommunale Unternehmen weitgehend ausnimmt.

Nach unseren Informationen gibt es derzeit Gespräche zwischen der Bundesregierung und der Kommission über - ggf. sektorielle - Regelungen, die eine weitergehende Freistellung von Bürgschaften zum Inhalt haben. Der DStGB wird sich in den skizzierten offenen Fragestellungen an das Bundeswirtschaftsministerium und die Kommission wenden, um eine Klärung herbeizuführen.

Die neue De-minimis-Verordnung nebst weiterer Erläuterungen in englischer Sprache sowie die Presseerklärung der Kommission sind im Internet unter [http://ec.europa.eu/comm/competition/state\\_aid/reform/reform.html#minimis](http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/reform/reform.html#minimis) abrufbar. Die Verordnung wird nach Mitteilung der Kommission noch vor dem Ende des Jahres 2006 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und am 1. Januar 2007 in Kraft treten.

Az.: IV 970-08

Mitt. StGB NRW Februar 2007

---

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

---

74

### Pressemitteilung zur Reform der Gemeindeordnung

Von einem schwarzen Tag für die Kommunen und deren Unternehmen sprachen der Städtetag NRW, der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW nach der heutigen Entscheidung des Kabinetts zur Verschärfung der rechtlichen Rahmenbedingungen der kommunalwirtschaftlichen Betätigung.

„Wenn dieser Kabinettsbeschluss Gesetz wird, bedeutet das für die kommunalen Unternehmen einen Tod auf Raten. Denn jedes Unternehmen gerät im Wettbewerb in die Hinterhand, wenn ihm die Entwicklungsmöglichkeiten beschnitten werden. Die Landesregierung muss wissen, dass die Kommunen in NRW diese Verschärfung nicht hinnehmen werden“, erklärten der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein, und der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider.

„Eine Beschränkung der kommunalen Wirtschaft, die ja der Daseinsvorsorge für alle Bürgerinnen und Bürger dient, bringt keinerlei Zugewinn an Effektivität“, warnten Articus, Klein und Schneider. Kommunale Unternehmen leisteten einen erheblichen Beitrag zur lokalen Wirtschaft und zur Wirtschaftsförderung. Ebenso seien kommunale Unternehmen wichtige und gefragte Arbeitgeber, die zudem eine Fülle von Ausbildungsplätzen bieten. Kommunale Unternehmen seien nicht Konkurrenten, sondern Partner des Mittelstandes. Sie investierten pro Jahr 1,4 Milliarden Euro,

und dadurch seien in NRW gut 15.000 Beschäftigte vor allem im Handwerk jedes Jahr mit Aufträgen ausgelastet.

Zudem werde der Wettbewerb durch das Vorhandensein kommunaler Anbieter stimuliert, machten die Geschäftsführer deutlich. Gerade in Sparten wie dem Energiemarkt, der zur Konzentration und Monopolbildung neige, wirke sich die Aktivität der Stadtwerke preisdämpfend im Dienste der Endverbraucher aus.

Nicht zuletzt seien die Kommunen aufgrund ihrer schwierigen Finanzlage auf die Erträge ihrer Unternehmen angewiesen. „Nur so lassen sich viele Leistungen der Daseinsvorsorge auch langfristig in der von den Bürgerinnen und Bürgern erwarteten Qualität erbringen“, erklärten Articus, Klein und Schneider.

Das Angebot der Landesregierung, den bestehenden kommunalen Unternehmen Bestandsschutz zu gewähren, wiesen Articus, Klein und Schneider mit Nachdruck zurück. „Diese Beruhigungsspieler der Politik werden wir nicht schlucken. Ein bloßer Bestandsschutz vorhandener wirtschaftlicher Aktivitäten ohne Entwicklungsmöglichkeiten reicht nicht, da unternehmerischer Stillstand die kommunalen Unternehmen im Wettbewerb unweigerlich ins Abseits führen wird. Neue wirtschaftliche Aktivitäten einzuschränken, gefährdet deshalb auf lange Sicht die kommunale Daseinsvorsorge.“

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Februar 2007

75

### **BMF-Schreiben zu § 35 Einkommensteuergesetz**

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 12. Januar ein Schreiben zur Frage der Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb gem. § 35 EStG herausgegeben. In diesem Schreiben werden neben Fragen zum Anwendungsbereich und Anrechnungsvolumen auch nähere Erläuterungen zu den gewerblichen Einkünften i.S.d. § 35 EStG gegeben, z. B. in Hinsicht auf die entstehenden Veräußerungsgewinne beim Verkauf von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften bzw. beim Verkauf eines Mitunternehmeranteils. Da sich die Steuerermäßigung des § 35 Abs. 1 EStG auf die tarifliche Einkommensteuer beschränkt, die anteilig auf die gewerblichen Einkünfte entfällt, werden hinsichtlich der hiermit verbundenen Fragestellung, in welchem Umfang gewerbliche Einkünfte i. S. d. § 35 EStG in der Summe der Einkünfte enthalten sind, sowohl die Grundsätze im Fall der Einzelveranlagung als auch im Fall der Zusammenveranlagung näher betrachtet. Darüber hinaus wird teilweise anhand von Beispielen auf die Steuerermäßigung bei Mitunternehmerschaften eingegangen.

Das BMF-Schreiben ist für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Steuern“, „Einkommensteuer“ abrufbar.

Az.: IV/1 921-00

Mitt. StGB NRW Februar 2007

76

### **Änderung der Systematik bei der Gewerbesteuerumlage**

Mit Mitteilungsbeitrag Nr. 572 vom 22.08.2006 hatten wir darüber informiert, dass sich die kommunalen Spitzenverbände bei der Festsetzung der Erhöhungszahl der Gewer-

besteuerumlage in den alten Bundesländern im Rahmen der Anschlussregelung des Fonds Deutsche Einheit für das Jahr 2007 für eine Rundung der Vervielfältigerpunkte auf 6 ausgesprochen hatten. Darüber hinaus plädierte man hinsichtlich einer endgültigen Festsetzung der Erhöhungszahl für ein Abwarten der Ergebnisse der November-Steuer-schätzung. Es war uns gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden auf Bundesebene gelungen, eine Änderung des Verordnungsentwurfs in der Form herbeizuführen, dass der Vervielfältiger nicht auf 7, sondern 6 Prozentpunkte gerundet werden sollte. Diese Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 GFRG im Jahr 2007 ist mittlerweile im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BGBl. Nr. 62 vom 21. Dezember 2006; Seite 3204).

Nun wurde uns von Seiten des BMF mitgeteilt, dass die Erhöhungszahl ab diesem Jahr grundsätzlich auf der Grundlage der November-Steuer-schätzung ermittelt wird. Begründet wird dies mit dem damals auch von Seiten der kommunalen Spitzenverbänden vorgetragenen Argument, dass die Herbstschätzung realitätsnäher sei und somit verhindert werden soll, dass sich die Differenz zwischen dem in der Verordnung festgelegten und dem nach den Ist-Ergebnissen der Gewerbesteuerumlage erforderlichen Vervielfältigers den kommunalen Spitzenverbänden regelmäßig erst nach der Herbststeuerschätzung, die in der Regel Anfang November stattfindet, und der sich daran anschließenden unmittelbaren Versendung des Referententwurfs letztendlich Mitte November bekannt sein. Diese Neuregelung greift bereits bei der Festlegung der Erhöhungszahl für das Jahr 2008.

Das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen ist für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Steuern“, „Gewerbesteuer“, „Gewerbesteuerumlage“ abrufbar.

Az.: IV/1 932-03

Mitt. StGB NRW Februar 2007

77

### **Antrag auf Erlass der Gewerbesteuer der Ihr Platz GmbH & Co. KG**

Mit Mitteilung Nr. 799 vom 07.11.2005 und Nr. 731 vom 10.10.2005 sowie zuletzt mit Mitteilung Nr. 297 vom 27.03.2006 hatten wir über die Anträge der „Ihr Platz GmbH & Co. KG“ auf Erlass der Gewerbesteuer bzw. den Verlauf des Insolvenzverfahrens berichtet. Die „Ihr Platz GmbH & Co. KG“ hatte sich während des Insolvenzverfahrens bereits an die Städte und Gemeinden gewandt, in denen Filialen der Handelskette existieren, um eine Befreiung sog. Sanierungsgewinne von der Gewerbesteuer zu erwirken. Ende vergangenen Jahres ist die „Ihr Platz GmbH & Co. KG“ an den Deutschen Städte- und Gemeindebund mit dem Wunsch herangetreten, ein Gespräch mit dem DStGB sowie den betroffenen Mitgliedsverbänden über den Erlass der Gewerbesteuerforderungen, die auf Sanierungsgewinnen aus dem durchgeführten Insolvenzverfahren beruhen, zu führen. Dieses Gespräch der „Ihr Platz GmbH & Co. KG“ mit dem DStGB hat unter Beteiligung der Mitgliedsverbände Gemeindetag Baden-Württemberg, Hessischer Städte- und Gemeindebund, Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen am 12. Dezember 2006 in Düsseldorf stattgefunden.

Das Unternehmen hat in dem Gespräch Zahlen zur wirtschaftlichen Lage bzw. Perspektive für die Jahre 2006 bis 2008 zukommen lassen. Diese Zahlen bekräftigen die Aussage der Unternehmensverantwortlichen, die Jahre 2006 und 2007 seien wirtschaftlich schwierig, ab 2008 rechne man dann wieder mit einem positiven Jahresergebnis. Anders als von uns in dem Termin in Düsseldorf gewünscht, bittet das Unternehmen aber ausdrücklich darum, diese Zahlen nicht weiterzugeben. Zur Begründung verweist das Unternehmen auf die Befürchtung, eine Weitergabe der Zahlen könne negative Konsequenzen im Geschäftsverkehr mit den Lieferanten haben.

In dem Gespräch ist deutlich geworden, dass die Gewerbesteuerforderungen auf Sanierungsgewinnen beruhen. Eine solche Feststellung hat auch das zuständige Finanzamt Osnabrück-Stadt getroffen. In dem Gespräch in Düsseldorf haben die anwesenden Vertreter der Mitgliedsverbände daher einvernehmlich erklärt, ihren Mitgliedsstädten und -gemeinden den Erlass der Gewerbesteuerforderungen aus Sanierungsgewinnen der „Ihr Platz GmbH & Co. KG“ empfehlen zu wollen.

Die „Ihr Platz GmbH & Co. KG“ hat uns jetzt die vorbereiteten Erlassanträge für die diversen Städte und Gemeinden in Deutschland zukommen lassen. Sie sind in die folgenden drei Kategorien unterteilt worden:

- Erlassantrag für Gemeinden, die bislang einen Erlass abgelehnt haben,
- Erlassantrag für Gemeinden, die bereits eine verbindliche Zusage erteilt haben,
- Erlassantrag für Gemeinden, die eine bedingte Zusage erteilt haben.

Die Entscheidung über den Erlass der Gewerbesteuerforderungen auf Sanierungsgewinne obliegt jeder einzelnen Gemeinde. Aufgrund des Gesprächsergebnisses und der Einschätzung des Finanzamtes Osnabrück-Stadt empfiehlt die Geschäftsstelle, die demnächst an die Standortgemeinden versendeten Anträge auf Erlass der Gewerbesteuer auf Sanierungsgewinne der „Ihr Platz GmbH & Co. KG“ positiv zu bescheiden.

Az.: IV/1 932-00                      Mitt. StGB NRW Februar 2007

## **78                                      Beteiligung des Bundes an den Unterkunftskosten SGB II**

Der Bundesrat hat am 15. Dezember einstimmig dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes zugestimmt, mit dem die Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten für das Jahr 2007 für 14 Bundesländer auf 31,2 % festgelegt wird, für das Land Baden Württemberg auf 35,2 % und für das Land Rheinland-Pfalz auf 41,2 %. Die Angemessenheit der Beteiligung des Bundes wird im Jahr 2010 überprüft. Eine Neuregelung erfolgt für das Jahr 2011 durch Bundesgesetz.

Ab 2007 bis 2010 ergibt sich die Höhe der Beteiligung des Bundes nach Maßgabe der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften. Diese Formel haben die kommunalen Spitzenverbände massiv kritisiert. Bereits jetzt zeigt sich in einzelnen Bundesländern, dass trotz sinkender Bedarfsgemeinschaftszahlen die Unterkunftskosten ansteigen. Wir haben hier bereits Nachbesserungsbedarf angemeldet.

Der Bundesrat hat die verfassungsrechtlichen Bedenken, die in letzter Zeit in den Medien veröffentlicht wurden, nicht geteilt. Vielmehr beruhen die unterschiedlichen Quoten auf sachlichen Gründen und seien damit Ausfluss des gesetzgeberischen Ermessens. Nach unseren Informationen wurde diese Frage auch innerhalb der Bundesregierung unterschiedlich bewertet. Der Sprecher der Bundesregierung hat dies aber offiziell dementiert. Vielmehr gehe die Bundesregierung davon aus, dass das Gesetz verfassungskonform sei. Nach Einschätzung der Bundesregierung werde Bundespräsident Köhler das Gesetz unterzeichnen.

Sollte dies nicht der Fall sein, werden wir auf eine schnellstmögliche Nachbesserung drängen und die Bundesregierung auffordern, auf der Basis der in den Haushalt eingestellten Finanzmittel bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens Abschlagszahlungen an die Kommunen zu leisten.

Az.: IV/1 970-02/3                      Mitt. StGB NRW Februar 2007

## **79                                      Bundesverwaltungsgericht zur Hundesteuerpflicht von Landwirten**

Im Jahr 2005 hatte das OVG Münster in mehreren Verfahren die bis dahin streitige Frage, ob die von Landwirten gehaltenen und auch für betriebliche Zwecke eingesetzten Hunde der Hundesteuerpflicht unterliegen, im Sinne der beklagten Kommunen entschieden. In einem Fall (Urt. des OVG Münster v. 03.11.2005 - 14 A 3852/04) hatte der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde bei dem Bundesverwaltungsgericht erhoben. Diese Beschwerde hat das Bundesverwaltungsgericht nunmehr durch Beschluss vom 02.11.2006 (10 B 4.06) zurückgewiesen.

In der Begründung der Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht dargelegt, dass das OVG rechtsfehlerfrei davon ausgehen durfte, dass Hunde, die auch zu persönlichen Zwecken gehalten werden, der Hundesteuer unterworfen werden. Die Frage der Ausgestaltung im Einzelnen sei irreversibles Landesrecht, das einer Kontrolle durch das Bundesverwaltungsgericht entzogen sei. Insofern sei es auch irrelevant, dass Obergerichte in anderen Bundesländern die Frage der Hundesteuerpflicht bei Hunden, die sowohl zu betrieblichen Zwecken als auch zur privaten Lebensführung gehalten werden, unterschiedlich beurteilten.

Az.: IV 933-01                              Mitt. StGB NRW Februar 2007

## **80                                      EU-Dienstleistungsrichtlinie in Kraft**

Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie ist im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Sie ist am 28. Dezember 2006 in Kraft getreten. Die Dienstleistungsrichtlinie ist bis zum 28. Dezember 2009 in nationales Recht umzusetzen. Mit der Dienstleistungsrichtlinie soll der einheitliche Binnenmarkt für Dienstleistungen verbessert werden. Auswirkungen auf die kommunale Ebene können mit der Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner, der Anforderung elektronischer Verfahrensabwicklung von Verwaltungsverfahren sowie mit Berichts- und Begründungspflichten für gesetzliche und Satzungsregelungen verbunden sein. Der Richtlinienentwurf folgt insbesondere bei der Regelung des Anwendungsbereiches sowie bestimm-

ten verwaltungsvereinfachenden Regelungen den kommunalen Anregungen.

Regelungen mit besonderem kommunalem Interesse sind:

- Daseinsvorsorge

Nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen im allgemeinen Interesse (Daseinsvorsorge) sowie Gesundheitsdienstleistungen sind aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung sowie der Unterstützung von Familien und hilfebedürftigen Personen sind ebenfalls ausgenommen. Nicht ausgenommen sind Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse. Allerdings können für diese Dienstleistungen Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit ausgesprochen werden.

- Einheitlicher Ansprechpartner

Eine wesentliche Begründung für die Dienstleistungsrichtlinie ist in der Verwaltungsvereinfachung für Dienstleistungsunternehmen zu suchen. Den Dienstleistungsunternehmen sollen daher in jedem Mitgliedsstaat so genannte einheitliche Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Über diese Stellen sollen alle Verfahren und Formalitäten abgewickelt werden können, die für die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind.

- Elektronische Verfahrensabwicklung und Unterlagen

Unterlagen, die für die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit vom Unternehmen erbracht werden müssen, können in der Sprache des Dienstleisters vorgelegt werden. Die Behörde des Staates, in dem eine Dienstleistungstätigkeit aufgenommen werden soll, kann jedoch eine Übersetzung verlangen. Die Behörden müssen darüber hinaus sicherstellen, dass alle Verfahren und Formalitäten problemlos auch elektronisch abgewickelt werden können. Zur Vereinfachung dieser Anforderung soll zwischen den Mitgliedsstaaten ein elektronisches Binnenmarktinformationssystem eingerichtet werden, welches einen unmittelbaren Austausch zwischen den jeweiligen Verwaltungsbehörden ermöglicht.

- Berichts- und Begründungspflichten

Die Mitgliedsstaaten sind aufgefordert, ihre bestehenden Genehmigungsregelungen im Bereich der Niederlassungsfreiheit zu prüfen. Desgleichen sollen neue Genehmigungsregelungen durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten an die Kommission übermittelt werden.

- Dienstleistungsfreiheit

Die Dienstleistungsfreiheit sagt aus, dass eine zulässigerweise in einem Mitgliedsstaat ausgeübte Dienstleistung im Grundsatz nicht in einem anderen Mitgliedsstaat unzulässig sein darf. Allerdings darf jeder Mitgliedsstaat Anforderungen an die Erbringung von Dienstleistungen stellen, sobald dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt ist. Es haben sich insofern gegenüber dem ehemaligen so genannten Herkunftslandprinzip einige Einschränkungen des Prinzips und Ausweitun-

gen der Handlungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand ergeben.

- Umsetzungsfrist

Die Regelungen der Dienstleistungsrichtlinie müssen in den Mitgliedsstaaten drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie umgesetzt sein. Die Dienstleistungsrichtlinie muss daher bis zum 28. Dezember 2009 in nationales Recht umgesetzt werden. Dies betrifft vor allem die Einführung der elektronischen Verfahrensabwicklung sowie die Einführung einheitlicher Ansprechpartner.

- Bewertung

Die Zielsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, die wirtschaftliche Betätigung von Dienstleistungsunternehmen zu vereinfachen, wird von unserer Seite aus begrüßt.

Eine besondere Herausforderung wird die Garantie der elektronischen Verfahrensabwicklung sein. Hier stehen der Bund und die Länder in der Pflicht, die Kommunen dabei zu unterstützen, diesen Anforderungen gerecht zu werden. Für die Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner bietet sich die kommunale Ebene an. Die kommunale Ebene verfügt über die größte Ortsnähe, einen umfangreichen Erfahrungsbestand im Bereich der Wirtschaftsverwaltung sowie über die erforderliche Neutralität im Umgang mit Dienstleistungsunternehmen.

Hervorzuheben sind die neuen Regelungen des Artikels 16 zur Dienstleistungsfreiheit. War bisher eine strikte Geltung des so genannten Herkunftslandprinzips vorgesehen, so haben die verantwortlichen Behörden in den Mitgliedsstaaten nunmehr die Möglichkeit, Ausnahmen und Einschränkungen der Aufnahme von Dienstleistungstätigkeiten auszusprechen, soweit diese durch das öffentliche Wohl erforderlich sind.

Die Dienstleistungsrichtlinie ist im Amtsblatt L376/36 vom 27.12.2006 veröffentlicht. Der Text der Richtlinie ist unter folgender Adresse aus dem Internet herunter zu laden: <http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:L:2006:376:SOM:DE:HTML>

Az.: IV/3 970-08

Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 81 Entwicklung der Kommunalfinanzen aus Sicht des BMF

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich in seinem Monatsbericht Dezember unter dem Titel „Bundespolitik und Kommunalfinanzen – Aktuelle Aspekte“ mit der Entwicklung der kommunalen Finanzlage auseinandergesetzt.

Das BMF spricht von einer Verbesserung der Kommunalfinanzen. Man verweist auf eine deutliche Einnahmesteigerung, die insbesondere auf das Erstarken der Steuereinnahmen zurückzuführen sei. Wie in allen Finanzanalysen der letzten Zeit wird insbesondere auf die Gewerbesteuer abgestellt, deren Anstieg deutlich macht, wie wichtig sie für die Kommunen in Deutschland ist. Dies führt bei einem gleichzeitigen Anstieg der Ausgaben, der aber geringer ausfällt als bei den Einnahmen, zu einer Verbesserung des Finanzierungsdefizits. Das BMF geht davon aus, dass die Kommunen im laufenden und im kommenden Jahr Finan-

zierungsüberschüsse erzielen werden, und sieht in dieser Entwicklung die Fortsetzung der Gesundung der Kommunalfinanzen. Diese „Gesundung“ lässt sich aber u. E. dennoch nicht erkennen, wenn in vielen Kommunen, wie auch vom BMF treffend vermerkt, die Symptome einer strukturellen Finanzkrise weiterhin vorherrschen.

Ob es im nächsten Jahr tatsächlich zu einem Finanzierungsüberschuss kommen wird, ist derzeit offen. Der Arbeitskreis Steuerschätzung hat noch im November für das Jahr 2007 zurückgehende Gewerbesteuererinnahmen prognostiziert. Deshalb und wegen Fehlens gewisser Sondereffekte im kommenden Jahr (Verkauf der städtischen Immobilien in Dresden) ist für das Jahr 2007 eigentlich wieder von einem leichten Finanzierungsdefizit („rote Null“) bei den deutschen Kommunen auszugehen. Falls sich die Prognose der Steuerschätzer aufgrund aktueller konjunktureller Entwicklung als zu pessimistisch erweist, besteht aber durchaus die Möglichkeit, dass die Kommunen auch in 2007 einen leichten Finanzierungsüberschuss zu erwarten haben.

Bei den Ausführungen des BMF fällt positiv auf, dass die Betrachtung der Kommunalfinanzen nicht nur auf eine zusammenfassende allgemeingültige Sichtweise beschränkt bleibt. Das BMF kommt zu der Feststellung, dass der mit der Verringerung der kommunalen Defizite einhergehende Anstieg der Kassenkredite ein Indiz für die zunehmende Differenzierung zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen darstellt. Somit lässt sich auch aus unserer Sicht eben noch keine deutliche Kehrtwende erkennen. Ein Blick auf den immer noch vorhandenen immensen Investitionsbedarf würde diese Aussage noch verstärken.

Dass sich die Steuereinnahmen der Gemeinden in den Jahren 2005 und 2006 dynamischer als bei Bund und Ländern entwickelt haben, ist beim Vergleich der Steigerungsraten sicherlich nicht zu verneinen. Mit Blick auf die Entwicklung der Steuereinnahmen im kommenden Jahr kehrt sich dieses Bild aber ins Gegenteil um. Vor allem durch die Umsatzsteuererhöhung zum 1. Januar 2007, die nach Berechnungen des BMF in der direkten Wirkung bei den Kommunen sogar zu Mindereinnahmen führt, werden laut der letzten Steuerschätzung die Steuereinnahmen des Bundes um 8,4 % und die der Länder um 4,8 % wachsen. Dagegen fällt der Anstieg der kommunalen Steuereinnahmen mit voraussichtlich 1,5 % verhältnismäßig gering aus. Somit wird das in dem Bericht dargestellte Bild der Kommunen als eindeutiger Gewinner der derzeitigen Steuerentwicklung relativiert.

Sicherlich ist das Erstarren der Gewerbesteuer auch auf grundlegenden Veränderungen bei der Gewerbesteuer, wie z. B. der Verringerung der Gewerbesteuerumlage in der Vergangenheit, zurückzuführen. Es muss aber bei der Debatte um die derzeitige Steuerentwicklung auch immer wieder darauf hingewiesen werden, dass diese insbesondere auf die aktuelle konjunkturelle Belebung und weniger auf eine Beseitigung struktureller Defizite bei den Kommunalfinanzen zurückzuführen ist. Inwieweit z. B. die im Rahmen der Unternehmensteuerreform geplanten Änderungen der Hinzurechnungsmodalitäten bei der Gewerbesteuer hier Abhilfe schaffen werden, muss erst noch durch eine ausführliche Quantifizierung geklärt werden.

Hinsichtlich der geplanten Unternehmensteuerreform betont das BMF, dass die Kommunen durch die Unternehmensteuerreform nicht belastet werden sollen. Leider er-

läutert das BMF auch in diesem Bericht nicht genauer, wie dies erreicht werden kann. Denn während die Kommunen ziemlich genau beziffern können, wie sich die Maßnahmen zur Entlastung der Wirtschaft, wie z. B. die Reduzierung der Steuermesszahl auf einheitlich 3,5, finanziell auswirken werden, gibt es bei den Gegenfinanzierungsmaßnahmen noch eine große Ungewissheit sowohl hinsichtlich der genauen inhaltlichen Ausgestaltung als auch deren finanziellen Wirkung. Wir haben die im Koalitionsvertrag gemachte Aussage zur Aufkommensneutralität der Kommunen immer begrüßt; wir werden die Große Koalition aber auch an dieser Aussage messen!

Hinsichtlich der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft (KdU) geht das BMF zu Unrecht davon aus, dass die getroffene Einigung die Kommunen um mehr als 2,5 Mrd. € entlastet. Der nun gefundene Kompromiss von 4,3 Mrd. € liegt unter den von den Kommunen geforderten 5,8 Mrd. €. Man muss festhalten, dass der Kompromiss ein Schritt des Bundes in Richtung der Kommunen war, denn der Bund hatte ursprünglich nur eine Beteiligung von 2 Mrd. € vorgesehen. Da aber mit diesem Betrag nicht die spürbaren Entlastungen der Kommunen zu realisieren sind, die die Politik den Städten und Gemeinden versprochen hatte, werden Aufforderungen an die Kommunen, aufgrund der aktuellen Steuerentwicklung und der getroffenen Einigung bei den KdU nun zusätzlich in die Kinderbetreuung zu investieren, so nicht in Erfüllung gehen können. Wer ein besseres Angebot an kommunalen Leistungen haben möchte, muss die Finanzkraft der Kommunen stärken. Die derzeitige Entwicklung der Kommunalfinanzen zeigt auf jeden Fall auf, dass die Mehrzahl der Kommunen solche Aufgaben nicht allein bewältigen können.

Der Artikel kann auf der Homepage des BMF ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) unter der Rubrik „Aktuelles“ im Bereich Monatberichte (Dezemberausgabe) abgerufen werden.

Az.: IV/1 903-04

Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 82 **Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik 3. Quartal 2006**

Nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten des dritten Quartals der vierteljährlichen Kassenstatistik des Jahres 2006 hat das LDS NRW der Geschäftsstelle eine Datei mit den Ergebnissen der letzten zwei abgeschlossenen Haushaltsjahre (2004 und 2005) sowie der ersten drei Quartale 2006 im Vergleich mit 2005 zur Verfügung gestellt.

Weiterhin sind „Hinweise zu NKF“ sowie eine „NKF-Übersicht“ als Anlage zur Information vorgesehen. Nach Herausgabe der Pressemitteilung mit Abschluss der Aufbereitung des 2. Quartals 2006 war eine große Anzahl von nachträglichen Einzelfallprüfungen erforderlich, wobei sich i.d.R. herausstellte, dass durch die Umstellung der gemeindlichen Haushalte auf NKF bzw. die für die Statistik erforderliche Rückrechnung auf Gruppierungsziffern großer „Erklärungsbedarf“ entstand. Zudem waren als Ergebnis dieser Prüfaktionen umfangreiche Bestandsänderungen erforderlich.

Die Dateien sind im Intranet-Angebot des StGB NRW abrufbar unter „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Kommunale Kassenstatistik“, „Quartalszahlen“, „Landesamt für Datenver-

arbeitung und Statistik“, „Vierteljährliche Kassenstatistik 2006“.

Az.: IV/1 903-00/2

Mitt. StGB NRW Februar 2007

### **83 Erhebungsmerkmale im Neuen Kommunalen Finanzmanagement**

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) haben sich die Datengrundlagen für die kommunalen Finanzstatistiken verändert. In einer gemeinsamen Besprechung am 12.05.2006 hatten sich die kommunalen Spitzenverbände und das Innenministerium NRW darauf verständigt, für die Zukunft durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) NRW zusätzlich wichtige Merkmale der Erträge und Aufwendungen und zur Bilanz zu erheben. Dabei war man sich darin einig, dass dies erforderlich ist, um auch künftig die Finanzlage der Gemeinden durch die Nutzer der Finanzstatistiken weiter objektiv und auf Grundlage des NKF auswerten und darstellen zu können. Andererseits bestand Konsens, dass bei der Erhebung der Daten kein unvertretbarer Aufwand für die Gemeinden entstehen soll.

Zur Erarbeitung der finanzstatistischen Merkmale wurde im Sommer eine Arbeitsgruppe eingesetzt, an der neben Vertretern des Innenministeriums und von den kommunalen Spitzenverbänden benannten kommunalen Praktikern auch Vertreter des LDS NRW teilgenommen haben. Die Arbeitsgruppe hat zwischenzeitlich mehrmals getagt und als Ergebnis ihrer Arbeit die finanzstatistischen Anforderungen für Einzahlungen/Auszahlungen und Erträge/Aufwendungen erarbeitet. In der Arbeitsgruppe bestand Einvernehmen, dass es darüber hinaus erläuternder Zuordnungshinweise bedarf, die ebenfalls von der Arbeitsgruppe erstellt wurden. Auf diesen Grundlagen soll im nächsten Arbeitsschritt festgelegt werden, welche Daten aus den Bereichen Einzahlungen/Auszahlungen und Erträge/Aufwendungen zu welchem Zeitpunkt zukünftig von den Kommunen für die Finanzstatistik gemeldet werden sollen.

Danach sollen die entsprechenden Festlegungen für die Bilanzdaten und die Produktgruppen getroffen werden.

Klar ist jetzt schon, dass die ursprünglich bereits für Anfang des Jahres 2007 vorgesehene Datenlieferung auf der neuen Grundlage aufgrund der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr realisierbar ist. Beabsichtigt ist nunmehr, die erforderlichen Regelungen im ersten Halbjahr 2007 zu treffen, so dass ab dem 1. Quartal 2008 die Datenlieferung auf den neuen Grundlagen erfolgen kann.

Die kommunalen Spitzenverbände konnten in einem Gespräch über die weitere Vorgehensweise im Innenministerium erreichen, dass das ursprüngliche Vorhaben des Landes, den Kontenrahmen bis auf die Ebene der sog. „Viersteller“ gem. § 27 Abs. 7 GemHVO als verbindlich zu erklären, aufgegeben wird. Die Verbindlicherklärung eines neuen detaillierteren Kontenrahmens hätte für viele Kommunen, die das NKF schon eingeführt haben und sich bei ihrem Kontenplan nicht exakt an den Vierstellern des NKF-Kontenrahmens orientiert haben, zu großem Veränderungsaufwand geführt. Wir konnten dem Innenministerium deutlich machen, dass dieser Aufwand unverhältnismäßig ist, da die Lieferung der finanzstatistischen Daten nicht abhängig ist von einem verbindlichen Kontenrah-

men. Die Kommunen müssen auch zukünftig frei sein in der Gestaltung ihres örtlichen Kontenplans, der nach eigenen Bedürfnissen gestaltet werden kann. Sie haben dann mit entsprechenden Software-Verknüpfungen sicherzustellen, dass die finanzstatistischen Anforderungen bedient werden können. Nach Ansicht der in der Arbeitsgruppe vertretenen Praktiker ist dies leistbar.

Das LDS wird die Städte und Gemeinden in Kürze über die neuen Erhebungsmerkmale im Neuen Kommunalen Finanzmanagement informieren.

Az.: IV/1 903-05

Mitt. StGB NRW Februar 2007

### **84 Föderalismuskommission II eingesetzt**

Bundestag und Bundesrat haben die gemeinsame Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen eingesetzt. Die Kommunen sollen in die Arbeiten der Kommission „in geeigneter Weise“ einbezogen werden.

Der Bundestag hat am 15. Dezember 2006 die Einsetzung einer gemeinsamen Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen beschlossen. Einen gemeinsamen Antrag von CDU/CSU, SPD und FDP (16/3885) nahm er mit der Mehrheit dieser Fraktionen gegen das Votum der Linken bei Enthaltung der Bündnisgrünen an. Änderungsanträge der Linken (16/3888) und der Bündnisgrünen (16/3887) zu dem Antrag der Koalition und der FDP lehnte der Bundestag mit großer Mehrheit ab. Den Vorsitz in der Kommission haben für den Bundestag der SPD-Fraktionsvorsitzende Peter Struck und für den Bundesrat der baden-württembergische Ministerpräsident Günther Oettinger (CDU) inne. Bundestag und Bundesrat entsenden jeweils 16 Mitglieder sowie 16 Stellvertreter in die Kommission. Von dem vom Bundestag entsandten Mitgliedern gehören vier der Bundesregierung an, nämlich Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble und Kanzleramtsminister Thomas de Maizière (beide CDU) sowie Bundesfinanzminister Peer Steinbrück und Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (beide SPD). Die Kommission hat den Auftrag, Vorschläge zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu erarbeiten, um diese den veränderten Rahmenbedingungen für die Wachstums- und Beschäftigungspolitik anzupassen. Die Empfehlungen sollen dazu führen, die Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften und deren Finanzausstattung zu stärken. Der Bundesrat hat am selben Tag seine Zustimmung zur Einsetzung der gemeinsamen Kommission erklärt.

Mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht, sollen stets vier Abgeordnete aus den Landtagen an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Ebenso sollen die Kommunen in „geeigneter Weise“ einbezogen werden, heißt es in dem Antrag. Als Anlage ist ihm eine offene Themensammlung beigelegt. Darin werden genannt: Vorbeugung und Bewältigung von Haushaltskrisen, Aufgabenkritik und Setzung von Standards, Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung unter anderem durch die Entflechtung von Aufgaben in der öffentlichen Verwaltung, Stärkung der den Aufgaben entsprechenden Finanzausstattung und der Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften, verstärkte Zusammenarbeit und Möglichkeiten eines erleichterten freiwilligen Zusammenschlusses von Ländern sowie schließlich die Bündelung fachpolitischer Leistungen und Auswir-

kungen auf die Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Der Bundestag hat einstimmig die Wahlvorschläge der fünf Fraktionen für die vom Bundestag zu entsendenden Kommissionsmitglieder angenommen (16/3886). Mitglieder sind danach:

CDU/CSU: Hans-Peter Friedrich (Hof), Jochen-Konrad Fromme, Günter Krings, Thomas de Maizière, Wolfgang Schäuble und Antje Tillmann;

SPD: Volker Kröning, Petra Merkel (Berlin), Peer Steinbrück, Peter Struck, Joachim Stünker und Brigitte Zypries;

FDP: Ernst Burgbacher und Volker Wissing; Die Linke: Bodo Ramelow; Bündnis 90/Die Grünen: Fritz Kuhn.

Als stellvertretende Mitglieder sind benannt:

CDU/CSU: Peter Altmaier, Michael Glos, Wolfgang Götzer, Michael Meister, Norbert Röttgen und Andrea Astrid Voßhoff;

SPD: Ingrid Arndt-Brauer, Klaas Hübner, Fritz Rudolf Körper, Joachim Poß, Ortwin Runde und Bernd Scheelen;

FDP: Christian Ahrendt und Otto Fricke;

Die Linke: Axel Troost;

Bündnis 90/Die Grünen: Anja Hajduk.

In namentlicher Abstimmung lehnte der Bundestag einen Antrag der Linksfraktion (16/3539) ab, auch der Bundesregierung, den Landtagen und den Kommunen ein Rede- und Antragsrecht in der Kommission einzuräumen. Mit Nein stimmten 451 Abgeordnete, mit Ja 47. 46 Abgeordnete enthielten sich der Stimme.

Az.: IV/1 900-00 Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 85 Haushaltssicherungskonzepte der Kreise

Derzeit befinden sich 9 Kreise in der Haushaltssicherung. Dadurch wird dokumentiert, dass sich diese Kreise verpflichtet fühlen, einen Konsolidierungsbeitrag zur Haushaltskonsolidierung bei den Umlagezahlern zu leisten.

Gleichwohl gibt es aber immer noch vereinzelt die Meinung, Kreise dürften gar kein Haushaltssicherungskonzept aufstellen, da sie über eine Anhebung der Umlage ihre Haushalte stets ausgleichen könnten.

Der Regierungspräsident der Bezirksregierung Köln hat nunmehr in einer Rundverfügung vom 08.12.2006 deutlich gemacht, dass es prinzipiell weiterhin möglich ist, dass auch für einen Kreishaushalt ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt wird. Gleichzeitig wird verfügt, dass ein HSK eines Kreises zukünftig nur akzeptiert wird, wenn der überwiegende Teil des strukturellen Defizits aktiv durch echte Einsparungen im Kreishaushalt selbst abgebaut wird und damit nicht durch eine Erhöhung der Kreisumlage zu späterer Zeit erreicht wird.

Az.: IV/1 904-09 Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 86 KfW-Förderinitiative Wohnen, Umwelt, Wachstum

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat mit Kommunalrundschriften vom 21.11.2006 bereits über die zum 01.01.2007 geplanten Neuerungen im Rahmen der Förder-

initiative Wohnen, Umwelt, Wachstum informiert. Mit Blick auf den bevorstehenden Start am 01.01.2007 möchte die KfW ergänzend über einzelne Fragen informieren.

1. KfW-Infrastrukturprogramm: Förderfenster zur Energetischen Gebäudesanierung in den Programmen „KfW-Kommunalkredit“ und „Sozial Investieren“

Zum 1. Januar 2007 starten zwei zusätzliche KfW-Förderprogramme im Infrastrukturbereich:

- „KfW-Kommunalkredit – Energetische Gebäudesanierung“ (Direktkredit)
- „Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung“ (bankdurchgeleitet).

Für die kommenden drei Jahre werden energetische Investitionen insbesondere an Schulen, deren Turnhallen und Kindertagesstätten zusätzlich durch Bundesmittel verbilligt.

Das neue Förderangebot basiert auf den bestehenden Programmen „KfW-Kommunalkredit“ und „Sozial Investieren“, mit einigen Modifizierungen. Die Details können den Programm-Merkblättern, die im Internet-Angebot der KfW Förderbank ([www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de)) und im Beraterforum ([www.kfw-beraterforum.de](http://www.kfw-beraterforum.de)) abrufbar sind, entnommen werden.

Bei Antragstellung ist neben dem Antragsformular und einer zusammenfassenden Projektbeschreibung zusätzlich das vollständig ausgefüllte, vom Antragsteller und vom Sachverständigen unterschriebene KfW-Formular „Bestätigung zum Antrag“ (bei Sanierung auf Neubau-Niveau mit Formular-Nr. 142 771 bzw. bei Durchführung eines Maßnahmenpaketes mit Formular-Nr. 142 761) einzureichen.

Die ab 01.01.2007 gültigen Zinskonditionen der neuen Kreditprogramme „KfW-Kommunalkredit – Energetische Gebäudesanierung“ (156) und „Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung“ (157) können ebenfalls dem Internet-Angebot der KfW Förderbank und dem Beraterforum entnommen werden.

Aufgrund der zusätzlichen Zinsverbilligung durch Bundesmittel gelten für die Programme 156 und 157 abweichende Regelungen, auf die die KfW besonders hinweisen möchte. Die in den Allgemeinen Bestimmungen enthaltenen - fett und kursiv hervorgehobenen - Regelungen für öffentliche Mittel sind aufgrund der Zinsverbilligung durch den Bund anzuwenden.

Ab 01.01.2007 gelten für das Direktkreditgeschäft neue überarbeitete Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite – KfW-Kommunalkredit – in der Fassung 01/2007 (Formular-Nr.: 141836). Auch diese sind, neben den weiteren für diese Programme relevanten Formularen, in Kürze im Internet der KfW Förderbank und im Beraterforum zu finden.

2. CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm und Wohnraum Modernisieren: Aktualisierung der Programm-Merkblätter

Im Merkblatt zum CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm und zum KfW-Programm Wohnraum Modernisieren haben sich kleinere redaktionelle Änderungen ergeben. Darüber hinaus hat die KfW im CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm den Hinweis zum Jahressteuergesetz präzisiert. Die geänderten Merkblätter zu den beiden Programmen sind in Kürze im KfW Beraterforum zu finden.

Eventuelle Fragen zum Produkt- und Serviceangebot der KfW Bankengruppe beantworten Ihnen gerne die BeraterInnen der KfW-Infocenter. Das Infocenter der KfW Mittelstandsbank ist unter der Servicenummer 01801 / 241124 erreichbar und berät Sie zu den Programmen, die von der KfW Mittelstandsbank angeboten werden. Darüber hinaus wird der Bereich gewerblicher Umweltschutz abgedeckt.

Die BeraterInnen des Infocenters der KfW Förderbank sind unter der Servicenummer 01801 / 335577 erreichbar und beraten Sie zu den Förderprodukten in den Bereichen Wohnwirtschaft, private Umweltschutzinvestitionen, Infrastruktur und Soziales sowie Bildungsförderung.

Die KfW-Infocenter sind montags bis freitags, jeweils von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr, erreichbar. Die aktuelle Konditionenübersicht steht Ihnen im Internet und über Fax-Abruf unter der Nummer 069 / 7431-4214 zur Verfügung.

Az.: IV/1 912-05 Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 87 Kommunalumfrage des BdSt NRW und Verwaltungsgebühren

Mit Urteil vom 12.12.2006 (Aktenzeichen: 11 K 2574/06) hat das Verwaltungsgericht Arnsberg entschieden, dass die Erhebung von Gebühren seitens der Stadt Meschede an den Bund der Steuerzahler NRW aufgrund der Auskunftserteilung im Rahmen der Kommunalumfrage 2006 und ein darauf gerichteter Gebührenbescheid der Stadt rechtswidrig sind. Damit wurde entgegen der unsererseits vertretenen Auffassung aus der Mitteilung Nr. 677/2005 vom 06.09.2005 entschieden.

Die Erhebung von Gebühren für eine erteilte Auskunft sei durch spezialgesetzliches Recht ausgeschlossen. Diesbezüglich wird auf die Regelung des § 4 des Pressegesetzes NRW verwiesen. Zunächst stellt das VG Arnsberg kurz einen Auskunftsanspruch des BdSt NRW aus § 4 Abs. 1 PresseG NRW fest. Weiter kommt es zu der Ansicht, dass an die gewünschte Auskunft kein Gebührenanspruch gekoppelt werden dürfe, weil ein solcher Gebührenanspruch eine anderweitige Beschränkung des presserechtlichen Informationsrechtes im Sinne von § 4 Abs. 2 PresseG NRW darstellen würde.

Die weitere Begründung des Urteils des VG Arnsberg wird noch geprüft und eine endgültige Empfehlung folgt. Bis dahin empfehlen wir, von einer weiteren Gebührenerhebung an den BdSt NRW abzusehen.

Az.: IV 940-00 Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 88 Konditionenänderung der KfW

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt über die Erhöhung der Zinssätze einiger Förderprogramme der KfW Förderbank ab dem 11.01.2007 informiert.

Beim KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) gilt die Änderung nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen. Neuzusagen im KfW-Infrastrukturprogramm sind aufgrund der Schließung dieses Programms nicht mehr möglich.

Die Konditionenübersicht für die Finanzierung kommunaler Infrastrukturvorhaben ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

## Konditionenübersicht für Neuzusagen in Förderprogrammen der KfW Förderbank:

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 20 Jahre / 3 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	3,15	3,17	100
- 10-jährige Zinsbindung	3,55	3,58	100
- 20-jährige Zinsbindung	3,70	3,73	100
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	3,15	3,17	100
- 10-jährige Zinsbindung	3,60	3,63	100
- 20-jährige Zinsbindung	3,85	3,89	100

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Zinskonditionen im KfW-Infrastrukturprogramm ab 14.11.2006 (gültig nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen):

KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	3,15	3,17	100
- 10-jährige Zinsbindung	3,60	3,63	100
- 20-jährige Zinsbindung	3,85	3,89	100

Die aktuellen Konditionen können auf der Homepage <http://www.kfw-foerderbank.de> im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abgefragt werden oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für weitere Auskünfte zum Bereich Infrastruktur steht das Infocenter der KfW Förderbank montags bis freitags, jeweils von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr, unter der Servicenummer 01801/335577 zur Verfügung; per Fax ist sie unter 069/74319500 und per E-Mail unter der Adresse [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de) zu erreichen.

Az.: IV/1 912-05 Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 89 LWL-Haushaltsplanentwurf 2007

Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat uns mitgeteilt, dass der Landschaftsausschuss im Rahmen der Beratungen über den Haushaltsplanentwurf 2007 beschlossen hat, der Landschaftsversammlung zu empfehlen, den Hebesatz zur Landschaftsumlage um 0,9 Prozentpunkte auf 15,6 % zu senken. Gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsplanentwurf 2007 der Verwaltung, der bereits eine Hebesatzsenkung von 0,3 Prozentpunkten vorgesehen hatte, soll der Hebesatz damit, vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushalts 2007 durch die Landschaftsversammlung am 22.02.2007, um weitere 0,6 Prozentpunkte gesenkt werden.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hatte in einem Schreiben von Anfang Dezember 2006 den Landschaftsverband Westfalen-Lippe aufgefordert, im Interesse der äußerst angespannten Finanzsituation der kreisangehörigen Städte- und Gemeinden eine größtmögliche Senkung des Umlagesatzes vorzunehmen und die Mehreinnahmen aufgrund der Umlagebemessungsgrundlagenverbesserung nicht wie ursprünglich geplant zur Schuldentilgung einzusetzen. Mit den jetzt vorliegenden Beschlüssen

kommt der Landschaftsverband dieser Aufforderung nach. Die durch die GFG-Ergänzungsvorlage über höhere Schlüsselzuweisungen erzielten Haushaltsverbesserungen bei den allgemeinen Deckungsmitteln werden vom LWL somit in voller Höhe durch eine Hebesatzsenkung um 0,3 Prozentpunkte an die Mitgliedskörperschaften weitergegeben. Darüber hinaus soll der Hebesatz um weitere 0,3 Prozentpunkte gesenkt werden, u. a. durch den Verzicht auf die geplante außerordentliche Schuldentilgung.

Az.: IV/1 904-17

Mitt. StGB NRW Februar 2007

90

## Öffentliche Finanzen im 1. bis 3. Quartal 2006

Das Statistische Bundesamt hat die vorläufigen Ergebnisse der Kassenstatistik der öffentlichen Haushalte für die ersten drei Quartale des nun zurückliegenden Jahres 2006 veröffentlicht. Insbesondere deutlich ansteigende Steuereinnahmen trugen zu einem Anstieg der öffentlichen Einnahmen bei, denen leicht zurückgehende Ausgaben gegenüberstanden. Die Kassenstatistik erfasst dabei den Bund und dessen Sondervermögen, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die Sozialversicherung.

### Entwicklung der Einnahmen

Laut Statistischem Bundesamt waren die ersten drei Quartale durch einen überproportionalen Anstieg der Steuereinnahmen gekennzeichnet. So wuchsen die Steuern und steuerähnlichen Abgaben im betrachteten Zeitraum um 7,2 % auf 636,8 Mrd. € an. Dabei nahmen die Steuereinnahmen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum auf allen Ebenen überproportional zu: Beim Bund stiegen diese um 8,0 % auf 157,0 Mrd. € und bei den Ländern um 9,3 % auf 131,4 Mrd. €. Deutlicher fiel der Anstieg bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden mit 14,3 % auf 41,4 Mrd. € aus.

Aus kommunaler Sicht ist besonders der deutliche Anstieg der Gewerbesteuererinnahmen von Interesse. Diese stiegen gegenüber dem Vorjahr netto um 23,9 % auf 22,2 Mrd. € an. Die Gewerbesteuer ist somit in der Gesamtbetrachtung die wichtigste Finanzierungsquelle der Kommunen und ihre derzeitige Entwicklung ein Beweis dafür, dass ein Festhalten an der Gewerbesteuer für die Städte und Gemeinden essentiell ist. Beim Bund stiegen die anteilmäßigen Einnahmen aus den Gemeinschaftssteuern und der Gewerbesteuerumlage mit 9,2 % stärker als die Einnahmen aus den reinen Bundessteuern, welche um 1,4 % zunahmen. Auch bei den Ländern übertraf das Einnahmeplus bei Gemeinschaftssteuern und Gewerbesteuerumlage mit 9,7 % den Zuwachs bei den Landessteuern von 6,4 %.

Dass sich die Steuereinnahmen der Gemeinden in den Jahren 2005 und 2006 dynamischer als bei Bund und Ländern entwickelt haben, ist beim Vergleich der Steigerungsraten sicherlich nicht zu verneinen. Mit Blick auf die Entwicklung der Steuereinnahmen im kommenden Jahr kehrt sich dieses Bild aber ins Gegenteil um. Vor allem durch die Umsatzsteuererhöhung zum 1. Januar 2007, die nach Berechnungen des BMF in der direkten Wirkung bei den Kommunen sogar zu Mindereinnahmen führt, werden laut der letzten Steuerschätzung die Steuereinnahmen des Bundes um 8,4 % und die der Länder um 4,8 % wachsen. Dagegen fällt der Anstieg der kommunalen Steuereinnahmen mit voraussichtlich 1,5 % geringer aus. Diese Tatsache relativiert das

Bild der Kommunen als eindeutigen Gewinner der derzeitigen Steuerentwicklung.

Die Beitragseinnahmen der gesetzlichen Sozialversicherung stiegen im ersten Dreivierteljahr 2006 um 5,8 % auf 290,5 Mrd. € an. Dies war vor allem auf die Umstellung des Beitragseinzugs von nachträglicher Abführung auf Vorauszahlung der Beiträge ab dem ersten Quartal 2006 zurückzuführen. Die Gesamteinnahmen der gesetzlichen Sozialversicherung stiegen laut Statistischem Bundesamt um 4,5 % an.

Rückläufige Einnahmen verzeichneten die öffentlichen Kassen dagegen bei Vermögensveräußerungen. Diese gingen um 44,1 % zurück und betragen zum Ende des dritten Quartals 7,0 Mrd. €. Ebenfalls zurück, wenn auch nicht so stark wie bei den Vermögensveräußerungen, gingen die Einnahmen der Kommunen aus Darlehensrückflüssen. Bei einem Rückgang um 23,3 % betragen sie Ende September 2006 noch 11,2 Mrd. €.

Somit ist der Anstieg der Einnahmen der öffentlichen Haushalte um 4,9 % auf 711,8 Mrd. € in den ersten drei Quartalen des zurückliegenden Jahres 2006 insbesondere auf die Steuerentwicklung zurückzuführen.

Entwicklung der Ausgaben bei Bund, Ländern und Kommunen unterschiedlich

Die öffentlichen Ausgaben verringerten sich im gleichen Zeitraum geringfügig um 0,7 % auf 748,6 Mrd. €. Anders als bei der Entwicklung der Steuereinnahmen verläuft die Entwicklung der Ausgaben bei Bund, Ländern und Kommunen unterschiedlich. So sind die geringeren Ausgaben der öffentlichen Haushalte in den ersten drei Quartalen 2006 in erster Linie auf niedrigere Ausgaben des Bundes und der Länder zurückzuführen. Die Ausgaben der Kommunen stiegen dagegen erneut an und relativieren somit zusätzlich das Bild, dass die Kommunen als eindeutige Gewinner aus der derzeitigen Steuerentwicklung hervorgehen. Während die Ausgaben beim Bund um 2,1 % auf 215,3 Mrd. € und bei den Ländern leicht um 0,1 % auf 190,2 Mrd. € zurückgingen, stiegen die Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände um 2,0 %. Die Ausgaben der Sozialversicherung gingen um 0,9 % auf 349,2 Mrd. € zurück.

Bei der Betrachtung nach einzelnen Ausgabenposten stellt das Statistische Bundesamt fest, dass die Ausgaben der öffentlichen Haushalte für Personal um 0,9 %, für Sachinvestitionen um 2,1 %, für soziale Leistungen um 1,4 % und für Darlehensgewährungen um 39,6 % rückläufig waren. Demgegenüber erhöhten sich die Ausgaben für den laufenden Sachaufwand um 2,4 % und für Zinszahlungen um 0,4 %.

Deutliche Reduzierung des Defizits

Aus der Differenz von öffentlichen Einnahmen und Ausgaben errechnet sich für das erste bis dritte Quartal 2006 ein Finanzierungsdefizit von 36,6 Milliarden Mrd. €. Dies ist ein Rückgang um mehr als die Hälfte: Im vergleichbaren Vorjahreszeitraum betrug das Defizit noch 75,1 Mrd. €. Das Finanzierungsdefizit wurde durch eine Nettokreditaufnahme von 18,8 Mrd. € sowie durch kurzfristige Finanzierungsmittel gedeckt. Somit erhöhte sich bis zum Ende des dritten Quartals der Stand der Kassenverstärkungskredite zur Überbrückung vorübergehender Liquiditätsgapss auf 66,7 Milliarden Euro. Die mittel- und langfristigen Kreditmarktschulden, die die öffentlichen Haushalte bisher zur

Finanzierung ihrer Ausgaben aufgenommen haben, erreichten zum Ende des dritten Quartals 2006 den Stand von 1.467,1 Mrd. €.

Die endgültigen Ergebnisse der öffentlichen Finanzen im ersten bis dritten Quartal 2006 werden in der Fachserie 14, Reihe 2 „Vierteljährliche Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts“, Ende Januar 2007 veröffentlicht.

Az.: IV/1 903-01/2 Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 91 Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

Mit der angekündigten Reform des Gemeinnützigkeitsrechts soll der Zusammenhalt in der Gesellschaft gefördert und die Vorgabe des Koalitionsvertrags umgesetzt werden. Danach will die schwarz-rote Koalition das Ehrenamt stärken. Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements soll Anfang des Jahres rückwirkend zum 1. Januar 2007 verabschiedet werden. Insgesamt hat das Programm ein Volumen von rund 400 Mio. Euro. Es umfasst nach Angaben des Finanzministeriums steuerliche Erleichterungen für ehrenamtlich tätige und gemeinnützige Organisationen. Im Einzelnen sieht der Plan des Finanzministeriums Folgendes vor:

Die Übungsleiterpauschale soll auf 2.100 Euro im Jahr erhöht werden. Zurzeit beträgt diese für Übungsleiter und Betreuer 1.848 Euro im Jahr.

Der Spendenabzug soll einheitlich auf 20 Prozent erhöht werden, zurzeit variiert je nach Spendenzweck zwischen fünf und zehn Prozent.

Die Steuerfreigrenze für die wirtschaftliche Betätigung von Vereinen soll von 30.678 Euro auf 35.000 Euro angehoben werden. Der Höchstbetrag für die Ausstattung von Stiftungen soll von 307.000 Euro auf 750.000 angehoben werden. Außerdem soll es einen verbesserten Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine geben. Des Weiteren soll die zeitliche Begrenzung des Vor- und Rücktrags beim Abzug von Großspenden abgeschafft werden, dafür soll ein zeitlich unbegrenzter Spendenvortrag eingeführt werden.

Der Prozentsatz, mit dem pauschal für unrichtige Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendete Zuwendungen zu haften ist, wird von 40 Prozent auf 30 Prozent der Zuwendungen abgesenkt. Es soll im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht eine bessere Abstimmung der förderungswürdigen Zwecke erfolgen sowie ein Bürokratieabbau im Spendenrecht.

Schließlich soll eine Ehrensamtspauschale von 300 Euro im Jahr für bürgerschaftlich Engagierte im Sozialbereich eingeführt werden.

Damit wird nun deutlich, dass entgegengesetzt dem im Herbst letzten Jahres vorgelegten Gutachten des wissenschaftlichen Beirates nun eine wesentlich andere Richtung bei der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts eingeschlagen wird, die von Stiftungs- und anderen gemeinnützigen Organisationen sehr begrüßt wird. Der wissenschaftliche Beirat hatte noch gefordert, vor allem die Gemeinnützigkeit der Wohlfahrtsverbände zu prüfen, da diese ihre Dienste in steuerbegünstigter Konkurrenz zur Privaten und oft ineffizient anböten.

Az.: IV/1 921-10 Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 92 Defizitärer Betrieb gewerblicher Art als verdeckte Gewinnausschüttung

In dem beim BFH anhängigen Revisionsverfahren I R 8/04, welches sich mit der Frage auseinandersetzte, ob in der Tätigkeit eines strukturell dauerdefizitären BgA eine verdeckte Gewinnausschüttung zu sehen ist, wurde zwischenzeitlich die Klage mit Zustimmung des beklagten Finanzamts zurückgenommen und das BFH-Verfahren eingestellt. Der BFH hatte durch Beschluss vom 25. Januar 2005 das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zum Verfahrensbeiritt aufgefordert. Das Ministerium war dem Verfahren nicht beigetreten.

Das Urteil der ersten Instanz (FG Düsseldorf) vom 10. Juli 2003 (EFG 2003, S. 1408), das entsprechend der bisherigen langjährigen Verwaltungspraxis die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung verneint hatte, ist nach der jetzigen Entwicklung rechtskräftig geworden.

Trotz dieser Entwicklung bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung und Praxis in dieser Frage weiterentwickeln wird bzw. wann das nächste Finanzamt bzw. Bundesland einen Versuch in dieselbe Richtung unternehmen wird.

Az.: IV/1 920-05 Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 93 Umsatzsteuerliche Behandlung von Eigenjagdbezirken

In den Jahren 2005 und 2006 hatten wir über das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 22.09.2005 (Az.: V R 28/03) informiert (vgl. Schnellbriefe Nr. 135 v. 07.12.2005 und Nr. 53 v. 03.04.2006). Mit dem Urteil hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Verpachtung eines Eigenjagdbezirks durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts der Umsatzsteuer unterliegt, wenn das Grundstück, auf dem das Jagdrecht ruht, einem durch die Körperschaft unterhaltenen Betrieb gewerblicher Art oder einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet ist.

Wir hatten angekündigt, den Versuch zu unternehmen, die politische Dimension dieser Problematik dem BFM bzw. dem Finanzministerium des Landes NRW zu verdeutlichen und eine Übergangsregelung (z. B. die Anwendung erst ab dem Jahr der BFH-Entscheidung) anzuregen.

Wegen einiger Anfragen aus dem Mitgliedsbereich weisen wir nochmals auf den aktuellen Sachstand hin:

Die in den o. g. Schnellbriefen angekündigten Gespräche mit dem Bundesministerium für Finanzen haben zwischenzeitlich stattgefunden. Wie wir zuletzt mit Schnellbrief Nr. 53 v. 03.04.2006 mitgeteilt hatten, sind diese Gespräche für die Städte und Gemeinden allerdings leider nicht von Erfolg gekrönt gewesen. Nachdem sich zwischenzeitlich die Umsatzsteuerreferenten von Bund und Ländern mit der Thematik befasst und auch das kommunale Anliegen erörtert hatten, hat das BMF mit Schreiben vom 23.03.2006 Folgendes mitgeteilt:

„Nach dem Ergebnis der Erörterungen zwischen Bund und Ländern besteht Einvernehmen, dass die ergangene gerichtliche Entscheidung die bisherige Verwaltungsauffassung stützt. Hiernach unterliegt die Verpachtung eines Eigenjagdbezirks durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts der Umsatzsteuer, wenn das Grundstück, auf

dem das Jagdrecht ruht, einem durch die Körperschaft unterhaltenen Betrieb gewerblicher Art oder einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet ist. Hingegen ist die Überlassung nicht steuerbar, wenn sie sich im Rahmen einer rein vermögensverwaltenden Tätigkeit vollzieht. Das Urteil wird demnächst im Bundessteuerblatt veröffentlicht und ist damit von der Finanzverwaltung auf alle vergleichbaren Sachverhalte anzuwenden!“

Der DStGB hatte sich daraufhin erneut an das BMF gewandt und darauf hingewiesen, dass damit noch nicht die Frage beantwortet sei, mit Wirkung ab wann die Regelung in Kraft gesetzt werde. In diesem Schreiben haben wir noch einmal angesprochen, dass es für die verpachtenden Städte und Gemeinden entscheidend darauf ankommt, ob die Anwendung des Urteils des BFH erst – gegebenenfalls sogar mit einer Übergangsfrist – für die Zukunft oder auch für die Vergangenheit gelten soll. Daraufhin hat uns das BMF am 3. April 2006 mitgeteilt, dass das BFH-Urteil „auf alle offenen Fälle, d. h. auch für die Vergangenheit, Anwendung findet. Da die Entscheidung die bisherige Verwaltungsauffassung bestätigt, ist eine Übergangsregelung nicht vorgesehen.“

Somit ist nunmehr festgestellt, dass eine Übergangsregelung leider nicht erreicht werden konnte.

Für die Beurteilung der Frage der rückwirkenden Auswirkungen ist auf die Verjährungsfristen hinzuweisen. § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung regelt den Beginn der Festsetzungsfrist (für den vorliegenden Fall drei Jahre), § 169 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung enthält eine Regelung zur Festsetzungsfrist (für die Umsatzsteuer vier Jahre). Unseres Erachtens sind die Gemeinden daher nur noch gehalten, eine Steuererklärung für die Jahre 2000 bis 2006 vorzulegen.

Etwas anderes gilt freilich für die Fälle, in denen die Finanzverwaltung in der Vergangenheit bereits die Umsatzsteuer festgesetzt hatte, die Vollziehung aber bis zur Entscheidung des o. g. Rechtsstreits ausgesetzt hat.

Bei dem Neuabschluss von Jagdpachtverträgen ist für die betroffenen Städte und Gemeinden darauf zu achten, dass die Umsatzsteuer zukünftig von den Pächtern zu zahlen ist. Falls die Jagdpachtverträge bereits entsprechende Klauseln vorsehen, ist die Umsatzsteuer bereits jetzt von den Pächtern einzuziehen. Wegen der weiteren Vorgehensweise sollte das Gespräch mit der örtlichen Finanzverwaltung gesucht werden.

Az.: IV/1 922-00

Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 94 Untersuchung der EU-Kommission zum Energiesektor

Die Europäische Kommission hat ihren Abschlussbericht über die Untersuchung des Energiesektors veröffentlicht. Darin kommt sie zu dem Schluss, dass ineffiziente und teure Erdgas- und Elektrizitätsmärkte für Verbraucher und Unternehmen gleichermaßen von Nachteil sind. Um dies zu beheben, will die Kommission einerseits für eine bessere Durchsetzung des Wettbewerbsrechts sorgen und andererseits den Rechtsrahmen im Energiebereich modifizieren.

Besondere Probleme bereiten nach Auffassung der Kommission die hohe Marktkonzentration und die vertikale

Integration von Versorgung, Erzeugung und Infrastruktur, durch die kein „nichtdiskriminierungsfreier“ Zugang möglich sei und die zur Folge habe, dass zu wenig in die Infrastruktur investiert werde. Ferner sieht die Kommission die Gefahr, dass die etablierten Betreiber den Markt untereinander aufteilen. Um diese Probleme zu beseitigen, kündigt die Kommission an, einerseits die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der EU (Kartellrecht, Fusionskontrolle, Beihilfenvorschriften) in konkreten Einzelfällen konsequent anzuwenden und außerdem darauf hinarbeiten, die Vorschriften für die Liberalisierung der Energiemärkte zu verbessern (siehe auch IP/07/29). Nach ihrer Einschätzung hat sie bereits in mehreren Unternehmen Nachprüfungen durchgeführt, in denen die erwähnten Probleme eine Untersuchung rechtfertigen.

### *Durchsetzung des Wettbewerbsrechts*

Die Kommission hat angekündigt, von allen Befugnissen Gebrauch zu machen, die ihr die kartellrechtlichen Vorschriften des EG-Vertrags (Artikel 81, 82 und 86), die Fusionskontrollvorschriften (Verordnung Nr. 139/2004) und die Vorschriften über staatliche Beihilfen (Artikel 87 und 88 EG-Vertrag) verleihen.

Besonders bedenklich ist nach Auffassung der Kommission die Marktkonzentration. Künftige Unternehmenszusammenschlüsse müssten deshalb genau geprüft werden, damit sich die Situation nicht noch weiter verschlechtere. Die Kommission kündigt an, wie in der Vergangenheit, insbesondere Veräußerungen, Vertrags- und/oder Gas-Release-Programme und die Folgen langfristiger Lieferverträge auf die Konzentration auf den nachgelagerten Märkten genau zu untersuchen.

Die Kommission verweist darauf, dass Artikel 81 und 82 EG-Vertrag außerdem weitreichende strukturelle Maßnahmen zuließen, um Zuwiderhandlungen zu unterbinden. Insbesondere sei bei staatlichen Beihilfen, die das Fortbestehen einer Marktkonzentration begünstigten und ein Hindernis für die Marktliberalisierung darstellten, eine strenge Beihilfenkontrolle notwendig.

Die Kommission hat ferner angekündigt, Marktaufteilungsabsprachen zwischen den etablierten Marktteilnehmern, die den Wettbewerb ganz besonders stark gefährdeten und deshalb Priorität bei der Anwendung des Kartellrechts haben müssten, mit Aufmerksamkeit zu verfolgen. Dies entspräche dem übergeordneten Ziel der Kommission, jeden Versuch von Unternehmen, ihr Marktverhalten abzustimmen anstatt miteinander zu konkurrieren, zu unterbinden.

Die vertikale Integration von Lieferung, Erzeugung und Infrastruktur verschärft nach Auffassung der Kommission die Wettbewerbsprobleme, da nicht alle Marktteilnehmer gleichen Zugang zu Marktinformationen hätten und die etablierten Unternehmen sich infolgedessen strategisch verhalten könnten. Mangelnder (insbesondere grenzüberschreitender) Zugang zu Infrastrukturen wie Übertragungs- und Verteilungsnetzen und/oder Speicheranlagen könnten Wettbewerbsprobleme verursachen, weil dadurch die Marktintegration erschwert werde. In diesem Zusammenhang müssten vor allem langfristige Kapazitätsbuchungen und ihre Auswirkungen auf den nachgelagerten Wettbewerb geprüft werden.

Das Fehlen oder Aufschieben von Investitionen durch Übertragungsgesellschaften mit vertikal integrierten Lie-

fergesellschaften verhindere ebenfalls die Marktintegration und sei infolgedessen ein weiteres ernstzunehmendes Wettbewerbsproblem. So habe z. B. die italienische Wettbewerbsbehörde festgestellt, dass ein vertikal integrierter Netzbetreiber im Interesse seiner Versorgungstochter ein Investitionsvorhaben gezielt stoppte, um zu verhindern, dass deren Wettbewerber Zugang zu mehr Kapazität erhielten.

Abgesehen von der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts in konkreten Einzelfällen müssen nach der Strategie der Kommission auch zentrale Aspekte der Marktstruktur und der rechtlichen Rahmenbedingungen angegangen werden. Die Sektoruntersuchung habe gezeigt, dass der Rechtsrahmen der Elektrizitäts- und Erdgasmärkte zahlreiche Mängel aufweise. Diese wurden von der Kommission bei der Überprüfung der regulatorischen Maßnahmen für den Erdgas- und Elektrizitätsbinnenmarkt berücksichtigt.

Az.: IV/3 811-00/3 Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 95 Verbundprojekt zu Risikomanagement bei Eigenbetrieben

Eigenbetriebe sind nach § 10 Eigenbetriebsverordnung NW verpflichtet, ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige Bestand gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere die Risikoidentifikation, die Risikobewertung, Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich Risikokommunikation, die Risikoüberwachung / Risikobeschreibung und die Dokumentation.

Vor diesem Hintergrund haben sich mehrere Eigenbetriebe entschieden unter der Leitung der WillekePartner Beratungsgesellschaft mbH, Bochum, ein Risikomanagementsystem in einem Verbundprojekt entsprechend der gesetzlichen Anforderungen und IDW Standards aufzubauen.

Ziel ist es, mit den Verbundpartnern gemeinsam und kostengünstig die Handlungsfelder herauszuarbeiten und in einem für jeden Teilnehmer individuellen Risikomanagementhandbuch zusammenzufassen. Darüber hinaus soll der praktische Erfahrungsaustausch im Vordergrund stehen. Die Ergebnisse werden gemeinsam mit allen Teilnehmern erörtert. WillekePartner gibt Handlungsempfehlungen und erstellt für jeden Eigenbetrieb ein individuelles Risikohandbuch, das - sofern gewünscht - von einem Wirtschaftsprüfer auf seine Konformität mit den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NW zertifiziert ist.

Für das Verbundprojekt werden noch weitere Interessenten gesucht. Nähere Auskünfte gibt es per Telefon 0234 96 295 17 / per Fax 0234 96 295 20 oder per E-Mail radetzky@willekepartner.de

Az.: IV/3 815-01 Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 96 Verfassungsmäßigkeit der Vergnügungssteuer

Mit dem Mitteilungsbeitrag Nr. 216 v. 10.03.2006 hatten wir über ein beim Bundesverfassungsgericht anhängiges Normenkontrollverfahren gegen das Hamburgische Spielgerätesteuergesetz berichtet. Unter Bezugnahme auf dieses Verfahren legen immer noch zahlreiche vergnügungssteuerpflichtige Spielgeräteaufsteller Widersprüche gegen die Vergnügungssteuerbescheide ein.

Wir möchten zunächst richtig stellen, dass das Verfahren nicht das immer wieder zitierte Aktenzeichen 1 BvR 8/05, sondern das Aktenzeichen 1 BvL 8/05 besitzt. Nach einer aktuellen telefonischen Auskunft aus der Geschäftsstelle des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts ist derzeit nicht absehbar, wann es eine Entscheidung in diesem Verfahren geben wird.

Entgegen einer immer wieder vorgebrachten Behauptung in verschiedenen Widersprüchen geht es in diesem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht nicht „allgemein“ um die Verfassungsmäßigkeit der Vergnügungssteuer. Vielmehr ist Gegenstand des Vorlagebeschlusses des Finanzgerichts Hamburg aus dessen Entscheidung vom 26.04.2005 (Az.: VII 293/99) ausdrücklich § 4 Abs. 1 des Hamburgischen Spielgerätesteuergesetzes in der damaligen Fassung, welcher den Steuermaßstab (Stückzahlmaßstab) definierte.

Vor diesem Hintergrund wiederholen wir unsere Empfehlung aus dem Mitteilungsbeitrag Nr. 216/2006, Widerspruchsverfahren nicht im Hinblick auf das beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren auszusetzen, sondern sofort zu bescheiden.

Az.: IV 933-00/1 Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 97 Verteilungsmaßstab für Wohngeldentlastung des Landes NRW

Am 17.01.2007 hat im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW ein weiteres Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden mit dem Ziel stattgefunden, einen neuen Verteilungsmaßstab für die Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben nach § 7 AG SGB II NRW zu finden. Der neue Maßstab soll nicht nur die Belastungen für die Kosten der Unterkunft berücksichtigen, so wie dies derzeit der Fall ist, sondern die Be- und Entlastungen der Kreise und kreisfreien Städte im Zuge der Umsetzung des SGB II berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund hatten in der Vergangenheit bereits mehrere Gespräche stattgefunden, wobei eine Einigung auf einen neuen Verteilungsmaßstab stets am Widerstand des Städtetages gescheitert war.

In dem o. g. Gespräch haben sich die Beteiligten darauf geeinigt, möglichst noch bis zum ersten Auszahlungstermin am 30.06.2007 einen neuen Verteilungsparameter gesetzlich zu verankern. Datengrundlage für die Berechnung eines Parameters der zugrunde zu legenden Be- und Entlastungsdaten soll dabei die kommunale Datenerhebung sein.

Das MAGS wird die kreisfreien Städte und Kreise noch in dieser Woche mit Erlass über dieses Ergebnis informieren und nochmals um Überprüfung der gemeldeten Zahlen bitten, um fehlerhafte Angaben ausräumen zu können.

Az.: IV/1 970-02/3 Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 98 Zweite Auflage der NKF-Handreichung

Die Einführung und Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen ab dem 1. Januar 2005 hat bereits zu vielen praktischen Erfahrungen geführt und die örtlichen Gestaltungs- und Handlungsspielräume in den umgestellten

Kommunen wesentlich erweitert. Diese Erfahrungen sind nicht nur bedeutend für die örtliche Haushaltswirtschaft, sondern auch hilfreich für die anderen Kommunen.

Das Innenministerium hat daher die Handreichung aus dem Jahre 2005 überarbeitet und kommt mit einer 2. Auflage einem großen Bedürfnis der Kommunen und ihrer Aufsichtsbehörden nach, Erkenntnisse aus der örtlichen Praxis für alle Interessierten öffentlich zu machen. Die Erläuterungen der Vorschriften zur kommunalen Haushaltswirtschaft sind wesentlich erweitert worden, aber auch relevante Sachverhalte sowie deren Lösung, z. B. für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Haushalts, werden aufgezeigt. Außerdem werden besondere Themenbereiche, z. B. die Bildung von Sonderposten, ausführlich erläutert. Die Handreichung soll deshalb die Einführung und die Anwendung des NKF vor Ort erleichtern. Sie stellt auch Kennzahlen vor, die bei der Haushaltsanalyse der Aufsichtsbehörden zur Anwendung kommen.

Das Innenministerium will auch mit der neuen Auflage der Handreichung die Gemeinden bei Einführung und Anwendung des NKF weiterhin aktiv begleiten und unterstützen. Die Handreichung wird unter der Internetadresse [www.im.nrw.de/bue/25.htm#](http://www.im.nrw.de/bue/25.htm#) zur Verfügung gestellt. In der ersten Jahreshälfte 2007 sollen den Kommunen jeweils zwei Druckexemplare zur Verfügung gestellt werden.

Az.: IV/1 904-05/11 Mitt. StGB NRW Februar 2007

## Schule, Kultur und Sport

### 99 11. Sportbericht der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat am 04.12.2006 ihren 11. Sportbericht veröffentlicht. Die Erstellung der Sportberichte der Bundesregierung geht zurück auf einen Antrag des damaligen „Sonderausschusses für Sport und Olympische Spiele“ aus dem Jahre 1971, in welchem die Bundesregierung um Berichterstattung über ihre Sportfördermaßnahmen gebeten wird. Diesem Antrag entsprechend wurde der Sportbericht zunächst alle zwei Jahre, ab dem 4. Sportbericht dann alle vier Jahre vorgelegt.

Ziel des Sportberichtes ist es, neben der Wiedergabe der für die Sportpolitik der Bundesregierung maßgeblichen Eckdaten, die Sportförderpolitik des Bundes zu bilanzieren. Die Sportfördermaßnahmen von Ländern, Kommunen und nichtöffentlichen Stellen, die sowohl für den Breiten- als auch für den Spitzensport unverzichtbar sind, sind deshalb nur ansatzweise erfasst.

Entsprechend der Kompetenzverteilung, die sich aus dem Grundgesetz für die Sportförderung von Bund und Ländern ergibt, liegt der Schwerpunkt der Sportberichterstattung der Bundesregierung auf denjenigen Ereignissen und Maßnahmen, die den Spitzensport betreffen. Darüber hinaus umfasst der Bericht im Interesse einer Gesamtschau auch andere vom Bund wahrgenommene sportpolitische Aufgaben.

Der 11. Sportbericht bilanziert die im Zeitraum 2002 bis 2005 für den Sport wesentlichen Ergebnisse. Aufgrund der vorgezogenen Wahl des 16. Deutschen Bundestages im September 2005 geht die Darstellung mitunter über den eigentlichen Berichtszeitraum hinaus. So wird auch über die Winterolympiade und die Paralympics in Turin sowie

die Fußballweltmeisterschaft im Jahr 2006 berichtet – nicht zuletzt deshalb, weil die Bundesregierung im Berichtszeitraum hierzu Unterstützungsmaßnahmen geleistet hat. Im Vergleich zum vorangegangenen 10. Bericht werden die Themenbereiche „Integration durch Sport“, „Sport und Prävention“ und „frauenspezifische Aspekte“ umfassender dargestellt.

Der 11. Sportbericht der Bundesregierung kann im Internetangebot des Bundestages ([www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)) unter der Rubrik Dokumente/Drucksachen unter Angabe der Drucksachennummer 16/3750 abgerufen werden.

Az.: IV/2 380-7 Mitt. StGB NRW Februar 2007

### 100 Erlasse zur Offenen Ganztagschule und anderen Ganztagsangeboten

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Geschäftsstelle den Änderungserlass zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich, zum Investitionsprogramm des Bundes „Zukunft Bildung und Betreuung“ sowie zu den sonstigen Betreuungsangeboten für Schulkinder zugeleitet. Der Änderungserlass wird den interessierten Kommunen in den bezirksbezogenen Verwaltungsgesprächen durch das MSW NRW erläutert.

Der Änderungserlass und die diesbezüglichen aktualisierten Erlassfassungen können die Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NW im Intranetangebot des Verbandes unter Fachinformationen und Service/Schule, Kultur, Sport/Schule/Offene Ganztagschule/Erlassänderungen vom 21.12.2006 abrufen. Abrufbar ist im Intranet auch die Stellungnahme zu den Erlassentwürfen vom 05.12.2006.

Az.: IV/2 211-13 Mitt. StGB NRW Februar 2007

### 101 Ausbau des Ganztagsangebotes an Hauptschulen

Die Geschäftsstelle geht davon aus, dass das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen zum 01.08.2007 weitere 11.000 Plätze mit erweitertem Ganztagsangebot für Hauptschulen genehmigen wird. Dies entspricht bis zu 35 Ganztagschulen.

Wir gehen davon aus, dass bestehende Anträge, die bislang nicht berücksichtigt werden konnten, weiterhin gelten, wenn sie nicht vom Schulträger zurückgezogen werden. Darüber hinaus sind auch Erstanträge noch zulässig. Nach Kenntnis der Geschäftsstelle müssen die Anträge bis zum 15.03.2007 bei der Bezirksregierung eingegangen sein.

Es existiert zwar noch kein endgültiger Änderungserlass Qualitätsoffensive Hauptschule, die Geschäftsstelle geht allerdings davon aus, dass dieser spätestens Ende Januar 2007 vorliegen wird.

Az.: IV/2 211-31 Mitt. StGB NRW Februar 2007

### 102 BMBF-Studie zur IT-Ausstattung deutscher Schulen

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat auf die Studie „IT-Ausstattung der allgemein bildenden

Schulen und berufsbildenden Schulen in Deutschland – Bestandsaufnahme 2006 und Entwicklung 2001 bis 2006“ – aufmerksam gemacht. Mit der Studie werden zum sechsten Mal umfangreiche Daten zu quantitativen und qualitativen Aspekten der Computerausstattung und -nutzung in den bundesdeutschen Schulen veröffentlicht. Die bundesweite Erhebung 2006 verdeutlichte, dass sich die IT-Ausstattung der Schulen in den vergangenen Jahren verbessert habe. Dies betreffe die Ausstattung mit Computern, aber auch den Einsatz von Lernsoftware und Peripheriegeräten im Unterricht sowie der Zahl der Rechner mit Internetzugang.

Die Studie ist abrufbar unter [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) unter der Rubrik Service/Publicationen/Information und Kommunikation.

Az.: IV/2 240-10

Mitt. StGB NRW Februar 2007

### 103 Erlass des NRW-Schulministeriums zu Schulpsychologen

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Geschäftsstelle den Erlass „Aufgaben, Laufbahn, Einstellungsvoraussetzungen und Eingruppierung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen“ zugeleitet. Darin werden im Einzelnen die Einstellungsvoraussetzungen, die Aufgaben der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und die Zusammenarbeit von Schulträgern und Schulaufsicht sowie die Dienst- und Fachaufsicht geregelt. Darüber hinaus enthält der Erlass auch Ausführungen zur Eingruppierung bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis.

Die Geschäftsstelle hat in einer Stellungnahme gegenüber dem MSW NRW darauf hingewiesen, der Städte- und Gemeindebund NW gehe davon aus, dass der Erlass für die im Dienste des Landes tätigen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen gelte, nicht aber unmittelbar für die kommunalen Schulpsychologen.

Die Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NW können den Erlass im Intranetangebot des Verbandes unter Fachinformationen und Service/Schule, Kultur, Sport/Schule/Schulpsychologen abrufen.

Az.: IV/2 241-7

Mitt. StGB NRW Februar 2007

### 104 Erste NRW-Sportschule in Düsseldorf

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, dass die erste NRW-Sportschule ab dem Schuljahr 2007/08 das Lessing-Gymnasium in Düsseldorf sei. Eine Kommission unter Beteiligung des LandesSport-Bundes, der Wissenschaft und des Innen- und Sport- sowie des Schulministeriums habe sich für das Konzept der Schule und der Stadt Düsseldorf ausgesprochen. Das Lessing-Gymnasium sei seit 2003 „Partnerschule des Leistungssports“ und verfüge damit über Erfahrungen im Umgang mit jugendlichen Ausnahmesportlerinnen und -sportlern.

Für eine NRW-Sportschule hätten sich 19 Schulträger gemeldet. Fünf hätten sich mit ausführlichen Konzepten der Schulen für die erste NRW-Sportschule zum Schuljahresbeginn 2007/08 beworben. Zu einem späteren Zeitpunkt sollen weitere Schulen benannt werden.

Az.: IV/2 390-15

Mitt. StGB NRW Februar 2007

105

### Fusion von Bundeskulturstiftung und Kulturstiftung der Länder gescheitert

Die im Koalitionsvertrag angestrebte Fusion der Bundeskulturstiftung mit der Kulturstiftung der Länder kommt in dieser Legislaturperiode nicht mehr zustande. Dies ist das Ergebnis eines abschließenden Gesprächs zwischen dem Kulturstaatsminister des Bundes, Bernd Neumann, und dem niedersächsischen Ministerpräsidenten, Christian Wulff. Die Fusion scheiterte nach vorliegenden Informationen vor allem daran, dass sich die Länder nicht in der Lage sahen, ihren Finanzanteil in einer gemeinsamen Stiftung zu erhöhen, zum anderen aber ein stärkeres Mitspracherecht bei der Kulturförderung des Bundes eingefordert hatten. Zwischen Bund und Ländern ist nunmehr vereinbart worden, die Kooperation beider Stiftungen deutlich auszubauen. Bund und Länder wollen punktuell, z. B. bei kunst- und kulturhistorischen Ausstellungen oder Projekten zur kulturellen Bildung enger zusammenarbeiten. Aus kommunaler Sicht wird die gescheiterte Fusion keine negativen Folgen haben, ganz im Gegenteil, ohne Aufstockung des Stiftungskapitals durch die Länder bei gleichzeitigem Vetorecht ist kein Mehrwert einer gemeinsamen Stiftung erkennbar.

Der Vorschlag zur Gründung einer großen deutschen Kulturstiftung geht in die 70er Jahre zurück, war bislang aber aus den unterschiedlichsten Gründen heraus nicht umgesetzt worden. Nachdem 2001 die Bundeskulturstiftung gerade auch zur Förderung der zeitgenössischen Kunst ins Leben gerufen worden war, hat es immer wieder Anläufe gegeben, die Bundeskulturstiftung und die Kulturstiftung der Länder zu einer schlagkräftigen Einheit zusammen zu führen. Die Bundeskulturstiftung verfügt über einen Jahresetat von 38 Mio. Euro, die Länderstiftung über 8 Mio. Euro. Bundesseitig hat es den Wunsch gegeben, dass die Länder ihre Stiftungsmittel erhöhen, wozu die Länder sich auf Grund ihrer Finanzlage nicht in der Lage sehen. Umgekehrt hat es durch die Länder in den aktuellen Verhandlungen zur Fusion neue Forderungen zu einem stärkeren Mitspracherecht gegeben. So wollten die Länder im gemeinsamen Stiftungsrat ein weitgehendes Vetorecht in Form eines Konsultationsverfahrens durchsetzen. Dies hat der Kulturstaatsminister des Bundes nicht akzeptiert. Nach seiner Auffassung dürfte sich der Bund bei der Wahrnehmung seiner kulturpolitischen Aufgaben für den Gesamtstaat nicht einschränken lassen. Eine Fusion um jeden Preis sei für den Bund nicht akzeptabel. Von daher soll in dieser Legislaturperiode von einer Fusion beider Stiftungen abgesehen werden. Allerdings haben Ministerpräsident Wulff als Vorsitzender der Ministerpräsidentenkonferenz und Kulturstaatsminister Neumann einen deutlichen Ausbau der Kooperation beider Stiftungen verabredet. Ministerpräsident Wulff will eine entsprechende Vereinbarung zur Zusammenarbeit beider Stiftungen im Frühjahr 2007 vorlegen.

(Quelle: DStGB Aktuell 5106 vom 22. Dezember 2006)

Az.: IV/2 424-9

Mitt. StGB NRW Februar 2007

106

### Kommentar zum Leitfaden für die Sportentwicklungsplanung

Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft hat einen Kommentar zum „Leitfaden für die Sportstättenentwicklungsplanung“ als Hilfe zur praktischen Umsetzung der Pla-

nungsmethodik des Leitfadens veröffentlicht. Der Kommentar erläutert Inhalt, Verfahren und Methodik der Sportstättenentwicklungsplanung. Gleichzeitig wird mit ihm der im Jahr 2000 als Band 103 der Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft veröffentlichte Leitfaden um die inzwischen gewonnenen Erkenntnisse und eingetretenen Veränderungen ergänzt. Dem Kommentar sind auch Erkenntnisse aus Fortbildungsseminaren und Sportstättenentwicklungsplanungen der letzten 15 Jahre eingearbeitet worden.

Der Kommentar lehnt sich an die Gliederung des Leitfadens an, nimmt die Hauptthemen auf und kommentiert diese mit ergänzenden Ausführungen zu Inhalten, verfahrensmäßigen und methodischen Einzelaspekten. Einzelne Fachbegriffe sind aus Gründen der Klarstellung und Systematisierung modifiziert und in ein Glossar dokumentiert worden. Der Kommentar greift die einzelnen Planungsschritte des Leitfadens auf und erläutert Aufgabe und Inhalt der Sportstättenentwicklungsplanung (Kapitel 1), Planungsablauf und Planungsgrundlagen (Kapitel 2), Planungsschritte (Kapitel 3) und Demonstrationsbeispiel für den Rechengang (Kapitel 4).

Der Kommentar (ISBN 3-939390-78-X), 148 Seiten, kann zum Preis von 18 Euro beim Sportverlag Strauß, Olympiaweg 1, 50933 Köln, Telefon: 0221/8467576; Fax: 0221/8467577; E-Mail: info@sportverlag-strauss.de angefordert werden.

Az.: IV/2 380-8 Mitt. StGB NRW Februar 2007

### 107 NRW-Beratungsstelle Sportstätten gegründet

Das Innenministerium NRW hat mitgeteilt, dass die IAKS (Internationale Vereinigung für Sport- und Freizeiteinrichtungen e.V., Sektion Deutschland) Vereine und Kommunen in Nordrhein-Westfalen zunächst bei Sportstättenbauvorhaben und im weiteren zu Planungsmethoden bei der kommunalen Sportentwicklungsplanung unterstützen soll. Das Land Nordrhein-Westfalen ermöglicht dieses Angebot gemeinsam mit dem LandesSportBund NRW. Mit der IAKS, Sektion Deutschland, habe man eine gemeinnützige Einrichtung als Partner gefunden, deren fachliche Qualifikation anerkannt sei.

Das Innenministerium, der LandesSportBund und die IAKS, Sektion Deutschland, haben die „NRW-Beratungsstelle Sportstätten“ am 15. Dezember 2006 gegründet. Hiermit soll ein fachorientiertes, interessens- und produktneutrales Beratungsangebot garantiert werden.

Das kostenpflichtige Angebot richtet sich hauptsächlich an Vereine und Kommunen in Nordrhein-Westfalen, kann jedoch auch von privaten Investoren in Anspruch genommen werden. Ein Beirat, in dem neben den Gründungsmitgliedern auch die kommunalen Spitzenverbände vertreten sind, begleitet die fachliche Arbeit der Beratungsstelle.

Weitere Informationen sind erhältlich unter iaks@iaks.info.

Az.: IV/2 390-30 Mitt. StGB NRW Februar 2007

### 108 Messe zur Offenen Ganztagschule in Hamm

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf eine Messe zur Offenen

Ganztagschule, die am 18. April 2007 in der Alfred-Fischer-Halle in Hamm stattfindet, aufmerksam gemacht. Die Messe soll dazu dienen, Erfahrungen auszutauschen und neue Entwicklung aufzuzeigen. Sie soll ein Forum bieten für alle, die die Qualität der Offenen Ganztagschule weiterentwickeln möchten, für Schulleitungen, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte der Offenen Ganztagschule, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem großen Spektrum der Träger und der Angebotspartner, der Rahmenpartner des Landes, Verantwortliche aus Kommunen, von Schul- und Jugendhilfeträgern, aus der Schulaufsicht, aus Fortbildungsträgern, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Fachberatung.

Ein detailliertes Veranstaltungsprogramm mit Anmelde-möglichkeit kann im Internetportal des Schulministeriums unter [www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de) sowie unter [www.ganztag.nrw.de](http://www.ganztag.nrw.de) abgerufen werden.

Az.: IV/2 211-13 Mitt. StGB NRW Februar 2007

### 109 Seminar „Einführung in das Archivwesen“

Das Archivamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat auf das Seminar „Einführung in das Archivwesen“ aufmerksam gemacht. In dem Seminar sollen Grundkenntnisse für den Aufbau und den Betrieb kleinerer und mittlerer Archive vermittelt werden. Themenschwerpunkte sind die institutionelle wie technische Einrichtung und Organisation eines Archivs einschließlich der erforderlichen rechtlichen Grundlagen, die Registratur- und Aktenkunde, Bestandsbildung, Übernahme und Bewertung von Registratur sowie die Erschließung von Archivgut anhand von praktischen Beispielen.

Das Seminar ist gedacht für Archivmitarbeiterinnen und Archivmitarbeiter kleinerer und mittlerer Archive ohne Fachausbildung. Es findet statt in der Zeit vom 7. bis 9. Mai 2007 am LWL-Archivamt für Westfalen, Münster. Die Kosten betragen 120 Euro, die Teilnehmerzahl ist auf 20 begrenzt. Anmeldeschluss ist der 13. April 2007.

Anmeldungen sind zu richten an das LWL-Archivamt für Westfalen, Postfach, 48133 Münster, E-Mail: [westf.archivamt@lwl.org](mailto:westf.archivamt@lwl.org), Fax: 0251/591-269.

Az.: IV/2 483 Mitt. StGB NRW Februar 2007

### 110 Urheberrechtliche Vergütung für die Nutzung von Inhalten im Schulintranet

Seit einiger Zeit verhandeln die Schulverwaltungen der Länder – vertreten durch die Länder Bayern und Rheinland-Pfalz – mit den Verwertungsgesellschaften über eine Vereinbarung zur Abgeltung der Vergütungsansprüche nach § 52 a Abs. 4 UrhG für die Nutzung von Inhalten im Schulintranet.

Für den Zeitraum vom Inkrafttreten des § 52 a UrhG bis Ende 2009 haben sich die Verhandlungsführer auf eine Pauschalregelung verständigt, wonach alle Ansprüche der Verwertungsgesellschaften mit der Zahlung einer Pauschale, die sich über die Jahre auf insgesamt 1,3 Mio. Euro addiert, abgegolten sind.

Die VG Wort als größte Verwertungsgesellschaft will diesen Kompromiss offensichtlich nur mittragen, wenn bereits bei Vertragsschluss für die Zeit nach 2009 der Über-

gang zu einem System der Spitzabrechnung festgeschrieben wird. Aus der Sicht der Geschäftsstelle brächte ein derartiges Modell große verwaltungstechnische Schwierigkeiten, insbesondere einen sehr hohen zeitlichen Aufwand mit sich.

Die Geschäftsstelle hat den Deutschen Städte- und Gemeindebund darum gebeten, sich dafür einzusetzen, dass es bei einer Pauschalregelung bleibt. Daraufhin hat sich die Geschäftsstelle des DStGB an das verhandlungsführende Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gewandt und darauf hingewiesen, dass nicht ersichtlich sei, welches Interesse die VG Wort an einer Einzelabrechnung habe, da entsprechend dem Sinn und Zweck eines Gesamtvertrages beide Parteien in den Genuss von Verwaltungsvereinfachungen kämen. Jedenfalls sei es nicht sachgerecht, einen Regelungsbereich im Endstadium der Vertragsverhandlungen nachzuschieben, zumal dieser auch noch außerhalb der Laufzeit des verhandelten Gesamtvertrages liege. Aus diesem Grund hat der DStGB das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus nachdrücklich gebeten, die bestehende Ablehnung der entsprechenden Vertragsklauseln beizubehalten.

Az.: IV/2 320-1/2 Mitt. StGB NRW Februar 2007

---

## Datenverarbeitung und Internet

### 111 Unternehmensregister online

Unter [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de) können seit Jahresbeginn 2007 wesentliche publikationspflichtige Daten eines Unternehmens über das Internet abgerufen werden. Unter dieser Internetadresse stehen die Unternehmensdaten, deren Offenlegung von der Rechtsordnung vorgesehen ist, online bereit. Diese umfassen auch Daten aus den Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistern und die veröffentlichten Jahresabschlüsse. Da das Register rein elektronisch geführt wird, werden die Zulieferungspflichtigen (das sind die Landesjustizverwaltungen, die veröffentlichungspflichtigen Unternehmen sowie der elektronische Bundesanzeiger) die Daten auch elektronisch an das Unternehmensregister geleitet.

Az.: 805-01 Mitt. StGB NRW Februar 2007

---

## Jugend, Soziales und Gesundheit

### 112 7.900 junge Menschen mussten 2005 geschützt werden

Im Jahr 2005 stellten die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen 7 941 Kinder und Jugendliche vorläufig unter Schutz. Wie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mitteilt, waren das 4,1 Prozent mehr als im Jahr zuvor. Damit nähert sich die Zahl der unter Schutz gestellten jungen Menschen wieder ihrem Höchststand aus dem Jahr 2003 (damals: 8 095). Die Mehrzahl der in Obhut Genommenen waren 5 221 Jugendliche ab 14 Jahren; Kinder (unter 14 Jahren) waren in einem Drittel der Fälle betroffen. 57,1 Prozent der betroffenen Kinder und Jugendlichen waren Mädchen.

In der Hälfte der Fälle wurden die Maßnahmen auf Initiative des Jugendamts oder der Polizei ergriffen. In einem Drittel der Fälle (2 401) ging das behördliche Eingreifen auf Initiative des Kindes oder des Jugendlichen selbst zurück. In den übrigen Fällen wiesen Lehrer, Ärzte, Verwandte, Nachbarn u. a. die Behörden auf die Notsituation der Kinder und Jugendlichen hin.

Anlässe zur Maßnahme waren häufig eine Überforderung der Eltern oder eines Elternteils (3 021 Fälle) bzw. die Vernachlässigung des Kindes (658). In etwa einem Viertel der Fälle waren Beziehungsprobleme (1 854) der ausschlaggebende Grund. 680 Maßnahmen wurden aufgrund von Anzeichen für Misshandlungen und 180 bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ergriffen, 750 aufgrund von Integrationsproblemen im Heim oder in der Pflegefamilie und 773 wegen Delinquenz oder Straftaten von Kindern bzw. Jugendlichen. Suchtprobleme (260) spielten mit einem Anteil von 3,3 Prozent eine eher untergeordnete Rolle.

Az.: III/2 705-4 Mitt. StGB NRW Februar 2007

### 113 Bundesrat zur Gesundheitsreform

Der Bundesrat Ende des Jahres 2006 104 Änderungswünsche zum Regierungsentwurf zur Gesundheitsreform angemeldet. Die Änderungsvorschläge beziehen sich auf nahezu alle Bereiche des Gesetzentwurfs, u. a. auf die Ausgestaltung des Gesundheitsfonds, die Entschuldung der Krankenkassen, die Insolvenzfähigkeit der Krankenkassen, die Festlegung eines Sanierungsbeitrages für den stationären Bereich sowie die Kürzungen bei den Fahr- und Rettungsdiensten. Die wichtigsten Punkte der Kritik des Bundesrates:

- Finanzen: Der Bundesrat fordert von der Bundesregierung, die finanziellen Auswirkungen des Gesundheitsfonds auf die Länder darzulegen.
- Krankenhäuser: Den geplanten Sanierungsbeitrag der Krankenhäuser in Höhe von 500 Mio. Euro lehnen die Länder ab. Dieser Beitrag von einem Prozent ihres Gesamtbudgets sei medizinisch nicht begründbar und wirtschaftlich nicht verantwortbar.
- Private Krankenversicherung: Die Länder fordern, dass die geplanten Neuregelungen für die private Krankenversicherung (PKV) erst 2009 statt wie geplant 2008 in Kraft treten.
- Krankenkassen: Die Länder wollen erreichen, dass die Frist zur Entschuldung der Krankenkassen generell um ein Jahr bis Ende 2008 verlängert wird. Das Insolvenzrecht für die gesetzlichen Krassen soll in einem gesonderten Gesetz außerhalb der Reform geregelt werden.
- Rettungsdienste: Die geplanten Kürzungen von 100 Mio. Euro bei Rettungs- und Krankenfahrten lehnen die Länder ab.

Im Bundesrat haben fast alle Ländervertreter darauf hingewiesen, dass die Einsparungen bei den Krankenhäusern und den Rettungsdiensten die flächendeckende Versorgung in Frage stellen könnten. Darüber hinaus würden durch die Regelungen sowohl gut wirtschaftende Krankenhäuser als auch Rettungsdienste bestraft. Die Bundesgesundheitsministerin hat angedeutet, den Ländern in diesen Punkten zwar entgegenzukommen, sie besteht aber grundsätzlich auf einem Sparbeitrag.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat die Entschließung des Bundesrates begrüßt. Nicht gerechtfertigte Sonderopfer in Höhe von 500 Mio. Euro hätten die Krankenhäuser teilweise in den Ruin getrieben. Das gelte insbesondere auch für die kommunalen Krankenhäuser der Erstversorgung in der Fläche, die gerade vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung ein unverzichtbarer Bestandteil eines funktionsfähigen Gesundheitssystems sind. Beim Rettungswesen seien die Ausgabensteigerungen nicht, wie das Bundesgesundheitsministerium behauptet, durch medizinisch nicht zu begründende und überflüssige Fahrten entstanden. Vielmehr sei ein Anstieg der Einsätze darin zu sehen, dass Gesundheitsdienstleister zunehmend nur noch räumlich eingeschränkt zur Verfügung stehen, da Kliniken auf Grund ihrer desaströsen Finanzlage ganze Abteilungen schließen müssen und die Anzahl der ländlichen Arztpraxen abnimmt. Da auch nicht jedes Krankenhaus die Vollausrüstung zur Behandlung eines Krankheitsbildes vorhalten könne, sei die Verlegung in spezialisierte Kliniken erforderlich, was wiederum eine Erhöhung der Anzahl der Transportfahrten nach sich zieht. Darüber hinaus gehöre es zu den Qualitätsmerkmalen des Rettungsdienstes, insbesondere bei Patientennotfällen, diese nicht nur zu transportieren, sondern auch eine qualifizierte notfallmedizinische Behandlung zu leisten. Dies zusammen genommen führt zwangsläufig zu höheren Kosten.

Az.: III 501

Mitt. StGB NRW Februar 2007

#### 114 Europäische Allianz für Familien

Deutschland bereitet im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft eine „Europäische Allianz für Familien“ vor. Damit soll Familienfreundlichkeit auch auf europäischer Ebene an Bedeutung gewinnen. Zugleich soll den Herausforderungen des demografischen Wandels begegnet werden. Konzipiert ist die Europäische Allianz als Plattform für einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch über Familienfreundlichkeit als Standortfaktor in der EU. Hierbei sollen möglichst konkrete Projekte in der EU benannt werden, ohne Zuständigkeiten zu verlagern bzw. neue Kompetenzen für die EU zu schaffen.

Die Europäische Allianz für Familien soll außerdem Beiträge zur Umsetzung der Lissabonstrategie für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, für eine nachhaltige Bevölkerungsentwicklung, zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der Roadmap zur Gleichstellung von Männern und Frauen leisten. Weitere Informationen sind der Webseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur EU-Ratspräsidentschaft 2007 unter <http://www.bmfsfj.de/eu> zu entnehmen.

Az.: III 801

Mitt. StGB NRW Februar 2007

#### 115 Regelsätze der Sozialhilfe zum 1.1.2007

Bestimmung und Festlegung der Regelsätze in der Sozialhilfe richten sich nach der zum SGB XII erlassenen Bundesregelsatzverordnung (Verordnung zu § 28 SGB XII – Regelsatzverordnung – RSV). Im Rahmen der vorgenannten Rechtsverordnung setzen die Landesregierungen die Höhe der monatlichen Regelsätze durch Verordnung fest.

Die Überprüfung und ggf. Neubemessung der Regelsätze erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der jeweils aktu-

ell vorliegenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), die vor allem das Verbrauchsverhalten der unteren Einkommensgruppen statistisch erfasst (§ 28 Abs. 3 Satz 5 SGB XII) und alle fünf Jahre erhoben wird. Die Auswertung des EVS 2003 hat zum Ergebnis, dass die Höhe der Regelsätze in NRW unverändert bleibt. Gleichwohl ist es gem. § 28 Abs. 2 SGB XII notwendig, die Regelsätze zum 1.1.2007 durch Rechtsverordnung der Landesregierung festzusetzen.

Den entsprechenden Entwurf der durch die Landesregierung zu beschließenden Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe ab 1.1.2007 hat das Landeskabinett in seiner Sitzung am 19.12.2006 beschlossen. In Folge dessen wird die Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe vom 13.6.2006 (GV. NRW. 2006 S. 291), mit der die Regelsätze der Sozialhilfe vom 1.7.2006 bis zum 30.6.2007 festgesetzt wurden, aufgehoben und die Regelsätze der Sozialhilfe in NRW für die Zeit ab 1.1.2007 in unveränderter Höhe wie folgt festgesetzt:

- für den Haushaltsvorstand und Alleinstehende 345,00 €
- für sonstige Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 207,00 €
- für sonstige Haushaltsangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres 276,00 €

Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit Wirkung vom 1.1.2007 gem. § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mind. 93,15 Euro.

Die Barbeträge für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden durch RdErl. Zum 1.1.2007 in unveränderter Höhe festgesetzt.

Az.: III 810-12

Mitt. StGB NRW Februar 2007

#### 116 Sozialversicherung weiter mit Überschuss

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes betragen die Ausgaben der gesetzlichen Sozialversicherung – sie umfasst die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung, die Alterssicherung der Landwirte sowie die Bundesagentur für Arbeit – nach den vorläufigen Ergebnissen der Kassenstatistik in den ersten drei Quartalen 2006 349,2 Mrd. Euro. Sie blieben damit um 0,9 % unter dem entsprechenden Vorjahresniveau. Die kassenmäßigen Einnahmen erhöhten sich dagegen mit 15,5 Mrd. Euro oder 4,5 % auf 359,8 Mrd. Euro recht kräftig. Aus der Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen errechnet sich ein Finanzierungsüberschuss von 10,6 Mrd. Euro; in den ersten neun Monaten 2005 hatte die Sozialversicherung noch ein Finanzierungsdefizit in Höhe von 8,1 Mrd. Euro aufgewiesen.

Maßgeblich für diese Entwicklung waren die gesetzliche Rentenversicherung (Überschuss Januar bis September 2006: 4,4 Mrd. Euro; Defizit im vergleichbaren Vorjahreszeitraum: 5,3 Mrd. Euro) und die Bundesagentur für Arbeit (Überschuss in den ersten neun Monaten 2006: 6,3 Mrd. Euro; Defizit im Zeitraum Januar bis Ende September 2005: 3,1 Mrd. Euro). Der hohe Überschuss dieser beiden Zweige der Sozialversicherung resultierte vor allem aus höheren Beitragseinnahmen (gesetzliche Rentenversicherung: +10,7 Mrd. Euro; Bundesagentur für Arbeit: +3,6 Mrd. Euro) aufgrund der Vorverlegung der Fälligkeit der Beiträge im

Jahr 2006. Ebenfalls aus dem Vorziehen der Fälligkeit der Beitragszahlung erklärt sich der Überschuss bei der Pflegeversicherung (0,3 Mrd. Euro im ersten bis dritten Quartal 2006). Die gesetzliche Krankenversicherung schloss im Zeitraum Januar bis Ende September 2006 mit einem leichten Defizit von 0,3 Mrd. Euro ab.

Az.: III 806-3

Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 117 Spenden-Siegel-Bulletin 2/06

Das Spenden-Siegel-Bulletin (Stand Dezember 2006) nennt 223 förderungswürdige Spendenorganisationen des humanitär-karitativen Bereichs. Die Spendenorganisationen unterziehen sich auf freiwilliger Basis einer jährlichen, intensiven und umfassenden Prüfung durch das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI). Nach erfolgreichem Abschluss ist ihnen das DZI Spenden-Siegel zuerkannt worden.

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen hat jüngst das Spenden-Siegel-Bulletin 2/06 (Stand: Dezember 2006) publiziert. Die Positivliste des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) weist nunmehr 223 förderungswürdige Spendenorganisationen des humanitär-karitativen Bereichs aus. Sie unterziehen sich einer jährlichen, intensiven und umfassenden Prüfung durch das unabhängige DZI. Nach erfolgreicher Prüfung wird das Spenden-Siegel zuerkannt.

Das Spenden-Siegel-Bulletin ermöglicht übersichtlich auf zwei Seiten die schnelle und sichere Auswahl seriöser humanitär-karitativer Spendenorganisationen. Das aktuelle Bulletin sowie alle bisher im „DZI-Spender-Service“ erschienenen Informationstexte und Hinweise zum DZI können auch unter der Adresse <http://www.dzi.de> im Internet abgerufen werden.

Az.: III 830-4

Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 118 StGB NRW-Fachkonferenz zur sozialen Daseinsvorsorge

Nicht zuletzt durch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II haben sich die Strukturen der Ämter bzw. Fachbereiche für Soziales in den kreisangehörigen Städten und Kommunen erheblich verändert. Im Übrigen wird bei der Fokussierung der öffentlichen Diskussion auf die Umsetzung des Sozialgesetzbuches II teilweise nicht hinreichend deutlich, dass die Schwerpunkte kommunaler Sozialpolitik von der Betreuung Erwerbsunfähiger über das Engagement für Menschen mit Behinderungen und für Suchtgefährdete bis zur Senioren- und Familienpolitik breit gefächert sind.

Mit der Fachkonferenz „Soziale Daseinsvorsorge: Neuausrichtung kommunaler Kompetenzen und Handlungsfelder“ am 01. März 2007 in Neuss a. Rh. möchte der Städte- und Gemeindebund NRW Stellenwert und Organisation der sozialen Arbeit im kreisangehörigen Raum generell und an einzelnen Themenfeldern mit den kommunalen Praktikern erörtern. Vorgesehen sind folgende inhaltlichen Schwerpunkte:

- Kommunaler Aktionsradius bei der Betreuung von Leistungsberechtigten nach dem SGB II und dem SGB XII
- Kommunale Sozialpolitik im EU-Binnenmarkt

- Handlungserfordernisse bei der ambulanten und stationären Hilfe zur Pflege
- Weiterentwicklung der Altenhilfe
- Kommunale Familienpolitik, insbesondere Frühwarnsysteme und Integrationsfragen
- Handlungsansätze einer Politik für Menschen mit Behinderungen
- Wege nach einer verstärkten kommunalen Kooperation in Sucht- und Drogenfragen
- Leitbild kommunaler Sozialarbeit.

Angesprochen sind neben den Hauptverwaltungsbeamten vor allem die Dezernats-, Fachbereichs- und Amtsleitungen aus dem Sozialsektor der Mitgliedskommunen und Interessierte aus kreisfreien Städten, Kreisen und Verbänden. Anmeldungen zu der Tagung, die gut mit Pkw und ÖPNV erreichbar ist, werden möglichst bis zum 08. Februar 2007 an den StGB NRW (Frau Matthews, Tel.: 0211/4587-248, E-Mail: [Ursula.Matthews@kommunen-in-nrw.de](mailto:Ursula.Matthews@kommunen-in-nrw.de), Fax: 0211/94 33 39) erbeten.

Az.: III N 15

Mitt. StGB NRW Februar 2007

## Wirtschaft und Verkehr

### 119 Asphaltstraßentagung 2007

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen veranstaltet am 8./9. Mai 2007 die Asphaltstraßentagung 2007 in der Stuttgarter Liederhalle.

Den erwarteten 600 Veranstaltungsteilnehmer werden in einem Ausblick in die Zukunft im ersten Themenbereich neue Entwicklungen in der Asphalttechnologie und im Straßenbau mit Asphalt aufgezeigt. Der zweite Themenbereich beschäftigt sich mit dem Nutzen, den die Forschung für die Asphalttechnik bringt. Dabei werden u. a. Ergebnisse aus Forschungsarbeiten über die Kälte- und Ermüdungseigenschaften von modifiziertem Bitumen, der langfristigen Entwicklung der Oberflächenmerkmale von Dünnen Schichten und über das Verhalten von Asphaltbinder mit unterschiedlichen Ausbauasphalten vorgestellt.

Der dritte Themenbereich stellt den Stand der Asphalttechnik und der Einbautechnik einschließlich der vertraglichen Rahmenbedingungen dar. Die Griffigkeit spielt in diesem Zusammenhang immer noch eine bedeutende Rolle.

Im abschließenden Themenbereich wird das neue Regelwerk ausführlich vorgestellt, das im Laufe der nächsten beiden Jahre als Technische Lieferbedingungen, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien und Technische Prüfvorschriften für Asphalt bzw. Schichten aus Asphalt erwartet wird.

Das ausführliche Programm kann bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Konrad-Adenauer-Straße 13, 50996 Köln, Tel.: 0221 / 93583-0, Fax: 0221 / 93583-73, E-Mail: [koeln@fgsv.de](mailto:koeln@fgsv.de) angefordert werden.

Az.: III/1 640 - 21

Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 120 **Beschilderung von Hotelroutensystemen**

Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW hat jetzt ohne Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände den Erlass zur „Beschilderung von Hotelroutensystemen“ in Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Aus Sicht des MBV können innerstädtische Hotelroutensysteme eingerichtet werden. Über die verkehrliche Notwendigkeit und die Wirksamkeit solcher Systeme liegen dem Ministerium keine weitergehenden Untersuchungen vor. Statt mit Hilfe eines Hotelroutensystems kann auf innerörtliche, schwierig auffindbare Hotels im Nahbereich alternativ auch mit dem Zeichen 432 StVO hingewiesen werden.

Bei Aufbau eines innerörtlichen Hotelroutensystems sollte nach dem genannten Erlass die Farbe grün nach DIN 6171 verwendet werden. Die Farben blau, gelb, weiß und braun seien Grundfarben der amtlichen Wegweisung und dürften daher nicht verwendet werden. Für bereits existierende Anlagen mit diesen Farben bestehe Bestandsschutz. Die Gestaltung solle sich an den Richtlinien für wegweisende Beschilderung orientieren. Durch eine einheitliche Gestaltung würden Hotelroutensysteme in den verschiedenen Kommunen eher als solche erkannt. Bei individuellen Designs bestehe die Gefahr, dass die Hotelroutensysteme nicht von den Verkehrsteilnehmern wahrgenommen würden und dadurch ihre Wirkung verlören. Ebenfalls solle eine Überbeschilderung vermieden werden. Einzelne Hotels sollten deshalb erst dann in der Hotelwegweisung aufgeführt werden, wenn sie von der Hauptroute abzweigen.

Wenn ein Hotelroutensystem aufgebaut werde, sei es sinnvoll, an den Ortseingängen Informationspunkte einzurichten.

Das Präsidium des StGB NRW hatte die Landesressorts bereits mit Beschluss vom 02.02.2000 aufgefordert, fachspezifische Wegweisungsanliegen an die Kommunen nach Art und Umfang auf unabdingbar übergeordnete Bedürfnisse zu beschränken, untereinander sowie mit den kommunalen Spitzenverbänden abzustimmen und in Landeskonzerten Raum für ortsspezifische Wegweisungssysteme der Städte und Gemeinden zu belassen.

Az.: III/1 642-30/1 Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 121 **DStGB zum Jobprogramm für Langzeitarbeitslose**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat die Anstrengungen der Großen Koalition, die Langzeitarbeitslosigkeit wirksamer zu bekämpfen, jüngst begrüßt.

Der Bund müsse ein Förderprogramm auflegen und insbesondere dafür sorgen, dass die Langzeitarbeitslosen zusätzlich qualifiziert werden. Das werde erhebliche Mittel binden und auch nicht kurzfristig zu einem Erfolg führen. Notwendig sei ein nachhaltiges Konzept und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch den Bund.

Schon jetzt gebe es über 300.000 Ein-Euro-Jobber. Zusätzliche Stellen seien nur schwer zu schaffen, zumal immer darauf geachtet werden müsse, dass nicht eine Konkurrenzsituation zum örtlichen Handwerk entsteht und damit Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt gefährdet werden.

Zusätzliches Potenzial könne insbesondere in den Pflegeeinrichtungen für Senioren geschaffen werden. Hier fehlten Arbeitskräfte, die einfache Tätigkeiten wie zum Beispiel

Vorlesen, Ausfahren von Behinderten und vergleichbare Aufgaben übernehmen. Weitere Arbeitsplätze könnten auch in der Privatwirtschaft entstehen, wenn für die Bereitstellung von Arbeitsplätzen für eigentlich unvermittelbare Langzeitarbeitslose ein finanzieller Ausgleich durchgeführt würde. Dabei müsse allerdings darauf geachtet werden, dass es nicht zu so genannten Mitnahmeeffekten kommt. Die Politik sei gut beraten, bei ihren Überlegungen von vornherein die Akteure, von denen man später die Einstellungen erwartet,

Az.: III 841

Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 122 **NRW-Modellprojekt zur Erprobung von Gigalinern**

Ohne Information und Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden hat Verkehrsminister Wittke am 19.12.2006 einen Modellversuch zum Einsatz überlanger LKW, den sog. Gigalinern, gestartet. Wie in den Niederlanden und Niedersachsen dürfen die bis zu 25,25 m langen Fahrzeuge im Rahmen des NRW-Modellprojekts nun auf ausgewählten Strecken fahren. Mit der landesweiten Organisation und Begleitung des Projekts ist die Bezirksregierung Köln beauftragt.

Insgesamt 20 Spediteure aus NRW waren dem Angebot des Ministeriums gefolgt, sich für das auf ein Jahr angelegte Pilotprojekt anzumelden. Als erste Spedition wird die Spedition Meyer & Meyer GmbH & Co. KG auf der Autobahnroute Mönchengladbach-Peine-Osnabrück einen Gigaliner einsetzen. Weitere Genehmigungen werden voraussichtlich Anfang 2007 nach Abschluss von technischen Überprüfungen und Festlegung der Strecken folgen. Die wissenschaftliche Begleitung des bis Ende 2007 befristeten Versuchs übernehmen für NRW der TÜV Nord und der TÜV Rheinland.

Ganz offensichtlich ist allerdings auch keine Abstimmung mit dem auf Bundesebene bereits laufenden Modellversuch gesucht worden. Bundesverkehrsminister Tiefensee hat deshalb das Vorgehen von Minister Wittke bereits deutlich mit dem Hinweis kritisiert, es basiere nicht auf der Beschlusslage der Verkehrsministerkonferenz.

Az.: III 641 - 80

Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 123 **Pressemitteilung: Für Riesen-Lkw kein Platz in Kommunen**

Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen befürchten negative Folgen, wenn künftig so genannte Gigaliner über die Straßen rollen. Kurz vor Weihnachten 2006 hatte das Land einen Modellversuch zum Einsatz solcher bis zu 25,25 Meter langer Lkw auf ausgewählten Strecken genehmigt. Dabei hat die Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) auf unkalkulierbare Risiken in Tunnels, auf Brücken sowie auf den Autobahnen hingewiesen. „In den kritischen Stellungnahmen von ADAC und BAST sind die innerstädtischen Konsequenzen noch gar nicht berücksichtigt“, warnte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, heute in Düsseldorf vor dem Einsatz dieser Fahrzeuge.

Er wies darauf hin, dass gerade für die Innenstädte und Ortszentren zusätzliche Verkehrs- und Sicherheitsprobleme zu erwarten seien. Auch Bahnübergänge müssten

unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit mit zusätzlichen Sicherungsanlagen ausgestattet werden. „Hier hilft uns das mit dem Bund und den übrigen Bundesländern nicht abgestimmte NRW-Modell nicht weiter“, legte Schneider dar. Zwar sind die Fahrten in dem NRW-Modellversuch auf LKW mit 40 Tonnen Gesamtgewicht sowie auf die Nutzung außerörtlicher Strecken beschränkt. Nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW sei es aber illusorisch, solche „Monstertrucks“ aus den Innenstädten herauszuhalten, wenn erste Tests aus Sicht der Spediteure positiv verlaufen sollten.

Auf eine derartige Fahrzeuglänge und ein Gesamtgewicht von bis zu 60 Tonnen sei die innerörtliche Verkehrsinfrastruktur nicht ausgelegt, machte Schneider deutlich. Insbesondere die an vielen Stellen neu geschaffenen Kreisverkehre, die für einen reibungslosen Verkehrsablauf sorgen, stünden den Riesen-Lkw im Weg. An Kreuzungen, Kurven, Grundstückseinfahrten, Unterführungen und anderen Engstellen würden Gigaliner zwangsläufig hängen bleiben und Verkehrschaos sowie Sachschaden verursachen.

Wenn es lediglich um eine bessere Abwicklung weiträumigen Güterverkehrs gehe, so gebe es in Deutschland bereits ausgezeichnete Lösungsansätze, die aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW dringend konkretisiert werden sollten - etwa Güterverkehr auf der Schiene in Verbindung mit Citylogistik-Konzepten, beispielsweise mittels Güterverkehrszentren. Diese Lösungen - so Schneider - hätten sich bislang nicht flächendeckend durchgesetzt, weil die Unternehmen darauf beharrten, Waren mit nur einem Fahrzeug zum Zielort zu transportieren. Damit bleibe der Güterverkehr stets auch ein kommunales Problem.

Az.: III Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 124 **Qualifizierung durch die Programme EQUAL und XENOS**

Aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) fördern die beiden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durchgeführten arbeitsmarktpolitischen Programme EQUAL und XENOS vor allem in folgenden Bereichen:

- Qualifikation und Beschäftigung von Arbeitslosen,
- berufsvorbereitende Maßnahmen für Jugendliche,
- die berufliche Weiterbildung von Erwerbstätigen,
- die soziale Integration von Benachteiligten,
- Existenzgründung,
- Weiterbildung der Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- sowie die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

Abgeleitet aus dem englischen equality – Gleichstellung – zielt die Gemeinschaftsinitiative EQUAL auf die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und Chancengleichheit für alle Menschen am Arbeitsmarkt. Das deutsche EQUAL-Projekt „Open Path“ kooperiert mit Schweden und Slowenien in der transnationalen Partnerschaft „Empowerment von Menschen mit Behinderung in der Europäischen Union“. Ziel: Gemeinsam neue Formen von persönlicher Assistenz, Arbeitsassistenz, On-Job-Trainings und Qualitätsstandards für den Übergang Schule-Beruf für Menschen mit Behinderungen zu entwickeln und zu erproben.

Das Bundesprogramm „XENOS – Leben und Arbeiten in Vielfalt“ setzt an der Schnittstelle zwischen Schule, Ausbildung und Arbeitswelt an. Es verknüpft arbeitsmarktliche Maßnahmen mit Aktivitäten gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

Einen wichtigen Beitrag für Integration und Toleranz leistet das XENOS-Projekt: „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ stärkt Medienkompetenz von Jugendlichen: Printmedien, Radio, Fotografie und Homepage“. Mit Hilfe der hier erworbenen Qualifikationen als kompetente Medienschaffende können Kinder und Jugendliche ihre Aktivitäten in dem Bereich Antidiskriminierung einem Millionenpublikum vorstellen. Es ist ein Projekt von und für Schülerinnen und Schüler. Für alle, die gegen jegliche Diskriminierung, insbesondere Rassismus, aktiv vorgehen und die einen Beitrag zur gewaltfreien, demokratischen Gesellschaft leisten wollen.

Die Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen und die Sensibilisierung für Toleranz und Achtung gegenüber Fremden stand auch Mittelpunkt des XENOS-Projekts: „Die Service-Botschafter“. Im Vorfeld der Fußball-Weltmeisterschaften wurden insgesamt 6.500 Dienstleister in bundesweit 450 Schulungen zu Service-Botschafterinnen und -Botschaftern ausgebildet. Mit den Trainings wurde zum ersten Mal das Thema Gastfreundlichkeit mit der Toleranz und Achtung gegenüber Fremden kombiniert und an eine breite Öffentlichkeit herangetragen.

Weitere Projektbeispiele aus den Programmen EQUAL und XENOS sind in der Broschüre „Förderung von Toleranz und interkultureller Kompetenz in arbeitsmarktlichen Programmen“ zusammengefasst, die über <http://www.bmas.bund.de/BMAS/Navigation/Service/publikationen.html> erhältlich ist.

Az.: III 841 Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 125 **Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm NRW**

Die neuen Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen in den Regionalfördergebieten sind am 01.01.2007 in Kraft getreten. Damit wird an das am 31.12.2006 auslaufende Regionale Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP NRW) angeknüpft und die Förderung von Investitionsvorhaben in Unternehmen, die damit neue Arbeitsplätze schaffen, kann nahtlos fortgesetzt werden.

Neben weiten Teilen des Ruhrgebiets (Bottrop, Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, die Kreise Recklinghausen und Unna) kommen auch Mönchengladbach und Teile des Kreises Heinsberg weiterhin in den Genuss von Fördermitteln für Unternehmen. Die Kreise Höxter und Lippe (teilweise) kommen neu hinzu. Die Fördersätze reichen – je nach Unternehmensgröße und Fördergebiet – von 7,5 % bis max. 35 %.

Neben Investitionen können auch bestimmte nicht-investive Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen in den Bereichen Schulung, Humankapitalbildung und Beratung gefördert werden. Ein neuer Fördertatbestand ist die Markteinführung neuer innovativer Produkte, die vom Unternehmen maßgeblich durch Forschungs- und Entwicklungsleistungen bis zur Markteinführung entwickelt worden sind.

Eine weitere Neuerung ist die Umstellung vom sog. Hausbankverfahren auf das öffentlich-rechtliche Verfahren. Für die Unternehmen bedeutet dies zunächst nur, dass die Anträge künftig nicht mehr bei der Hausbank, sondern direkt bei der NRW.BANK, Johannerstr. 3 in 48145 Münster, einzureichen sind.

Der Wortlaut des neuen Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms kann im Internet unter [www.rwp.nrw.de](http://www.rwp.nrw.de) abgerufen werden.

Az.: III 450 - 54

Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 126 StGB NRW-Seminar „Kommunale Belange bei der Optimierung von Bahnübergängen“

Im Zuge des von der Deutschen Bahn AG bereits begonnenen Ausbaus überregionaler Schienenwege und der damit verbundenen Anstrengungen zur Verbesserung der Sicherheit an Bahnübergängen kommen auf viele Städte und Gemeinden z.T. erhebliche Forderungen zur Kostenbeteiligung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz zu. Generell nehmen im Übrigen Eisenbahninfrastrukturbetreiber (sicherheits)technische Anordnungen des Eisenbahn-Bundesamtes oft zum Anlass, bei Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Eisenbahnkreuzungen eine finanzielle Mitverantwortung der jeweiligen Ortskommune zu erreichen.

Daneben ergibt sich auch unabhängig von kreuzungsrechtlichen Fragen die Notwendigkeit, die durch straßenverkehrsrechtliche oder technische Maßnahmen, wie z.B. die Beschilderung oder die Gewährleistung erforderlicher Sichtdreiecke Bahnübergänge unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit zu optimieren. Unter Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes und des ADAC führt deshalb der Städte- und Gemeindebund NRW in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund das Seminar „Kommunale Belange bei der Optimierung von Bahnübergängen“ am 6. März 2007 in Münster durch.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung stehen fachliche und rechtliche Aspekte der Verkehrssicherheit sowie Fragen der Technik und der Finanzierung bei der Änderung von Bahnübergängen. Neben den Fachbereichen Tiefbau, Planung/Stadtentwicklung und Finanzen sind insbesondere die Straßenverkehrsbehörden als Teilnehmer angesprochen. Anmeldungen zur Seminarveranstaltung, die gut mit Pkw und ÖPNV erreichbar ist, werden bis möglichst zum 13. Februar 2007 erbeten (Frau Matthews, Tel.: 0211/587-248, Fax: 0211/94 33 39, E-Mail: [Ursula.Matthews@kommunen-in-nrw.de](mailto:Ursula.Matthews@kommunen-in-nrw.de)).

Az.: III N 16

Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 127 Änderungen beim Telekommunikationsrecht

Der Deutsche Bundestag hat noch im Jahr 2006 dem Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsrechts zugestimmt. Das Gesetz, das im Wesentlichen die Rahmenbedingungen für die Nutzung von Telekommunikationsdiensten neu festlegt und Anreiz für Investitionen in neue Märkte und Wettbewerb bieten soll, sieht neben Schaffung und Fortschreibung spezieller Verbraucherschützen der Regelungen die Einführung des neuen Paragraphen 9a vor.

Durch die Vorgaben für die künftige Regulierung der „neuen Märkte“ rückt diese Norm in den Mittelpunkt des Änderungsgesetzes.

Insbesondere soll nun gelten, dass

- neue Märkte grundsätzlich nicht der Regulierung durch die Bundesnetzagentur (früher: Regulierungsbehörde) unterliegen, es sei denn, die fehlende Regulierung würde die Entwicklung eines „nachhaltig wettbewerborientierten Marktes im Bereich der Telekommunikationsdienste- oder netze langfristig“ behindern,
- die Bundesnetzagentur bei der Prüfung, ob Regelungsbedarf vorliegt, das Ziel der Förderung der effizienten Infrastrukturinvestitionen und Unterstützung von Innovationen berücksichtigen muss und
- die Bestimmung des Begriffes neuer Markt als Definition in den Gesetzestext aufgenommen wurde, um das Gesetz in Einklang mit den Vorgaben des EU- Rechts zu bringen.

Darüber hinaus enthält das Gesetz Regelungen zum Verbraucherschutz. Dabei soll zwischen Verbraucherrechten und den Ansprüchen seriöser Unternehmer eine Balance hergestellt werden, indem

- eine einheitliche Preisobergrenze von 3 Euro pro Minute für zeitabhängig genutzte Premium- Dienste festgelegt worden ist,
- Preisanzeigen bei Kurzwahl- Datendiensten sowie nicht sprachgestützten neuartigen Diensten ab einem Preis von 2 Euro pro Inanspruchnahme vorgeschrieben wird,
- im Übrigen wegen des unangemessenen Aufwands und eventuellen Wettbewerbsverzerrungen darauf verzichtet wurde, bei Call- by- Call- Gesprächen grundsätzlich eine Preisansagepflicht einzuführen und
- bei Kurzwahldiensten es künftig die Möglichkeit gibt, sich einen Warnhinweis geben zu lassen, sobald der Betrag von 20 Euro überschritten wird.

Das Gesetz tritt weitgehend am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Az.: III/2 460-18

Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 128 Thema „Verkehr“ in der EU-Präsidentschaft

Umweltfreundliche Mobilität von Menschen und Gütern sowie die Sicherheit des europäischen Verkehrssystems sollen in der deutschen Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 an Bedeutung gewinnen. Neben den Verkehrsthemen will das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vor allem auch die Stadtentwicklung fördern. Wegen der zu erwartenden Zunahme des Güterverkehrs soll die sichere und umweltfreundliche Abwicklung von Güterverkehr im Vordergrund stehen. Der einheitliche Binnenmarkt für den Eisenbahnbetrieb soll durch die Einführung eines einheitlichen europäischen Lokführerscheins vorangetrieben werden.

Bei der Verkehrslenkung soll das Satellitennavigationssystem Galileo die Navigation von LKW- und Autofahrern verbessern; es soll jedoch auch die Leit- und Überwachungssysteme für den Schienen-, See- und Luftverkehr verbessern. Die Straßenverkehrssicherheit soll mit einer

„e-Safety-Initiative“ verbessert werden. Es sollen integrierte Sicherheitssysteme für die Nutzung in Kraftfahrzeugen entwickelt werden, um die Anzahl der Unfälle zu senken. Durch eine europäische Kraftstoffstrategie sollen innovative Antriebstechnologien und alternative Kraftstoffe gefördert werden. Auf diesem Wege soll Verkehr umweltfreundlich gestaltet werden. Wesentliche Anstrengungen des Ministeriums werden sich allerdings nicht auf den Straßenverkehr, sondern auf den Flugverkehr richten.

Der Bereich Stadtentwicklung findet sich in der Ratspräsidentenschaft unter den Stichworten Leipzig-Charta und Territoriale Agenda der EU. Minister Tiefensee lässt sich mit den Sätzen zitieren: „Städte sind die Motoren Europas. Wir müssen sie deshalb stärken.“ Diesem Ziel soll die Territoriale Agenda als politische Handlungsempfehlung für die Mobilisierung von Wachstumspotenzialen der europäischen Regionen dienen. Mit speziellem Blick auf die Städte soll die Leipzig-Charta verabschiedet werden.

Das Programm der deutschen Ratspräsidentenschaft für den Bereich des Ministeriums Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird aufbereitet unter der Internetadresse [www.bmvbs.de/eu2007](http://www.bmvbs.de/eu2007).

Az.: III 640 - 00

Mitt. StGB NRW Februar 2007

## Bauen und Vergabe

129

### Abstandsflächen im Sinne der Landesbauordnung

Mit Wirkung vom 28.12.2006 sind die Regelungen zu den Abstandsflächen i.S.v. § 6 BauO NRW (GV NRW 2006, S. 615) geändert worden. Ziel dieses Gesetzes ist die vereinfachte Anwendung der Abstandsflächenvorschriften für die am Bau Beteiligten und die Bauaufsichtsbehörden. Hintergründe der umfassenden detaillierten Änderungen können der Landtagsdrucksache 14/2433 entnommen werden, welche im Internet unter [www.landtag.nrw.de/Drucksachen](http://www.landtag.nrw.de/Drucksachen) abrufbar ist. Im übrigen wird das Bauministerium anlässlich der alsbald stattfindenden regionalen Dienstbesprechungen mit den Bauaufsichtsbehörden diese Neuerungen vorstellen.

Az.: II/1 660-00

Mitt. StGB NRW Februar 2007

130

### Baurechtliche Stilllegungsverfügungen

Nach dem Beschluss des OVG vom 06.07.2006 (10 B 695/06, NWVBl 2007, S. 23) ist die Bauaufsichtsbehörde allein wegen der nicht rechtzeitigen Vorlage der Bescheinigung eines staatlich anerkannten Brandschutzsachverständigen (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 BauO) berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen (Stilllegung, Nutzungsuntersagung) zu treffen. Eine Prüfung, ob das Vorhaben den brandschutzrechtlichen Vorschriften tatsächlich genügt, bedarf es nicht. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen regelmäßig auch von der Anordnung der sofortigen Vollziehung Gebrauch gemacht werden sollte.

Diese Rechtsprechung dürfte insbesondere auch in den Fällen entsprechend anzuwenden sein, wenn der nach § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW erforderliche Nachweis der Standicherheit nicht rechtzeitig vorliegt.

Az.: II/1 660-00

Mitt. StGB NRW Februar 2007

131

## Bundesverwaltungsgericht zum bebauten Bereich

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.07.2006 (4 C 2.05) ist ein bebauter Bereich im Sinne des § 35 Abs. 6 S. 1 BauGB nur gegeben, wenn und soweit bereits eine vorhandene Bebauung dazu führt, dass der Außenbereich seine Funktion, als Freiraum oder als Fläche für privilegiert zulässige Vorhaben zu dienen, nicht mehr oder nur noch mit wesentlichen Einschränkungen erfüllen kann. Die vorhandene Bebauung muss auf eine weitere Bebauung im Wege der baulichen Verdichtung hindeuten.

Für das erforderliche Gewicht der Wohnbebauung kommt es auf die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten in der Gemeinde oder der weiteren Umgebung nicht an. [Quelle: IBR, Dezember 2006, S. 701]

Problem/Sachverhalt:

Die Klägerin, eine Gemeinde, erlässt eine Außenbereichssatzung. Diese umfasste mehrere Flurstücke, die mit insgesamt sieben Wohnhäusern sowie einem Handelsbetrieb für Bürobedarf bebaut sind. Die Gemeinde setzt in der Satzung fest, dass Wohnzwecken beziehungsweise kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 6 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Beklagte versagt die Genehmigung der Satzung, weil eine Wohnbebauung von einigem Gewicht, wie sie § 35 Abs. 6 BauGB voraussetzt, mindestens zehn Wohnhäuser erfordere. Widerspruch und Klage bleiben ohne Erfolg, erst in der Berufungsinstanz wird die Beklagte verpflichtet, die Satzung zu genehmigen. Gegen diese Entscheidung legt die Beklagte Revision ein.

Entscheidung:

Erfolglos! Die Beklagte muss die Satzung genehmigen. Die Gemeinde könne für bebaute Bereiche im Außenbereich, in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden sei, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Ein „bebauter Bereich“ sei gegeben, wenn und soweit die vorhandene Bebauung dazu führe, dass der Außenbereich seine Funktion, als Freiraum oder als Fläche für privilegiert zulässige Vorhaben zu dienen, nicht mehr oder nur noch mit wesentlichen Einschränkungen erfüllen könne. Die vorhandene Bebauung müsse auf eine weitere Bebauung im Wege der baulichen Verdichtung hindeuten. Sie müsse eine gewisse Zusammengehörigkeit und Geschlossenheit erkennen lassen und in einem der Verdichtung zugänglichen Zusammenhang nicht unterbrechen. Ob eine Unterbrechung vorliege, lasse sich nicht unter Anwendung von geografisch-mathematischen Maßstäben bestimmen. Entscheidend sei im Einzelfall, inwieweit die Bebauung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittele. Die Wohnnutzung müsse dabei ein städtebauliches Gewicht haben, das nicht nur von der Zahl, sondern auch von der Größe und der räumlichen Zuordnung der Gebäude abhängige.

Praxishinweis:

Das Urteil sorgt für Klarheit, wenn auch nicht unbedingt für eine Vereinfachung für die Verwaltungspraxis. Eine Gemeinde darf bei der Aufstellung einer Außenbereichssatzung nicht allein die Anzahl der vorhandenen Gebäude ermitteln. Für die Zulässigkeit der Satzung ist vielmehr die im jeweiligen Einzelfall vorhandene bauliche Verdichtung der Wohnhäuser im Satzungsgebiet entscheidend.

Az.: II/1 620-00 Mitt. StGB NRW Februar 2007

### 132 Bundesverwaltungsgericht zur kommunalen Planungshoheit bei Outlet-Centern

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Beschluss vom 08. März 2006 – 4BN 56.05 – entschieden, dass es dann, wenn die städtebaulichen Auswirkungen von Hersteller-Direktverkaufszentren, insbesondere wegen der Größe dieser Betriebe, der Zentrenrelevanz ihres Kernsortiments und der Reichweite ihres Einzugsbereichs, über die Auswirkungen der üblichen Formen des großflächigen Einzelhandels hinausgehen, gerechtfertigt sein kann, sie einer im Vergleich zum sonstigen großflächigen Einzelhandel strengeren Sonderregelung zu unterwerfen und planerisch nur in Oberzentren an städtebaulich integrierten Standorten zuzulassen. (Quelle: IBR 2006, 702)

Problem/Sachverhalt:

Eine Stadt in Niedersachsen – nach dem Landesraumordnungsprogramm ein Mittelzentrum – wollte in einem Orts- teil ein Designer-Outlet-Center mit insgesamt 20 000 qm Verkaufsfläche ansiedeln. Der Investor rechnete mit einem jährlichen Umsatz von rund 100 Millionen Euro und etwa 3,1 Millionen Besuchern pro Jahr. Gegen diesen Plan wandten sich drei Nachbargemeinden. Diese fürchteten den Abzug von Kaufkraft aus ihren Gemeindegebieten. Sie stützten sich daher auf eine Regelung des Landesraumordnungsprogramms, wonach gerade derartiger Outlet-Center (auch: Hersteller-Direktverkaufszentren) nur in Oberzentren zulässig sind. Die Stadt war der Meinung, dass die Regelung unwirksam sei, weil sie die Stadt in ihrer Planungshoheit verletze.

Entscheidung:

Das BVerwG hat entschieden, dass es mit der aus Art. 28 Abs. 2 GG abgeleiteten kommunalen Planungshoheit vereinbar ist, wenn es allen Gemeinden unterhalb der Zentralitätsstufe eines Oberzentrums untersagt ist, Hersteller-Direktverkaufszentren auf ihrem Gemeindegebiet anzusiedeln. Die Standortplanung für Einzelhandelsgroßbetriebe kann dabei schon auf der Ebene der Landesplanung vorgenommen werden. Wenn überörtliche Interessen von hohem Gewicht vorliegen, können diese einen Eingriff in die Planungshoheit der einzelnen Gemeinden rechtfertigen.

Insofern sei zu berücksichtigen, dass von Outlet-Centern wegen ihrer Größe, der Zentrenrelevanz des Kernsortiments und der Reichweite ihres Einzugsbereichs Auswirkungen ausgehen, die über die üblichen Formen des großflächigen Einzelhandels weit hinausgehen. Aus diesem Grund hat es das Gericht als gerechtfertigt angesehen, dass solche Outlet-Center strengeren Sonderregelungen unterworfen werden und nur in Oberzentren zulässig sind. Die Planungshoheit der Gemeinden unterhalb der Zentra-

litätsstufe eines Oberzentrums ist durch dieses Verbot auch nicht übermäßig eingeschränkt, da nur eine eng umgrenzte Nutzungsart ausgeschlossen ist.

Praxishinweis:

Obwohl die Auswirkungen von Outlet-Centern unabhängig davon, ob sie in einem Oberzentrum oder anderswo errichtet werden insbesondere für die benachbarten Innenstädte und Ortskerne gleich negativ sind, ist die (raum-)planerische Zulässigkeitsbeurteilung unterschiedlich, wenn etwa ein Landesraumordnungsprogramm derartige Center nur in Oberzentren zulässt (s. insbesondere § 1 Abs. 4 BauGB).

Az.: II/1 611-22 Mitt. StGB NRW Februar 2007

### 133 Deutscher Preis für Landschaftsarchitektur

Der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten lobt zum achten Mal den Deutschen Landschaftsarchitektur-Preis aus. Mit dem Preis werden beispielhafte Projekte und deren Verfasser ausgezeichnet. Gegenstand ist eine zeitgemäße sozial und ökologisch orientierte Freiraum- und Landschaftsplanung. Gewürdigt werden herausragende Planungsleistungen, die ästhetisch anspruchsvolle und innovative Lösungen aufweisen.

Teilnahmeberechtigt sind Landschaftsarchitekten, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur/Landespflanze/Landschaftsplanung sowie Angehörige anderer Fachdisziplinen, die Mitglied im bdla sind; darüber hinaus Arbeitsgemeinschaften mit vorstehend genannten Personen. Außerdem sind Auftraggeber eingeladen, Arbeiten von Teilnahmeberechtigten einzureichen. Der Bearbeitungszeitraum des Projektes darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Diplom- und Studienarbeiten sind ausgeschlossen.

Schirmherr des Wettbewerbs ist Wolfgang Tiefensee, Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Der Einsendeschluss der Wettbewerbsarbeiten ist der 17. Januar 2007. Bewerbungsunterlagen sind bei der Bundesgeschäftsstelle des bdla, Köpenicker Str. 48/49, 10179 Berlin, oder unter [www.bdla.de](http://www.bdla.de) erhältlich.

Az.: II/1 615-.04/1 Mitt. StGB NRW Februar 2007

### 134 Pressemitteilung: Einzelhandel muss wieder in die Zentren

Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen begrüßen das Ziel des Landes, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren in die Innenstädte und Ortszentren zu lenken. „Wir unterstützen alle Bemühungen, die Zentren zu stärken und die wohnungsnaher Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen“, sagte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf mit Blick auf einen Gesetzentwurf der Landesregierung, der seit Mitte Januar dem Landtag vorliegt.

Danach sollen Standorte für großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevantem Sortiment künftig nur in den so genannten zentralen Versorgungsbereichen, also den Innenstädten, Orts- und Stadtteilzentren, festzulegen sein. Vorhaben mit nicht zentrenrelevantem Sortiment - insbesondere Möbelmärkte, Gartencenter und Baumärkte -

dürften weiterhin auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche errichtet werden, wenn ihr zentrenrelevantes Randsortiment begrenzt bleibt. Factory Outlet Center soll es künftig ab einer bestimmten Verkaufsfläche nur noch in den Großstädten geben.

„Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW zum CentRO Oberhausen brauchten wir dringend ein neues Steuerungsinstrument, mit dem wir auch in den Kommunen vernünftig arbeiten können“, sagte Schneider. Wer die Verödung der Innenstädte verhindern und die Nahversorgung der Bevölkerung im Land sichern wolle, dürfe die Entwicklung des Einzelhandels nicht allein dem freien Markt überlassen. Ein ruinöser Standortwettbewerb werde unter den Kommunen mehr Verlierer als Gewinner hervorbringen.

Mit Blick auf die konkreten Vorgaben des Gesetzentwurfs forderte Schneider Korrekturen im Einzelfall: „Kommunen sind durchaus in der Lage, selbst für eine nachhaltige Einzelhandelsentwicklung zu sorgen. Deshalb sollte sich das Land mit Vorschriften dort zurückhalten, wo Kommunen allein oder im regionalen Verbund die gemeinsamen Ziele erreichen können“. Schneider sprach sich für einen prinzipiellen Vorrang kommunaler Zusammenarbeit vor staatlicher Steuerung aus.

Im Übrigen werfe der Entwurf auch handwerklich eine Reihe von Fragen auf, die dringend geklärt werden müssten. Das Land, die Kommunen und nicht zuletzt die Investoren bräuchten nicht nur praktikable und lebensnahe, sondern auch gerichts feste Regelungen. „Rechtsunsicherheit ist das größte Investitionshindernis. Deshalb wäre es verheerend, wenn auch die novellierten Vorgaben in den kommenden Jahren von der Rechtsprechung gekippt würden“, machte Schneider deutlich.

Az.: II Mitt. StGB NRW Februar 2007

### 135 OVG NRW zu schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 11.12.2006 (Az.: 7 A 964/05) wichtige Ausführungen zur Auslegung des § 34 Abs. 3 BauGB im Hinblick auf „schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden“ getätigt.

In dem entschiedenen Fall geht es um eine beabsichtigte Nutzungsänderung eines Möbelmitnahmemarktes in einen Elektrofachmarkt mit ca. 2.250 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Das streitige Vorhaben lag im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der für den Standortbereich ein Sondergebiet für Fachmärkte mit insgesamt maximal 3.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche „für nicht citytypische Sortimente“ zulässt. Wegen der fehlenden Bestimmtheit des gewählten Begriffes „citytypisch“ hat das OVG die Ungültigkeit des Bebauungsplanes in seiner Gesamtheit angenommen.

Das Vorhaben war daher nach § 34 BauGB zu beurteilen. Der baurechtlichen Genehmigung steht jedoch nach Auffassung des OVG § 34 Abs. 3 BauGB entgegen. Ob das Vorhaben nach § 34 Abs. 1 oder nach § 34 Abs. 2 BauGB zu beurteilen ist, ließ das OVG letztlich dahinstehen, weil es wegen der zentrenschädigenden Wirkungen mit der Zulassungsvoraussetzung des § 34 Abs. 3 nicht vereinbar und deshalb unzulässig sei.

Zunächst befasst sich das OVG mit der Definition der zentralen Versorgungsbereiche. Es unterscheidet zwischen unterschiedlichen Typen, nämlich zwischen Innenstadtzentren, Nebenzentren sowie Grund- und Nahversorgungszentren. Solche Zentren seien sowohl aus konkreten Planungen als auch aus den vorhandenen örtlichen Gegebenheiten ablesbar. Ob und inwieweit erst noch zu entwickelnde zentrale Versorgungsbereiche über § 34 Abs. 3 BauGB geschützt werden können, ließ das Gericht offen, weil in dem Fall die zentrenschädigende Wirkung auf die bestehende Innenstadt abzuleiten sei. Einer exakten Grenzziehung des Innenstadtzentrums bedarf es nach Auffassung des OVG nicht, weil das Baugrundstück in jedem Falle nicht mehr dem zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt zuzuordnen sei.

Sodann befasst sich das OVG näher mit dem Kriterium der schädlichen Auswirkungen. Diese nimmt es, wenn der betroffene zentrale Versorgungsbereich in seiner Funktionsfähigkeit beachtlich beeinträchtigt werden kann.

Diese beachtliche Funktionsstörung liegt im Fall der Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Standortgemeinde jedenfalls dann vor, wenn

- „ das Vorhaben außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches angesiedelt werden soll,
- sein Warenangebot gerade (auch) solche Sortimente umfasst, die zu den für die gegebene Versorgungsfunktion des betreffenden zentralen Versorgungsbereiches typischen Sortimenten gehören und
- das Vorhaben nach seiner konkreten Lage und Ausgestaltung erwarten lässt, dass die Funktionsfähigkeit des betroffenen zentralen Versorgungsbereiches insbesondere durch zu erwartende Kaufkraftabflüsse in beachtlichem Ausmaß beeinträchtigt und damit gestört wird.“

Dabei kommt es nach Auffassung des OVG nicht maßgeblich auf die üblicherweise in den Vordergrund gestellten prognostizierten Umsatzverteilungen an. Diese voraussichtlichen Umsatzverteilungen als solche seien kein maßgebliches Kriterium für die mit dem Begriff „schädliche Auswirkungen“ erfassten Funktionsstörungen. Schon die zu erwartenden Umätze ließen sich nur bedingt einigermaßen verlässlich greifen. Noch schwieriger sei die Einschätzung der voraussichtlichen Umsatzverteilungen, die von verschiedenen Faktoren abhingen, die allesamt baurechtlich nicht relevant und damit kein geeignetes Kriterium für die bauplanungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben seien.

Das OVG stellt stattdessen auf die Verkaufsfläche ab, die generell primärer Maßstab für die Beurteilung der städtebaulichen Wirkung von Einzelhandelsbetrieben sei. Für das Kriterium, ob Funktionsstörungen des Zentrums zu erwarten seien, sei „in erster Linie ausschlaggebend, welche Verkaufsfläche der jeweils in Rede stehende Betrieb im Vergleich zu der gesamten Verkaufsfläche derselben Branche in dem zentralen Versorgungsbereich hat“, auf den er einwirke. Für den Fall der Auswirkungen auf einen in der Realität bereits vorhandenen zentralen Versorgungsbereich sei maßgeblich auf die relative Größe der Verkaufsfläche des Vorhabens im Vergleich zu der Verkaufsfläche abzustellen, die im beeinträchtigten Versorgungsbereich bereits vorhanden sei.

Ein generell maßgeblicher Prozentsatz lasse sich allerdings nicht feststellen. In Anlehnung an die Vermutungsregelung des § 11 Abs. 3 BauNVO sei jedoch davon auszugehen, dass es einen bestimmten Prozentsatz des Anteils der branchenspezifischen Verkaufsfläche im vorhandenen Versorgungsbereich gebe, bei dessen Überschreitung im Sinne einer widerlegbaren Vermutung angenommen werden könne, dass das betreffende Vorhaben schädliche Auswirkungen erwarten lasse.

Einer abschließenden Entscheidung, welche Größe dieser für die widerlegbare Vermutung maßgebliche Prozentsatz habe, bedürfe es im vorliegenden Fall jedoch nicht, weil hier zur Überzeugung des Senats feststehe, dass solche Auswirkungen zu erwarten seien. In dem entschiedenen Fall betrage die vorgesehene Verkaufsfläche des Vorhabens immerhin 75 % der in der Innenstadt bereits vorhandenen Gesamtverkaufsfläche der in einem solchen Elektrofachmarkt geführten Warengruppen. Außerdem mache der angestrebte Umsatz des Vorhabens rd. 60 % des in der betroffenen Innenstadt bereits getätigten (branchenspezifischen) Umsatzes aus. Bei diesen Größenordnungen sei ohne weiteres davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt als beachtliche Funktionsstörungen und damit schädliche Auswirkungen im Sinne von § 34 Abs. 3 BauGB zu qualifizieren seien.

Da das OVG aus diesen Überlegungen heraus die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BauGB bejahte, ließ es auch dahingestellt, wer das Vorliegen dieser weiteren Zulassungsvoraussetzung darzulegen und im Streitfall ggfls. nachzuweisen hat.

Das Gericht brauchte auch nicht die Frage zu behandeln, welche Indizwirkung die Lage eines Einzelhandelsbetriebes mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten außerhalb der in einem vom Rat beschlossenen räumlich-funktionalen Einzelhandels- und Zentrenkonzept bestimmten zentralen Versorgungsbereiche für die Annahme zentrenschädigender Auswirkungen haben kann. In der beklagten Stadt lag zwar eine entsprechende konzeptionelle Empfehlung aus einem GMA-Gutachten vor, das Konzept war aber noch nicht vom Rat beschlossen worden.

Az.: II/1 611-22

Mitt. StGB NRW Februar 2007

### **136 Städtebauförderprogramm und Aufruf zur Interessenbekundung**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) haben mit Datum vom 15.11.2006 im Bundesanzeiger einen Aufruf zur Interessenbekundung für die Programmgebiete des Städtebauförderprogramms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - Die Soziale Stadt“ sowie für eine Dritte Förderrunde „XENOS - Leben und Arbeiten in Vielfalt“ veröffentlicht.

Im Programmgebiet der „Sozialen Stadt“ sollen Projektvorschläge gefördert werden, die dem integrierten Programmansatz der Sozialen Stadt Rechnung tragen und bei denen die Handlungsfelder Beschäftigung, soziale Integration, Bildung und Teilhabe sowie Wertschöpfung im Quartier im Vordergrund stehen. Die Dritte Förderrunde „XENOS“ will Projektvorschläge fördern, bei denen Beschäftigung, Bildung und Teilhabe in Städten und Gemein-

den, die nicht den Programmgebieten der Sozialen Stadt angehören, im Vordergrund stehen und insbesondere im ländlichen Raum Ostdeutschlands mit Aktivitäten zur Förderung von Toleranz, Demokratie und Vielfalt kombiniert werden.

Dem Aufruf zufolge sollen schwerpunktmäßig integrierte lokale Projekte, mobile Beratungsteams sowie Expertenpools gefördert und lokale und regionale Kooperationen von Akteuren des Arbeitsmarktes unterstützt werden. Interessenbekundungen haben zudem den Status eines Projektvorschlages beziehungsweise einer Projektskizze. Das Verfahren der Einreichung von Interessenbekundungen unterliegt somit nicht den rechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsrechts. Über die konkrete Förderung beider Förderbereiche wird nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplans 2007 und im Übrigen nach Prüfung durch die Nationale Koordinierungsstelle im Bundesarbeitsministerium entschieden.

Wichtig: Alle Interessenbekundungen sind bis zum 15.01.2007 in elektronischer Form über die Homepage der Nationalen Koordinierungsstelle im Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter [www.xenos-de.de](http://www.xenos-de.de) zu übermitteln.

Az.: II/1 622-10

Mitt. StGB NRW Februar 2007

---

## **Umwelt, Abfall und Abwasser**

---

**137**

### **Altfahrzeug-Verordnung und illegal abgestellte Alt-Kfz**

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass zum 01.01.2007 die Altfahrzeug-Verordnung nunmehr in vollem Umfang Geltung hat. Die Altfahrzeug-Verordnung war am 1.7.2002 in Kraft getreten (Art. 3 des Altfahrzeug-Gesetzes, BGBl. I 2002, S. 2199ff.; BGBl. I 2002, S. 2215ff. – Lesefassung der Altfahrzeug-Verordnung, BGBl. I 2003, S. 2304ff., 2338; zuletzt geändert durch Verordnung vom 9.2.2006, BGBl. I 326). In Artikel 8 des Altfahrzeuggesetzes war aber bestimmt, dass die Rücknahmepflichten für die Hersteller zunächst nur für solche Kfz galten, die nach dem 1.7.2002 in Verkehr gebracht wurden (Art. 8 Abs. 2 Nr. 1 Altfahrzeuggesetz).

Ab dem 01.01.2007 sind die Hersteller von Kraftfahrzeugen nunmehr verpflichtet, sämtliche Altfahrzeuge zurückzunehmen und einer Verwertung/Beseitigung zuzuführen (Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 Altfahrzeuggesetz). Hierzu gehören jetzt auch alle Fahrzeuge, die vor dem 1.7.2002 in Verkehr gebracht worden sind.

Für die Städte und Gemeinden ist wichtig, dass nach § 3 Abs. 2 AltfahrzeugV dem Letzthalter die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG gleichgestellt sind, wenn Altfahrzeuge illegal abgestellt werden und der Halter oder Eigentümer des Kfz der in § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bezeichneten Fahrzeuge nicht festgestellt werden kann. Somit sind auch bei illegal abgestellten Altfahrzeugen die Hersteller von Fahrzeugen gemäß § 3 Abs. 1 AltfahrzeugV verpflichtet, alle Altfahrzeuge ihrer Marke zurückzunehmen. Die Hersteller müssen die Altfahrzeuge ab Überlassung an eine anerkannte Rücknahmestelle oder einen von einem Hersteller hierzu bestimmten anerkannten Demontagebetrieb unentgeltlich zurücknehmen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 AltfahrzeugV). Für den Fall der illegal abge-

stellten Alt-Kfz, in denen die Stadt/Gemeinde nach § 3 Abs. 2 Satz 1 AltfahrzeugV einem Letzthalter gleichgestellt ist, gelten auch nicht die Ausschlussgründe für eine Rücknahme nach § 3 Abs. 4 Nr.1, Nr. 2 und Nr. 5 AltfahrzeugV (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AltfahrzeugV). Somit kann die kostenlose Rücknahme nicht verweigert werden, weil

- das Altfahrzeug nicht innerhalb der Europäischen Union zugelassen ist oder zuletzt zugelassen war (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 AltfahrzeugV),
- das Altfahrzeug nicht innerhalb der Europäischen Union vor der Stilllegung weniger als einen Monat zugelassen war (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 AltfahrzeugV) oder
- der Fahrzeugbrief oder ein vergleichbares Zulassungsdokument nach der Richtlinie 1999/37/EG (ABl. EG Nr. L 138 S. 57) nicht übergeben wird (§ 3 Abs. 4 Nr. 5 AltfahrzeugV).

Nach § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG trifft die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG (§ 5 Abs. 6 LAbfG NRW) die Abfallentsorgungspflicht auch für Kfz oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen, wenn diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind.

Von Bedeutung ist, dass die Altfahrzeug-Verordnung nicht für alle Kraftfahrzeuge gilt. Altfahrzeuge sind Fahrzeuge, die nach § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG Abfall. Unter Fahrzeugen nach der AltfahrzeugV fallen nur Fahrzeuge

- der Klasse M 1 (Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz)
- der Klasse N 1 (Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem Höchstgewicht bis zu 3,5 t)
- sowie dreirädrige Kfz jedoch unter Ausschluss von dreirädrigen Kraftträdern.

Weiterhin ist auch zu beachten, dass etwaige Transport- oder Beförderungskosten des Altfahrzeugs bis zur Rücknahmestelle des Herstellers nicht in dem Pflichtenkatalog der Hersteller enthalten, d.h. diese müssen nur für die kostenlose Verwertung/Beseitigung des abgegebenen Altfahrzeuges ab der Rücknahme aufkommen, denn nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AltfahrzeugV müssen die Hersteller von Fahrzeugen Altfahrzeuge ihrer Marke vom Letzthalter ab Überlassung an eine anerkannte Rücknahmestelle oder einen von einem Herstellerbetrieb hierzu bestimmten anerkannten Demontagebetrieb unentgeltlich zurücknehmen. Im Übrigen regelt § 4 Abs. 1 AltfahrzeugV, dass derjenige, der sich eines Fahrzeugs entledigt, entledigen will oder entledigen muss, verpflichtet ist, dieses Fahrzeug einer anerkannten Annahmestelle, einer anerkannten Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen.

Az.: II/2 qu/g

Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 138

### Neue EU-Grundwasserrichtlinie

Die EU-Richtlinie zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Richtlinie 2006/118/

EG) ist nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19 ff.) am 16.01.2007 in Kraft getreten.

Mit dem In-Kraft-Treten der neuen EU-Grundwasserrichtlinie wird ein über dreijähriger Diskussionsprozess um die Neuausrichtung des europäischen Grundwasserschutzes beendet. Bereits im Jahr 2003 hatte die EU-Kommission einen Vorschlag für eine neue Grundwasserrichtlinie verabschiedet. Die Grundwasserrichtlinie ist als so genannte „Tochterrichtlinie“ eine Ergänzung zu den Bestimmungen nach Art. 17 der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Die neue Grundwasser-Richtlinie umfasst insbesondere Kriterien für die Beurteilung des guten chemischen Zustandes des Grundwassers sowie Hinweise für die Ermittlung und Umkehrung signifikanter Trends. Der chemische Zustand des Grundwassers soll zukünftig anhand von europaweiten Grundwasserqualitätsnormen für die Konzentration von Nitraten und Pestiziden beurteilt werden. Für weitere Schadstoffe wie zum Beispiel Arsen, Quecksilber, Blei und Chlorid sollen die EU-Mitgliedsstaaten eigene Schwellenwerte einführen (soweit noch nicht geschehen). Es ist zudem vorgesehen, dass bei der Festlegung der Schadstoffgrenzwerte auch hydro-geologische Bedingungen berücksichtigt werden können, um den Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie mehr Gestaltungsspielraum zu belassen. Auch sind vertragliche Absprachen denkbar, zum Beispiel zwischen Landwirten und Wasser-aufbereitern oder Kommunen.

Mit Überwachungssystemen sollen zukünftig die Mitgliedsstaaten jeden signifikanten und anhaltend steigenden Trend bei den Konzentrationen von einzelnen Schadstoffen, Schadstoffgruppen oder Verschmutzungsindikatoren in Grundwasserkörpern ermitteln, die als gefährdet eingestuft sind. Diese Trends sollen, soweit möglich, erstmals bis zum Jahr 2009 unter Berücksichtigung bereits erfasster Daten ermittelt werden und danach mindestens alle sechs Jahre. Wird im Einzelfall ein Negativtrend der Grundwasserbelastung festgestellt, so sind die Mitgliedsstaaten gehalten, entsprechende Maßnahmen für eine Trendumkehr zu ergreifen, um die Grundwasserverschmutzung schrittweise zu verringern und eine weitere Verschlechterung zu verhindern. Die Mitgliedsstaaten sind schließlich auch verpflichtet worden, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einträge gefährlicher Stoffe wie zum Beispiel organischer Phosphorverbindungen, Zyanide, Metalle und Metallverbindungen in das Grundwasser zu verhindern oder zu beschränken. Mitgliedsstaaten, die einen Großteil ihres Trinkwassers aus Grundwasser beziehen, können zudem strengere nationale Maßnahmen ergreifen als die Richtlinie vorsieht. Eine dieser Maßnahmen kann beispielsweise die Festlegung von Trinkwasser-Schutzgebieten sein.

Ergänzend kann auf folgendes hingewiesen werden:

Mit der neuen EU-Grundwasserrichtlinie wird das Grundwasser erstmalig in Europa als eigenständiges Ökosystem definiert. Das Grundwasser soll als natürliche Ressource vor insbesondere für die Trinkwasserversorgung vor Verschlechterung und chemischer Verschmutzung geschützt werden. Insoweit werden europaweit einheitliche Grenzwerte für die Belastung des Grundwassers mit Nitraten und Pestiziden vorgegeben und es wird vorgeschrieben, ab welchem Schwellenwert etwas zum Grundwasserschutz unternommen werden muss. Für andere Schadstoffe

(Anhang II, Teil B der Grundwasserrichtlinie) ist es den Mitgliedsstaaten selbst überlassen, Schwellenwerte festzulegen, wobei sie hydro-geologische Bedingungen berücksichtigen dürfen. Hiermit wird den Mitgliedsstaaten ein Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung der Richtlinie eingeräumt. Nach Auffassung des DStGB und des StGB NRW sollten die Richtlinienvorgaben 1:1 in nationales deutsches Recht umgesetzt werden. Bei der Umsetzung ist insbesondere auf eine praxisgerechte sowie kostenverträgliche Umsetzung zu achten.

Az.: II/2 21-21 qu/g Mitt. StGB NRW Februar 2007

### 139 Neue Umwelt-Behördenstruktur NRW 2007

Zum 01.01.2007 ist die Behördenstruktur in der Umweltverwaltung in Nordrhein-Westfalen gestrafft worden. Nachfolgend haben wir die Rechtsgrundlagen für die neue Behördenstruktur, die aufgelösten Behörden und die neuen Zuständigkeiten in einer Schnell-Übersicht zusammengestellt:

#### A. Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Eingliederung von Landesbehörden, Unteren Landesbehörden und Einrichtungen des Landes (GV NRW 2006, S. 622)
- Gesetz über die Errichtung des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV-Errichtungsgesetz – GV NRW 2006, S. 622)
- Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das LANUV (GV NRW 2006, S. 622)

#### B. Aufgelöste Behörden und neue Zuständigkeiten

##### 1. Neue Behörde:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

##### 2. Landesumweltamt (LuA NRW) aufgelöst

Aufgaben übernimmt:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

mit folgenden Ausnahmen:

Bezirksregierung Düsseldorf macht:

- Vollzugsaufgaben nach Wasserentnahmeentgeltgesetz
- Vollzugsaufgaben nach § 39 LAbfG NRW
- Vollzugsaufgaben nach dem AbwaG
- Vollzugsaufgaben nach dem Gentechnikgesetz
- Berufsbildung nach der 2. Berufsbildungs-Zuständigkeits-VO

##### 3. Landesanstalt für Ernährungswirtschaft und Jagd (LEJ NRW) aufgelöst

Aufgaben übernimmt:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

mit folgenden Ausnahmen:

- „Verwaltung des Sondervermögens Tierseuchenkasse“:  
neue Zuständigkeit: Landwirtschaftskammer NRW

- Aufgaben „obere Jagdbehörde“ und „Aufgaben nach dem Forstvermehrungsgutgesetz“:  
neue Zuständigkeit: Landesbetrieb Wald und Holz
- 4. Ämter für Agrarordnung werden aufgelöst  
Zuständigkeiten übernehmen Bezirksregierungen
- 5. Staatliche Ämter für Arbeitsschutz werden aufgelöst  
Zuständigkeiten übernehmen Bezirksregierungen
- 6. Staatliche Umweltämter werden aufgelöst  
Zuständigkeiten übernehmen Bezirksregierungen
- 7. Staatliches Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL aufgelöst  
Zuständigkeiten übernimmt Bezirksregierung Detmold
- 8. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) aufgelöst  
Aufgaben übernimmt:  
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)  
mit folgenden Ausnahmen:
  - Aufgaben Fischerei und Gewässerökologie:  
Bezirksregierung Arnsberg
  - Aufgaben Waldökologie, Forsten und Jagd:  
Landesbetrieb Wald und Holz
  - Projekte zur nachhaltigen Nutzung  
Landesbetrieb Wald und Holz
- 9. Obere Flurbereinigungsbehörde (Abt. 9. BezReg. Münster) wird aufgelöst  
Zuständig jetzt: MUNLV
- 10. Dezernate 50 der Bezirksregierungen werden aufgelöst  
d.h. die Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse auf den Gebieten „Veterinär-Angelegenheiten sowie Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung werden jetzt wahrgenommen von der:  
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

Az.: II/2 10-00 qu/g Mitt. StGB NRW Februar 2007

### 140 Neues „Investitionsprogramm Abwasser NRW“

Die Landesregierung hat zum 01.01.2007 neue Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des „Investitionsprogramms Abwasser NRW“ in Kraft gesetzt (Ministerialblatt NRW 2006, S. 822 ff.). Das neue „Investitionsprogramm Abwasser NRW“ ist das Nachfolgeprogramm für das „Initiativprogramm Ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft NRW“. Dieses Förderprogramm endete am 31.12.2005. Das neue „Investitionsprogramm Abwasser NRW“ wird aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe in NRW finanziert. Es gilt vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2011. Bewilligende Stelle ist die NRW.Bank. Das neue „Investitionsprogramm Abwasser NRW“ beinhaltet für die Städte und Gemeinden als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften insbesondere folgende Förderbausteine (vgl. hierzu auch den ausführlichen Schnellbrief des StGB NRW vom 10.1.2007 nebst Anlagen):

1. Förderbereich 2: Gutachterliche Untersuchungen zu Energiesparmaßnahmen öffentlicher Abwasseranlagen  
Gegenstand der Förderung sind gutachterliche Untersuchungen für Energiesparmaßnahmen bei öffentlichen Abwasseranlagen durch die Aufstellung einer systematischen Energiebilanzierung und Dokumentation des Energieeinsparungspotenzials anhand einer Feinanalyse (Förderart: Zuschuss bis zu 70 %).
2. Förderbereich 3.1.: Öffentliche Kläranlagen – erprobte Technologie  
Gegenstand der Förderung sind der Neubau, Umbau, die Erweiterung oder Verbesserung von öffentlichen Kläranlagen (Förderart: Plafonddarlehen kommunal).
3. Förderbereich 3.2.: Öffentliche Kläranlagen – innovative Technologien  
Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Kläranlagen mit innovativen Reinigungsverfahren, wie z.B. Membrantechnologie, Ozonolyse, UV-Verfahren oder andere innovative Technologien mit gleichartiger Reinigungsleistung und dem Ziel der
  - a) Hygienisierung des Abwassers (Förderart: Zuschuss bis zu 50 %) oder
  - b) Elimination von gefährlichen Stoffen (Pharmaka, Personal Care Produkte, Industriechemikalien – Förderart: Zuschuss bis zu 70 %).
4. Förderbereich 4: Bodenfilteranlagen  
Gegenstand der Förderung sind die Erstellung von Bodenfilteranlagen oder Anlagen mit gleichwertiger Behandlungswirkung zur weiteren Niederschlagswasserbehandlung einschl. erforderlicher Mess- und Überwachungseinrichtungen (Förderart: Zuschuss bis zu 50 %).
5. Förderbereich 5: Niederschlagswasser  
Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur öffentlichen Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung durch die Erstellung von Regenwasserbehandlungsanlagen und Regenrückhaltebauwerken einschl. erforderlicher Mess- und Überwachungseinrichtungen
  - a) Regenüberlaufbecken, Regenklärbecken und Stauraumkanäle einschl. Entlastungsbauwerk
  - b) Regenrückhaltebecken als Bauwerk vor Einleitung ins Gewässer.
 (Förderart: Plafonddarlehen kommunal).
6. Förderbereich 6.1: Fremdwasser – Fremdwassersanierungskonzept  
Gefördert wird die Erstellung von technischen und wirtschaftlichen Fremdwassersanierungskonzepten, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger in lokalen Fremdwasserschwerpunktgebieten aufstellt, einschl. eventuell notwendiger Messungen (Förderart: Zuschuss bis zu 50 %).
7. Förderbereich 6.2: Fremdwasser – öffentliche Kanalsanierung  
Gefördert wird die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, bei der im Entwässerungsgebiet ein erhöhter

Fremdwasseranfall (Verdünnungsanteil übersteigt die Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter) vorhanden ist. Die Verminderung des Fremdwasseranteils muss bei der Förderung im Vordergrund stehen (Förderart: Plafonddarlehen kommunal).

8. Förderbereich 6.3: Fremdwasser – private Kanalsanierung  
Gegenstand der Förderung ist die ganzheitliche Sanierung von privaten Hausanschlüssen im Zusammenhang mit der Elimination von Fremdwasser. Gefördert wird in der Form des Zuschusses (Förderart: Zuschuss bis zu 30 %). Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Sanierung privater Hausanschluss- und Grundleitung. Nicht zuwendungsfähig ist ggf. eine vorab erforderliche Dichtheitsprüfung des privaten Hausanschlusses.
9. Verfahren: NRW.Bank.Ergänzungsprogramm.Abwasser  
Die im „Investitionsprogramm Abwasser NRW“ vorgesehene Anteilsfinanzierung deckt nur einen Teil der Kosten für einzelne Projekte ab. Die NRW.Bank bietet deshalb über das NRW.Bank.Ergänzungsprogramm.Abwasser eine zinsgünstige ergänzende Finanzierung an, um eine zinsgünstige Finanzierung aus einer Hand für das gesamte Projekt sicherzustellen.
10. Bewilligungsverfahren  
Die bewilligende Stelle ist in allen Fällen die NRW.Bank. Neben Informationen auf der Internetseite der NRW.Bank unter [www.nrwbank.de](http://www.nrwbank.de) stehen die Kundenbetreuer im jeweiligen Landesteil zur Verfügung:  
Kundenbetreuung Westfalen:  
Dr. Jörg Hopfe (Tel.: 0251/91741 4184) - Ralph Ishorst (Tel.: 0251/91741 2424)  
Kundenbetreuung Rheinland:  
Monika Voß (Tel.: 0211/91741 1455) - Sven van Diffelen (Tel.: 0211/91741 1620).  
Az.: II/2 24-20 qu/g                      Mitt. StGB NRW Februar 2007

## 141                      **Stellungnahme zum Entwurf des Umweltinformationsgesetzes NRW**

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW hat im Januar 2007 zu dem Entwurf eines Umweltinformationsgesetzes NRW gegenüber dem Landtag NRW wie folgt Stellung genommen:

### „1. Vorbemerkung

Die Kommunen waren bisher und sind aktuell aufgrund verschiedener gesetzlicher Grundlagen verpflichtet, Informationen und Auskünfte bereitzustellen und zu erteilen. Deshalb regelt das geplante UIG NRW keine völlig neuen Tatbestände, zumal hier die EU-Richtlinie 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 unter Bezugnahme auf das UIG des Bundes inhaltlich exakt übernommen wurde. Nach den bisherigen Erfahrungen der Städte, Gemeinden und Kreise ist nach Einführung des UIG NRW nicht von einer Flut von Anträgen der Bürgerinnen und Bürger auszugehen. Allerdings weisen wir daraufhin, dass sowohl die EU-Richtlinie als auch das Umweltinformationsgesetz des Bundes (§ 10) nunmehr

die aktive Verbreitung von Umweltdaten vorsehen. Dies bedeutet einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Bereits das „normale Verwaltungshandeln“ sieht eine Verbreitung der umweltrelevanten Daten, die von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag erhoben werden, gegenüber der Öffentlichkeit im Auslegungsverfahren vor. Darüber hinaus werden regelmäßig umweltrelevante Themen in den öffentlichen Sitzungen der entsprechenden kommunalen Ausschüsse vorgestellt und diskutiert. Nunmehr werden die Kommunen jedoch verpflichtet, die Umweltdaten aktiv via Internet zu verbreiten. Erfahrungen von Kommunen in Nordrhein-Westfalen, die bereits heute einen sog. „digitalen Umweltatlas“ erstellen, zeigen, dass diese zusätzliche Aufgabe einen erheblichen personellen Aufwand erfordert. Es handelt sich hierbei nicht nur um einmalige, sondern aufgrund der Aktualitätsanforderungen um ständig neu zu erledigende Aufgaben. Zudem ist die Datenlage häufig so komplex, dass oftmals eine aktive Verbreitung der Daten ohne eine gezielte vorherige Aufarbeitung bei fachlich Unkundigen zu Fehlinterpretationen führen können.

## 2. Zu § 2 (Zugang zu Umweltinformationen und deren Verbreitung)

In § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfes wird der Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen geregelt. In § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfes wird zusätzlich bestimmt, dass einem Antrag auf eine bestimmte Art des Informationszugangs entsprochen wird, es sei denn, es ist für die informationspflichtige Stelle angemessen, die Information auf andere Art zu eröffnen. Die zuletzt genannte Regelung ist nicht detailliert genug geregelt. In der einführenden Begründung zum Gesetzentwurf ist unter Gliederungspunkt D. (Kosten) auf Seite 3 zutreffend ausgeführt, es sei das Ziel der Landesregierung, dass verschiedene informationspflichtige Stellen, die jeweils über identische Umweltinformationen verfügen, ihre Informationen nicht unkoordiniert weitergegeben und hierdurch erhebliche Mehrkosten entstehen. Diese richtige Sichtweise in der Einführungs-begründung findet sich leider im Gesetztext in § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfes nicht wieder.

Wir schlagen daher vor, in § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfes zusätzlich in einem Satz 3 (neu) zu regeln, dass „die informationspflichtige Stelle auch auf andere informationspflichtige Stellen i.S.d. § 1 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetz im Lande NRW verweisen kann, wenn die beantragten Informationen bei dieser Stelle abrufbar vorhanden sind“. Dieses kann z.B. bei Umweltdaten der Fall sein, die etwa von der Landesanstalt für Umwelt und Verbraucherschutz vorgehalten werden. Gemäß § 2 des Gesetzentwurfes soll das Bundes UIG auch in NRW übernommen werden. Gemäß § 4 Abs. 2 des Bundes UIG sind die Informationssuchenden bei der Präzisierung eines nicht hinreichend begründeten Antrags zu unterstützen. Diese Formulierung ist nach unserer Auffassung nicht durch Art. 3 Abs. 3 bzw. Abs. 5 der o.a. EU-Richtlinie gedeckt. Vielmehr wird durch den Text im Bundes-UIG der Eindruck erweckt, dass die Behörde den Bürger bei der Konkretisierung seines Antrags aktiv beraten muss. Die EU-Richtlinie weist aber nur darauf hin, dass dem Antragsteller die Nutzung von Verzeichnissen u.a. ermöglicht werden soll. Mehr können und sollten die Umweltbehörden nicht leisten.

Einen entsprechenden Hinweis sollte das Landes-UIG vorsehen.

## 3. Zu § 5 Kosten (Gebühren und Auslagen)

Es ist richtig, dass in § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfes grundsätzlich geregelt wird, dass für die Übermittlung von Informationen aufgrund dieses Gesetzes Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. Gleichwohl ist die Regelung in § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfes nicht verwaltungspraktikabel, wenn dort bestimmt wird, dass Gebühren für die Erteilung einfacher schriftlicher Auskünfte nicht erhoben werden und auch Auslagen nicht erhoben werden für wenige schwarz-weiße-Duplikate in DIN A4 und DIN A3-Formate oder als Reproduktion von verfilmten Akten oder die Weitergabe einzelner Daten auf elektronischem Weg.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen in Art. 5 Abs. 1 geregelt wird, dass lediglich der Zugang zu öffentlichen Verzeichnissen oder Listen, die gem. Art. 3 Abs. 5 eingerichtet und geführt werden müssen, sowie die Einsichtnahme in die beantragten Informationen an Ort und Stelle gebührenfrei sind.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, in § 5 Abs. 2 lediglich zu regeln, dass nur die Erteilung mündlicher Auskünfte kostenfrei ist. Alle anderen, auch einfache schriftliche Auskünfte sowie Fotokopien, sind gebührenpflichtig zu stellen. Dieses gilt auch für Übermittlungen auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail), weil Kosten auch dadurch entstehen können, dass Informationen erst inhaltlich und EDV-technisch aufbereitet werden müssen, bevor sie auf elektronischem Weg verschickt werden können. Insoweit müsste auch die 7. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in Ziff. 15 C 1.1.1 dahin abgeändert werden, dass nur mündliche Auskünfte gebührenfrei sind.

## 4. Zu Art. 2 des Gesetzentwurfes (7. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung)

Der Grundsatz, das Recht auf Umweltinformationen nicht durch zu hohe Gebühren einzuschränken, wird grundsätzlich unterstützt. Gleichzeitig darf jedoch nicht verkannt werden, dass eine Deckelung der Gebühren auf 500 Euro einen möglichen Missbrauch des UIG nicht wirksam einschränkt. Umwältämter oder Umwelteferate können durch aufgeblähte Informationsbegehren in ihrer eigentlichen Arbeit stark behindert werden. Ein höherer Deckelungsbetrag, wie z.B. 1.000 Euro analog zur Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz NRW vom 19.02.2002, sollte deshalb vorgesehen werden.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass Umweltinformationen sehr häufig aus dem Bereich des nach dem Landesbodenschutzgesetzes NRW zu führenden Altlastenkatasters, bzw. über das Vorliegen von Altlastengutachten und deren Bewertung, erteilt werden müssen. Die Zusammenstellung der insoweit nachgefragten Auskünfte erfordert in der Regel einen erheblichen Zeitaufwand. Dies gilt sowohl für das Erteilen schriftlicher Auskünfte sowie für das Bereitstellen von Informationsträgern. Der Gebührenrahmen sollte deshalb dringend korrigiert werden.

Wir möchten Sie bitten, unsere Anregungen im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen“.

Az.: II/2 qu/g

Mitt. StGB NRW Februar 2007

## Buchbesprechungen

### *Die Vergabe von Versicherungsdienstleistungen nach der VOL/A*

Ax/Schneider, Darstellung, 2006, Loseblattausgabe, 334 Seiten, Format 16,5 x 23,5 cm, Preis einschl. Kunststoffordner 39,40 €, ISBN 978-38293-0777-2

Ein öffentlicher Auftraggeber, der Versicherungsdienstleistungen im Rahmen einer Ausschreibung beschaffen möchte, benötigt eine klare Handlungsanweisung hinsichtlich des genauen Ablaufs einer solchen Ausschreibung. Die vorliegende Ausgabe gibt dem Auftraggeber konkrete Hinweise und Vorgaben hinsichtlich der Durchführung einer Vergabe von Versicherungsdienstleistungen an die Hand.

Im Liefer- und Dienstleistungsbereich, der durch die VOL/A geregelt wird, haben sich umfangreiche Änderungen ergeben. Aufgrund der Verzögerungen bei der Umsetzung der neuen Vergabekoordinierungsrichtlinie (Richtlinie 18/2004/EG), hat sich der Ordnungsgeber dafür entschieden, die Änderungen in einem zweistufigen Verfahren umzusetzen. Zunächst wird die VOL/A nur in dem Umfang geändert, der gemäß der Richtlinie zwingend erforderlich ist. Im zweiten Schritt werden weitere Änderungen insbesondere an den für die nationale Vergabe geltenden „Basisparagrafen“ vorgenommen.

Die vorliegende Ausgabe berücksichtigt die neusten Änderungen und gibt den aktuell geltenden Rechtsstand wieder. Sie gliedert sich wie folgt:

1. Änderungen durch die neue VOL/A 2006 - systematische übersichtliche Darstellung der neusten Änderungen.
2. Handlungsanweisungen für die Vergabe von Versicherungsdienstleistungen.
3. Erläuterungen zur Handlungsanweisung
4. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - Vierter Teil
5. Vergabeverordnung
6. Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A, Ausgabe 2006

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW Februar 2007

### *Grundriss des Baurechts*

Ley/Messer, Lehrbuch, 2. Auflage 2006, kartoniert, 440 Seiten, Format DIN A 5, Preis 31,80 €, ISBN 3-8293-0766-7

Das hier vorliegende Lehrbuch zum öffentlichen Baurecht baut auf sieben bewährten Voraufgaben auf und ist mit dieser überarbeiteten und erweiterten Neufassung wieder auf aktuellem Stand.

In der Zeit seit Erscheinen der 1. (Neu)Auflage hat sich das Baurecht - insbesondere das Bauplanungsrecht - weiter gewandelt. Hier ist vor allem auf das am 20. Juli 2004 in Kraft getretene „Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an die EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungs-

gesetz - EAG Bau)“ hinzuweisen. Mit dieser Novellierung wurde das BauGB an die europarechtlichen Vorgaben, insbesondere die Richtlinie 2001/42/EG vom 21. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Plan-UP-Richtlinie) angepasst. Damit wurde eine Neubearbeitung des Lehrbuches erforderlich.

Das Lehrbuch gliedert sich in die Abschnitte

1. Einführung
2. Recht der Bauleitplanung
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
4. Bauordnungsrecht
5. Zulässigkeit von Vorhaben nach dem Baugesetzbuch
6. Sicherung und Verwirklichung der Bauleitplanung
7. Zusammenarbeit mit Privaten (§§ 11, 12 BauGB)
8. Rechtsschutz in Bausachen

Die Behandlung des Bauordnungsrechts orientiert sich beispielhaft an dem des Landes Rheinland-Pfalz. Die im Anhang abgedruckte synoptische Gegenüberstellung der Bauordnungen aller 16 Bundesländer ermöglicht es jedoch jedem/jeder Leser(in), auf die entsprechende Regelung seines/ihres Landes zuzugreifen.

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW Februar 2007

### *Handbuch Europarecht – Beihilfe- und Vergaberecht*

Walter Frenz, RWTH Aachen, Band 3: Beihilfe- und Vergaberecht 2007. LXVI, 1130 S., gebunden, EUR 139,95; ISBN 978-3-540-31058-7

Band 3 behandelt das hochaktuelle Beihilfe- und Vergaberecht. Nach der Darstellung der systematischen Grundstruktur des Beihilfenverbotes werden die einzelnen Beihilfeformen aufgezeigt. Ein Schwergewicht bildet dabei, inwieweit die Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge im Gefolge der Altmark-Rechtsprechung staatlich unterstützt werden kann. Bei den Ausnahmen vom Beihilfenverbot sind Rechtsänderungen in den europäischen Verordnungen und den Leitlinien der Kommission bereits berücksichtigt. Das Vergaberecht wird auf der Grundlage der neuen Richtlinien (RL 2004/18/EG und RL 2004/17/EG) umfassend dargestellt. Besonderer Wert wird hier auf die in der jüngsten EuGH-Rechtsprechung (Stadt Halle, Mödling, Carbotermo und Stadt Bari) immer wieder problematisierte Abgrenzung ausschreibungsfreier In-House-Geschäfte gelegt.

Inhalt:

Beihilferecht: System des Beihilferechts und seine Bedeutung.- Begünstigung als Grundelement des Beihilfiebegriffs.- Selektive staatliche Begünstigung.- Wettbewerbsverfälschungen und Handelsbeeinträchtigungen.- Ausnahmen.- Beihilfeverfahren.- Rücknahme von Beihilfen.- Rechtsschutz in Beihilfesachen.- Vergaberecht: Allgemeiner Rahmen des Vergaberechts.- Ausschreibungspflichtige Vorgänge.- PPP- und Inter-state-Konstellationen.- Öffentliche Auftraggeber und mögliche Bieter.- Maßgebliche Kriterien.- Vergabeverfahren.- Nachprüfung.

Az.: II/8

Mitt. StGB NRW Februar 2007

## *Die Mehrwertsteuer der Gemeinden und ihrer Betriebe*

von Werner Löblein, Steuerberater und ehem. Steuerreferent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Stuttgart bzw. München; Loseblattwerk, etwa 1610 Seiten, € 84,- einschl. Ordner; ISBN 3-415-00563-1

Gemeinden engagieren sich in vielfacher Form mit ihren Betrieben im allgemeinen Wirtschaftsleben. Dadurch erlangen die umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften immer größere Bedeutung für die Kommunen. Ganz gleich, in welcher Form sie die Aufgaben der Daseinsfürsorge erfüllen, stets sind die erheblichen finanzpolitischen Folgen des Umsatzsteuerrechts zu beachten.

Dabei ist der „Löblein“ eine große Hilfe: Die verständliche Sprache und die übersichtliche und vollständige Darstellung der maßgeblichen Vorschriften erleichtern es der rat-suchenden Gemeinde, auf konkrete Fragen konkrete Antworten zu finden.

Im Einzelnen bietet der „Löblein“:

- die wesentlichen Gesetzestexte, Durchführungsverordnungen und Richtlinien
- mehr als 200 wichtige Verwaltungsanweisungen auf Bundes- und Länderebene
- eine Kommentierung anhand von Fällen aus der gemeindlichen Praxis mit verständlichen Erläuterungen der Rechtsprechung
- eine auf der Systematik der Haushaltspläne basierende Schnellübersicht

Die 28. Ergänzungslieferung, erschienen am 5. Dezember 2006, ist auf dem Stand August 2006.

In dieser Lieferung sind für den Anhang neben den aktuellen Fassungen des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung neue Verwaltungsanweisungen enthalten, die für die gemeindlichen Betriebe einschlägig sind. Im Hinblick auf die Erhöhung des allge-

meinen Steuersatzes von 16 auf 19. v.H. zum 01.01.2007 ist die BMF-Weisung im Anhang besonders von Bedeutung.

Az.: IV/1 922-00

Mitt. StGB NRW Februar 2007

## *Recht des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen*

Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) und Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG). Erläuterungen, Ausführungsvorschriften, wichtige Runderlasse und Nebengesetze. Loseblattwerk in zwei Ordnern. 2.796 Seiten. € 112,50. R.v.Decker, Verlagsgruppe Hühthig Jehle Rehm, ([www.huethig-jehle-rehm.de](http://www.huethig-jehle-rehm.de)), ISBN 978-3-5600-0.

23. Aktualisierung, Stand: Dezember 2006, 274 Seiten. € 76,80. Bestellnr.: 7685 5600 023.

In den Gemeinden und Städten des Landes Nordrhein-Westfalen nehmen über 100.000 Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren, Berufs- und Werkfeuerwehren Aufgaben des Feuerschutzes wahr. Für die Einsatzleitung und die zuständigen Kommunalbeamten bietet dieses Loseblattwerk umfassende und aktuelle Informationen durch eine ausführliche Kommentierung des FSHG und den Abdruck aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Auch Hilfsorganisationen für den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz brauchen diese Sammlung. Durch die Zusammenfassung von Feuer- und Katastrophenschutz im neuen „Feuerschutzhilfeleistungsgesetz (FSHG)“ wurde das dreigliedrige Hilfeleistungssystem aus Feuerschutz, Rettungswesen und Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen umorganisiert: Feuerschutz und Rettungsdienst.

Das Werk trägt dieser Entwicklung mit einem neuen Titel, einer geänderten inhaltlichen Gewichtung sowie einer modifizierten Systematik Rechnung. Neben der Kommentierung zum FSHG, die im Herbst 1998 neu erscheinen wird, wird sukzessive eine Kommentierung zum RettG aufgenommen, deren erster Titel mit der 9. Lieferung bereits erschienen ist.

Az.: I 130-00

Mitt. StGB NRW Februar 2007

---

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211,  
Internet: [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de), E-Mail: [info@kommunen-in-nrw.de](mailto:info@kommunen-in-nrw.de). Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A.  
Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: [info@schaabgmbh.de](mailto:info@schaabgmbh.de), Auflage 14.200